

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurden insgesamt 50 Stellungnahmen abgegeben, die in der ab Seite 6 beginnenden Tabelle aufgeführt sind. In der Gesamtbetrachtung der Stellungnahmen stellen sich drei Themen als wesentlich heraus:

1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße
2. Baumallee am Kanalweg
3. Bauen im Überschwemmungsgebiet

Aufgrund der Vielzahl an Stellungnahmen zu den drei Themen wird vor der nachfolgenden einwenderbezogenen Abwägungstabelle eine Abwägung zu den Themen vorangestellt und anschließend in der Abwägungstabelle auf diese Ausführungen verwiesen.

1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße

Auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung und aus Gründen der Verkehrssicherheit plant der Straßenbaulastträger Straßen.NRW, den Knotenpunkt an der B 235 mit einer Lichtsignalanlage auszubauen. Gleichzeitig soll das geplante Wohngebiet über den vorgenannten Kreuzungspunkt erschlossen werden. Insoweit besteht ein gemeinsames Interesse den Knotenpunkt verkehrssicher und leistungsfähig zu ertüchtigen.

Der Landesbetrieb Straßen.NRW führt hierzu in seiner Stellungnahme aus: „Durch die Ingenieurgesellschaft BBW aus Bochum wurde in einem Verkehrsgutachten das Verkehrsaufkommen aus dem Wohngebiet prognostiziert und die Verkehrsqualitätsstufe gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) an dem betroffenen Knotenpunkt ermittelt. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wird derzeit gemeinsam von der Gemeinde Senden und Straßen.NRW ein Erschließungskonzept entwickelt, das eine leistungsfähige und verkehrssichere Abwicklung der zukünftigen Verkehre am betroffenen Knotenpunkt sicherstellt.“

Das sonstige bestehende Straßennetz ist zur Abwicklung der nach einer Realisierung des Bauvorhabens zu erwartenden Verkehrsbelastungen ausreichend. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf der östlichen Mühlenstraße und der Straße „Wienkamp“ durch die Erweiterung des Wohnge-

biets liegen unter den in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 angegebenen Spannweiten der üblicherweise auftretenden Belastungen.

Aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens auf der Straße Wienkamp und des vorhandenen einseitigen Gehwegs sind durch das Neubaugebiet keine spürbaren Nachteile für Fußgänger und Radfahrer zu erwarten.

Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens kann unter Berücksichtigung einer Signalisierung des Knotenpunktes B 235 / Mühlenstraße gesichert werden. Für die Bewohner des bestehenden Gebietes sowie für die anderen Verkehrsteilnehmer ergeben sich keine besonderen Veränderungen der Verkehrssituation.

In einer Vielzahl der Stellungnahmen werden Bedenken gegen die geplante Erschließung über die Straße Wienkamp geäußert. Die Kritik bezieht sich vor allem darauf, dass die Straße Wienkamp aufgrund des Ausbauquerschnittes nicht in der Lage sei, den Baustellenverkehr aufzunehmen. Zudem würde im Falle einer Abwicklung eine Vielzahl an Belastungen auf die Anwohner der Straße zukommen. Hier wird auf die Belange des Immissionsschutzes ebenso abgestellt wie auf Fragen einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, der Lebensqualität und damit verbunden auch einer Befürchtung von Wertverlusten der vorhandenen Grundstücke und Immobilien.

Die Abwicklung des Baustellenverkehrs über eine alternative Anbindung in nördliche / nordöstliche Richtung über den Dümmer an die K4 wurde bereits frühzeitig als ideale Lösung erachtet.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB



Eine Berücksichtigung dieser alternativen Anbindung für die Bauphase konnte jedoch im Vorentwurf des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt werden, weil auf die dafür erforderlichen Grundstücksflächen kein eigentumsrechtlicher Zugriff bestand und zunächst auch keine Einigung in Aussicht gestellt werden konnte. Im Rahmen der bis zum Vorentwurf erfolgten planerischen Abwägung ist die Gemeinde Senden als Plangeber zudem, gestützt durch fachgutachterliche Aussagen, zu dem Schluss gekommen, dass der Baustellenverkehr über die Straße Wienkamp abgewickelt werden kann.

Anhand der Zahlen wurde auch die zu erwartende immissionsschutzrechtliche Situation gutachterlich betrachtet und bewertet. Die geplante Erweiterung des Wohngebietes Wienkamp ist verkehrstechnisch und immissionsschutzrechtlich unbedenklich.

Das Gutachten wurde von einem anerkannten Sachverständigenbüro nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik erstellt. Die Richtigkeit der gutachterlichen Aussagen wird daher nicht bezweifelt.

Wenngleich der Straßenquerschnitt die Abwicklung der Bautätigkeiten aufgrund der durch Baumfelder erzeugten Engstellen und des bestehenden Straßenquerschnitts zumindest erschwert hätte, wäre das temporäre Ereignis „Baustellenverkehr“ durch geeignetes Baustellenmanagement aus verkehrsplanerischer Sicht ebenso machbar gewesen wie aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.

In Folge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurden die Gespräche zur Realisierung einer temporären alternativen Anbindung zur Abwicklung des Bauverkehrs mit dem Ziel eines Interessenausgleichs erneut aufgenommen. Die Machbarkeit einer Querungslösung über den Dümmer mit Anbindung an den vorhandenen Weg östlich der landwirtschaftlichen Nutzflächen konnte auf Grundlage einer Vorentwurfsplanung des Tiefbau-Ingenieurbüros IBAK in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld, dem betroffenen Grundstückseigentümer und dem Vorhabenträger nachgewiesen werden. Die Abwicklung des Baustellenverkehrs über den Dümmer erfordert eine temporäre Verrohrung eines Teilstückes des Dümmer, die nach Durchführung der Bautätigkeiten entsprechend wieder zurückgebaut werden kann.

Inzwischen liegt eine vertragliche Nutzungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer der von der Anlage der temporären Baustraße berührten Flächen vor. Geplant ist, die temporäre Baustraße an der Wendeanlage der Planstraße anzubinden und zunächst entlang der Südseite des Dümmer nach Osten zu führen. Im Bereich der äußersten östlichen Spitze des Plangebietes ist zur Querung des Dümmer in Abstimmung mit der Gemeinde Senden und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld eine Verrohrung mit Überfahrtsmöglichkeit einzurichten, die im Hochwasserfall überströmt werden kann. Im weiteren Verlauf nach Norden verläuft die Baustraße entlang der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Flächeneigentümers und bindet schließlich über den vorhandenen Wirtschaftsweg an die K4 an. Die Planungen erfolgen durch das Tiefbau-Ingenieurbüro IBAK auf Basis der Vorgaben des Kreises Coesfeld. Die Baustraße ist nach Beendigung der Baumaßnahme vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Flächeneigentümer zurückzubauen, die Verrohrung des

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Dümmers zu entfernen und der vorherige Gewässerzustand wiederherzustellen.

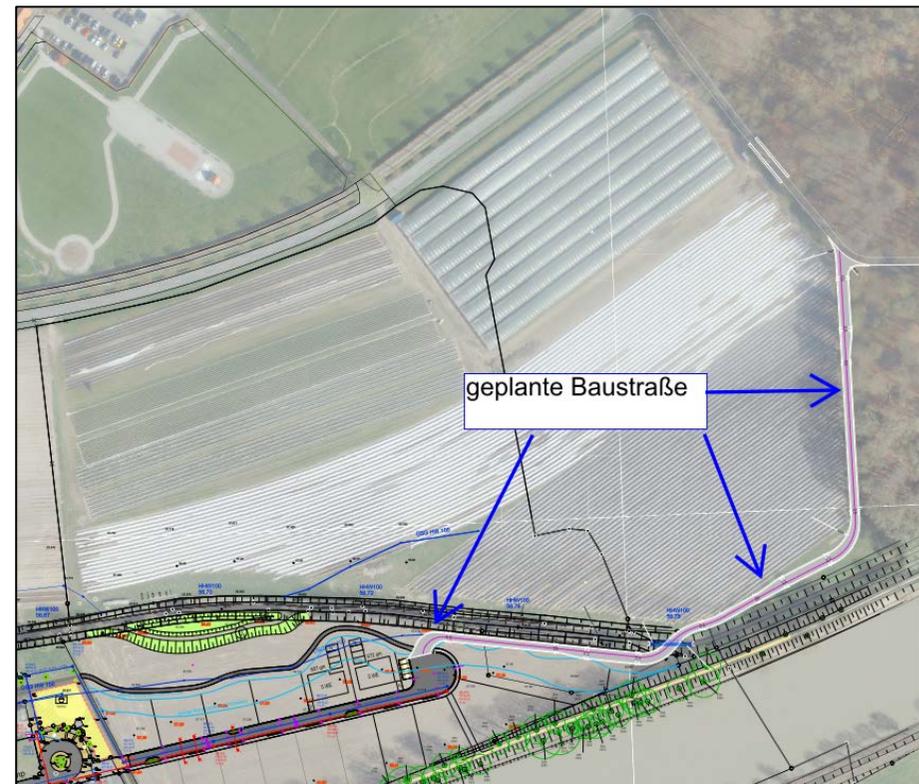
Eine dauerhafte verkehrliche Anbindung schließt der Flächeneigentümer zurzeit aus. Ebenso wäre eine dauerhafte Straßenführung durch das Überschwemmungsgebiet, wie sie jetzt in beengter Form als temporäre Lösung für eine Baustraße mit den zuständigen Kreisbehörden abgestimmt werden konnte, nicht realistisch.

Die wiederholt in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit aufgezeigten Negativauswirkungen der Bautätigkeiten / des Baustellenverkehrs auf die Straße Wienkamp sowie die Bewohner der bestehenden Wohnsiedlung Wienkamp können damit wesentlich minimiert werden. In einem noch detailliert zu erstellenden Baustellenmanagement sind Maßnahmen zu entwickeln, mit denen die Befahrung der Straße Wienkamp durch den Baustellenverkehr dann auch tatsächlich weitgehend vermieden werden kann. Hier sind Beschilderungen sowie eine Beschränkung der Zufahrtsbreite über Poller oder sonstige Barrieren denkbar.

Das Baustellenmanagement ist kein Gegenstand der Bauleitplanung, so dass in den Bauleitplanverfahren hierzu keine Regelungen getroffen werden können.

Unabhängig davon wird es im Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme eine Bestandsdokumentation (Straßenzustand) geben. Eine finanzielle Belastung der Anlieger des Wienkamps ist durch baubedingte Schäden nicht zu erwarten. Sollten dennoch Schäden an der Straße oder den Gebäuden in der vorhandenen Wohnsiedlung entstehen, sind diese im Sinne des Verursacherprinzips von dem Vorhabenträger zu tragen.

Aufgrund der Führung des Baustellenverkehrs über eine separate Baustraße wird die Straße „Wienkamp“ nicht über das normale Maß belastet, so dass eine Bestandsdokumentation für Wohngebäude nicht als erforderlich angesehen wird.



Lageplan der Planung zur Baustraße (IBAK-Ingenieure, Senden)

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

2. Baumallee am Kanalweg

Die Bedenken der Öffentlichkeit dokumentieren in diesem Punkt im Wesentlichen die Befürchtung, dass infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes die südlich des Plangebietes gelegene Baumallee am Kanalweg in ihrem Fortbestand gefährdet wird. Hierbei wird auch darauf Bezug genommen, dass in der Vergangenheit die Bäume im Bereich südlich des Baugebietes Wienkamp I gefällt worden sind.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (hier: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine - WSA) hat keine konkreten Pläne, den Baumbestand zu entfernen. Der Betriebsweg entlang der Baumallee dient nach Auskunft des WSA der Unterhaltung der Wasserstraße bzw. des Dammfußes, ist jedoch aktuell nicht durchgängig befahrbar, wodurch sich das WSA selbst einschränke. Um diese durchgängige Befahrbarkeit gewährleisten zu können, müssten 4 - 6 Bäume entfallen.

Konkrete Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die eine Beseitigung des Baumbestandes erfordern, sind nicht geplant. Im Mai 2017 hat das WSA mitgeteilt, dass als wesentliche Maßnahme, für die der betroffene Abschnitt des Kanalwegs genutzt werden muss, eine alle 6 Jahre wiederkehrende Reinigung des Rinnbach-Dükers zu nennen ist. Dazu muss ein Saugwagen den Düker erreichen, um den dortigen Schlamm abzufahren. Im November 2017 wurde hierzu mitgeteilt, dass die Zufahrt über die Schulze Tomberger Brücke realisiert werden konnte und somit Baumfällungen nicht konkret absehbar sind.

Eine Zusicherung, dass der Baumbestand dauerhaft erhalten werden kann, kann indes trotzdem nicht gegeben werden, da der Kanalweg letztlich der Unterhaltung des Kanals selbst dient. Sofern konkrete Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen des WSA bzw. die dafür zu gewährleistende Anfahrbarkeit des Kanals an Engstellen eine Entfernung von Einzelbäumen erfordern, wird dies auch umgesetzt werden müssen.

Der Bebauungsplan soll im Rahmen seiner Festsetzungsmöglichkeiten den entlang des Kanalweges stehenden Baumbestand erhalten, insbesondere seinerseits keinen Anlass zur Gefährdung des Baumbestandes geben, weshalb die Kronentraufbereiche innerhalb des Plangebietes entsprechend geschützt sind. Eine direkte Festsetzung des Baumbestandes zum Erhalt auf Grundlage des § 9 (1) Ziffer 25b BauGB ist in dem Bebauungsplan jedoch

nur für einen Einzelbaum möglich, da die übrigen Bäume ansonsten zwar teilweise mit ihren Baumkronen in den Planbereich hineinragen, mit dem Stamm hingegen außerhalb des Geltungsbereichs stehen. Um dennoch zu gewährleisten, dass der Baumbestand durch die Entwicklung des Baugebietes selbst nicht gefährdet wird, werden die in das Plangebiet hineinragenden Kronentraufbereiche der Bäume gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen belegt. Zuzüglich der eingemessenen Kronentraufen der Bäume umfassen diese Flächen jeweils einen Schutzbereich von 1,50 m nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Im Falle von fünf Bäumen definiert dieser Abstand von 1,50 m den Abstand der Baugrenzen zu den eingemessenen Kronentraufbereichen. In diesem Bereich wird zudem die ansonsten gewählte Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen von 25,00 m reduziert, die im Übrigen die Festsetzung aus dem östlich angrenzenden Bebauungsplan in den Planbereich fortsetzt.

Zu den Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB wird textlich festgesetzt, dass innerhalb dieser Flächen keine Maßnahmen zulässig sind, wodurch die Vitalität der Bäume beeinträchtigt werden kann (z.B. Versiegelung, Bodenauftrag, Lagerung von Material etc.).

Die Gemengelage aus den räumlich-strukturellen Vorgaben der Grundstückszuschnitte, der Belange des Hochwasserschutzes und des Verlaufes des Dümmers und des Kanales zueinander führen dazu, dass die Abstände der überbaubaren Grundstücksflächen in östliche Richtung näher an den Kanal rücken als im westlichen Verlauf. In den südöstlichen Bereichen des Plangebietes wäre andernfalls eine sinnvolle Grundstücks- und Bautiefe nicht zu erreichen.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (hier: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine - WSA) hat in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung angeregt, einen Mindestabstand von 5,00 m zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen und den Eigentumsgrenzen des WSA einzuhalten. Dieser Anregung wird seitens der Verwaltung gefolgt und entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt. Ein neuer Betriebsweg (Geländestreifen hinter den Bäumen innerhalb des geplanten Baugebietes) ist nicht erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Der tatsächliche Erhalt des Baumbestandes kann (mit Ausnahme des einen Baumes innerhalb des Plangebietes) über diese Festsetzung nicht gewährleistet werden, da der planungs- und eigentumsrechtliche Zugriff an der Stelle schlichtweg fehlt und die Zuständigkeit bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes liegt. Jedoch kann über die Festsetzung zumindest erreicht werden, dass die Entwicklung des Baugebietes selbst nicht zu einem Entfall des Baumbestandes führen wird.

Einzelne Stellungnahmen verweisen in Zusammenhang mit der geplanten „Erweiterung Wienkamp“ auf Baumfällungen an der Kanalallee aus dem Jahr 2004. Dazu besteht kein kausaler Zusammenhang. Die Gemeinde Senden befindet sich regelmäßig in Gesprächen mit dem WSA. Beide Seiten sind sich einig, dass die Baumallee nach Möglichkeit in seinem jetzigen Zustand erhalten bleiben soll. Die Neuausweisung eines Baugebietes hat keine Auswirkungen auf die Baumallee oder zukünftige Entscheidungen des WSA, die den Betriebsweg betreffen.

3. Bauen im Überschwemmungsgebiet

Von der Öffentlichkeit werden Bedenken bzgl. der Lage des Plangebietes am Überschwemmungsgebiet des Dümmlers geäußert. In der Vergangenheit seien dort nicht erlaubte Bodenarbeiten stattgefunden haben, die zu veränderten Hochwasserlinien geführt haben. Für die Erweiterungsfläche existieren zwei Karten mit Höhenlinien des Ingenieur-Büros IBAK, welches seinerzeit auch die Straßenausbau- und Entwässerungsplanungen für Wienkamp I durchgeführt hat. Eine zeigt die Situation vor der Bebauung des Wienkamps und die andere die aktuelle Höhenlage des Gebietes. An den Höhenlinien beider Karten ist ersichtlich, dass diese im Bereich der geplanten Erweiterung identisch sind. Dies entspricht auch den bisherigen Erkenntnissen der Gemeinde Senden und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld. Bekannt ist, dass die Erweiterungsfläche in Verbindung mit den Bautätigkeiten der Siedlung Wienkamp als Zwischenablage für Mutterboden genutzt wurde. Dies erfolgte jedoch in den höher gelegenen Geländeteilen parallel zum Dortmund-Ems-Kanal und wurde später wieder abgefahren. Sowohl der Kreis Coesfeld - Fachdienst Oberflächengewässer - in seiner Stellungnahme vom 20.12.2018 als auch das Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“ der Bezirksregierung Münster in seiner gemeinsamen Stellungnahme mit dem Dezernat 32 „Regionalplanung“ vom 29.01.2019 thematisieren die im Bebauungsplan dargestellten Höhen bzw. Hochwasserlinien nicht und stellen diese nicht in Frage.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden für Gebiete, für die nach § 74 (2) WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht als Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert sind weitergehende Vorsorgepflichten im Rahmen der Bauleitplanung ausgelöst. Diese sind entsprechend in den Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. In der Abwägung sind die Hochwasserbelange (§ 78 (3) WHG) sowie die neu eingeführte Kategorie Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) zu berücksichtigen. Im Baugesetzbuch sind die Belange des Hochwasserschutz konkretisiert (§ 1 BauGB), die Vermerkplichten im vorbereitenden Bauleitplan (§ 5 BauGB) und verbindlichen Bauleitplan (§ 9 BauGB) ausgeweitet sowie erweiterte Festsetzungsmöglichkeiten zum Hochwasserschutz im verbindlichen Bauleitplan (§ 9 BauGB) aufgenommen.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Das Plangebiet liegt innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Dümmer“ von der Bezirksregierung Münster (rechtskräftig seit dem 22.03.2013). Die Lage bzw. der Verlauf dieses vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes werden im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

Die Bezirksregierungen erstellen die entsprechenden Karten, koordiniert vom MKULNV NRW. Die Kommunen und andere Verantwortliche wie Wasser- oder Deichverbände überprüfen sie auf Plausibilität und sorgen mit ihrer Ortskenntnis für die Aktualität und Vollständigkeit der Karten.

Für das Plangebiet liegen als Grundlage für die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes im Bebauungsplan „Erweiterung Wienkamp“ die Hochwassergefahrenkarten „Stever-System“ von der Bezirksregierung Münster vor (Stand: Februar 2016) vor. Diese stellen für die Hochwasserszenarien ‚mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀)‘ und ‚niedrige Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem})‘ die vom Dümmer ausgehenden Überschwemmungsbereiche dar. Diese Überschwemmungsbereiche haben aktuell nicht den Status eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes, werden in der Planung dennoch als Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i.S.d. § 78b WHG beachtet.

Hierbei handelt es sich zweifelsohne um die richtige rechtliche Grundlage für die Abwägung der Belange des Hochwasserschutzes. Die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld führt dazu in seiner Stellungnahme vom 20.12.2018 aus, dass die Fläche, die der Bebauung zugeführt werden soll, außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegt und damit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den Flächennutzungs- und Bebauungsplan bestehen. Voraussetzung dafür ist, dass die Fläche, die im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀) liegt und als öffentliche Grünfläche ausgewiesen ist, nicht aufgehöhrt werden darf bzw. keine Maßnahmen stattfinden dürfen, die den Hochwasserabfluss negativ beeinflussen könnten. Zu dieser Annahme besteht kein Anlass. Es gehen folglich auch keine relevanten Retentionsflächen verloren.

Der Verlauf des in der Hochwassergefahrenkarte dargestellten Bereiches, der mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen betrof-

fen sein kann (HQ₁₀₀), definiert in der Planung den geschwungenen Verlauf der nördlichen Abgrenzung zwischen den allgemeinen Wohngebieten und der öffentlichen Grünflächen. Eine Festsetzung von Baugebieten nach BauNVO innerhalb des Risikogebietes mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) ist somit nicht geplant.

Die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete WA2 bis WA4 liegen hingegen teilweise innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}). In diesen Bereichen sind Bauvorhaben im Geltungsbereich von Bauleitplänen nach deren Maßgaben zulässig, darin jedoch Anforderungen an die hochwasserangepasste Ausführung der Bauwerke zu beachten.

Für das Plangebiet wird eine zeichnerische Kennzeichnung bzw. nachrichtliche Übernahme der Risikogebietes mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) und niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) nach § 9 (6a) BauGB vorgenommen und textliche Festsetzungen zu einer hochwasserangepassten Bauweise getroffen.

Die getroffenen Regelungen haben somit zwei Perspektiven: Zum einen wird über die Festsetzung einer Mindesthöhe der Oberkante der Erdgeschossfußböden und der wasserdichten Ausbildung von Kellern sichergestellt, dass die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mögliche Bebauung hochwasserangepasst errichtet wird. Die Ausrichtung der Höhe der Erdgeschoßfußböden an die Höhe der Planstraße ist hierfür ausreichend, da die Straßenoberkante an der tiefsten Stelle (57,99 m ü. NHN) mehr als 80 cm höher liegt als der von der Bezirksregierung Münster errechnete Pegel eines HQ_{extrem} (57,12 m). Über die Vorgabe zur Ausgestaltung der Keller und über die Lagerung wassergefährdender Stoffe bzw. zum Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann die hochwasserangepasste Bauweise nach § 78b WHG sichergestellt werden.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vom 19.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
1	Öffentlichkeit 1 29.11.2018	1.1	<p><u>Probleme mit der Verkehrsbelastung während der Bauphase</u> Baumfelder und Bäume auf unserer Straße sollen entfernt werden. Mit Sicherheit werden die Baufahrzeuge dann ungehindert und mit entsprechend hohem Tempo durchfahren und bei Begegnungsverkehr evtl. auch mal auf den Gehweg ausweichen, oder wenn es nicht weitergeht im Baugebiet in den Stichstraßen warten. Dies alles bedeutet eine große Belastung für die Anlieger und man kann es sich gut vorstellen, welche Gefahren dies u.a. für spielende Kinder, Radfahrer und Fußgänger birgt, wenn die Baumfelder verschwinden. Wenn die Baumfelder verschwinden wird auch gleichzeitig ein Stück Natur zerstört. Man kann nicht einfach fast 14 Jahre alte Bäume entfernen! Uns Anwohnern wurden seinerzeit Buchenhecken als Heckenbepflanzung vorgeschrieben, weil diese Gehölze für die heimische Vogelwelt von großer Bedeutung sind. Wo bleibt der Natur- bzw. Umweltschutz, der von der Gemeinde Senden so hoch gehandelt wird? Wer bezahlt die Kosten für die Entfernung der Baumfelder, der Investor oder die Gemeinde. Wahrscheinlich werden diese Kosten auf die Anlieger umgelegt. Alles andere würde den Gewinn des Investors verringern. Tempo 30 ist dann wahrscheinlich obsolet. Was ist, wenn mal ein Notfall eintritt und Feuerwehr/Notarzt nicht durchkommen?</p>	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		1.2	<p><u>Lärmbelastungen</u> Mit dem Bauverkehr kommen extreme Lärmbelastungen für lange Zeit (Jahre) auf uns zu, wenn an 5 bis 6 Tagen in der Woche täglich zigfach Baufahrzeuge durch den Wienkamp fahren. Wir werden dann keine Ruhe mehr haben.</p>	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
		1.3	<p><u>Luftverschmutzung</u> Durch den Schwerlastverkehr kommt eine nicht zu ignorierende Gesundheitsgefährdung - Dieselfahrzeuge, Feinstaub - auf die Anwohner zu. Dies kann ja nicht im Sinne des Umweltgedankens sein. In vielen Städten wurden Umweltzonen eingerichtet bzw. werden immer mehr Fahrverbote erlassen und im Wienkamp wird darauf keine Rücksicht genommen. Hier wird leichtfertig die Gesundheit vieler Anwohner aufs Spiel gesetzt. Außerdem wird auch die Lebensqualität in hohem Maße beeinträchtigt, da im Sommer die Gärten, die an der Straße liegen völlig nutz- bzw. wertlos sind! Wahrscheinlich verlieren die Immobilien während der Bauphase auch an Wert.</p>	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		1.4	<p><u>Baustraße</u> Warum ist es nicht möglich, eine Baustraße zu planen bzw. zu erstellen, um den Bauverkehr darüber abzuwickeln. Die Kosten können dem Investor sehr wohl zugemutet werden, denn schließlich profitiert er doch von der Bebauung. Was passiert nach Abschluss der Bauphase, wenn unsere Straße durch die andauernde Verkehrsbelastung entsprechend geschädigt ist und wieder aufwendig instand gesetzt werden muss? Immerhin wurden die Straße und Baumfelder bereits mit den geleisteten Erschließungsgebühren bezahlt. Kommen dafür der Investor/die Gemeinde auf, oder werden dann die Anlieger erneut zur Kasse gebeten. Es sprechen sehr viele gute Gründe dafür, über eine Baustraße nachzudenken.</p>	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		1.5	<p><u>Baum-Allee am Kanal</u> Was passiert mit den Bäumen am Kanal. Werden diese wie bereits in der Vergangenheit geschehen, auch wieder in einer Nacht- und Nebelaktion gefällt?</p>	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
		1.6	<u>Aufschüttungen</u> Aufschüttungen hat es sehr wohl gegeben, dies ging über einige Tage, dazu gibt es eine Unterschriftenliste, die nicht ignoriert werden sollte.	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „3. Bauen im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		1.7	<u>Fazit</u> Investor und Gemeinde sind eindeutig die Gewinner bei dieser Baumaßnahme. Verlierer sind Anwohner die über einen langen Zeitraum Lärmbelästigung, Luftverschmutzung, Gesundheitsgefährdung und verminderte Lebensqualität ertragen müssen. Hinzu kommen evtl. nicht unerhebliche Kosten für die Wiederherstellung unserer Straße.	Mit der Einrichtung der temporären Baustraße außerhalb des Bestandsgebietes werden die baubedingten Negativauswirkungen auf die vorhandene Wohnsiedlung Wienkamp minimiert.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
2	Öffentlichkeit 2 12.12.2018	2.1	Das angedachte Plangebiet Wienkamp 2 beeinträchtigt meinen landwirtschaftlichen Betrieb erheblich. Ein Staubgutachten inkl. Bioaerosole ist zum Schutz der zukünftigen Bewohner nicht angefertigt worden.(oder es ist nicht veröffentlicht worden ?) Da ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung auch Ammoniak an die Luft abgibt, gehe auch davon aus, das für ein neues Baugebiet auch diese Gutachterlich geprüft wird. In dem veröffentlichten Gutachten über Gerüche wird von einen Wohn/Mischgebiet mit einer Belastungsgrenze von 15% ausgegangen. Ob ein Gericht das auch so akzeptiert ist für mich fraglich. Zum einen ist bei dem Wohngebiet von keiner Typischen Ortsrandlage auszugehen, (ca.70m breiter Kanal mit Böschung) Zum anderen ist es ja auch so ,das laut Regionalplan, und vieler Vortragenden Personen in der Bürgerversammlung (Mo. 10.12.18) nördlich des Wienkamps Wohnungsbau stattfinden wird . Daher gehe ich von einem Wohngebiet mit einer Belastungsgrenze von 10 % aus. Die aktuellen Gutachten v.Uppenkamp & Partner zeigen	Die Verträglichkeit der geplanten Erweiterung des Wohngebietes Wienkamp und der im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe wurde fachgutachterlich geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird aus der geplanten Erweiterung des Wohngebietes nicht resultieren. Bei einer Wohnsiedlung im ländlichen Raum sowie der bewussten Zuwendung in ländlich, dörflich und agrarstrukturell geprägte Räume ist ein Nebeneinander von nicht landwirtschaftlicher Wohnnutzung und der Landwirtschaft ein Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme notwendig. In den Auslegungshinweisen der Geruchsimmissionsrichtlinie wird hinsichtlich der Beurteilung der Geruchsimmissionen darauf hingewiesen, dass im Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung die Bildung von Zwischenwerten möglich ist, vor allem wenn es sich um Immissionen aus Tierhaltungsanlagen handelt. Ein Immissionswert von IW = 15 % (entspricht dem Immissionswert für Dorfgebiete) sollte aber nicht überschritten werden. Der Übergangsbereich ist dabei genau festzulegen. Da alle als allgemeines Wohngebiet festzusetzenden Flächen im Erweiterungszustand einer Überschreitung des Immissionswertes von 10 % unterliegen, werden alle allgemeinen Wohngebiete WA1 bis WA4 als „Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung mit Ge-	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>aber eine 13 % Belastung auf.</p>	<p>ruchsimmissionsrichtwerte von IW > 10 - 15 % gem. Geruchsimmissionsrichtlinie“ gekennzeichnet. Mit der hier aufgezeigten Vorgehensweise ist es jedem potentiellen Bauherrn in dem Plangebiet möglich, sich auf die Erheblichkeit von landwirtschaftlichen Gerüchen zukünftig einzustellen. Gesunden Wohnverhältnissen i.S.d. § 1 (6) BauGB steht die zu erwartende Geruchsbelastung nicht entgegen.</p> <p>Dieser Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme unterliegt der landwirtschaftliche Betrieb heute bereits. Die geplante Erweiterung des Wohngebietes Wienkamp wird nicht dazu führen, dass die Wohnbebauung näher an den Betrieb des Einwenders heranrückt.</p> <p>Gemäß Kapitel 5.1.2 des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. 04 0715 17 vom 09.01.2018 handelt es sich bei dem berücksichtigten Betrieb „Dorfbauerschaft 21“ um eine Pferdehaltung. Für Pferdehaltungen ist erfahrungsgemäß nicht von relevanten Emissionen durch Staub und Bioaerosolen auszugehen. Dies begründet sich zum einen durch Untersuchungen des Umweltbundesamt aus 2013 (sehr geringer Emissionsfaktor Staub für Pferde) und zum anderen durch den Umstand, dass für Pferdehaltungen bislang keine validierten Emissionsfaktoren für Bioaerosole existieren (die Bioaerosolemissionen von Pferden, anders als die von Schweinen und Geflügel, werden in der Fachwelt als vernachlässigbar angesehen).</p> <p>Gemäß Kapitel 5.1.3 des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. 04 0715 17 vom 09.01.2018 handelt es sich bei dem berücksichtigten Betrieb „Gettrup 1“ um eine größere Anlage zur Junghennenaufzucht. Für Geflügelhaltungen in dieser Größenordnung ist erfahrungsgemäß von relevanten Emissionen durch Staub und Bioaerosolen auszugehen. Im vorliegenden Fall werden ca. 2/3 der entstehenden Emissionen Abluftreinigungsanlagen in Form von Abluftwäschern zugeführt (vgl. Kapitel 5.1.3 des Immissionsschutz-Gutachtens). Gemäß VDI 4255 Blatt 2 (Bioaerosole und biologische Agenzien: Emissionsquellen und –minderungsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung) ist davon auszugehen, dass der Betrieb von Abluftwäschern zu relevanten Minderungen der Emissionen an Staub und Bioaerosolen (bis zu 90 %) führt. Aufgrund des Abstandes der Anlage zum Plangebiet (ca. 400</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
				<p>m) und des deutlich geminderten Emissionspotentials wurde im vorliegenden Fall von der Verträglichkeit und Zulässigkeit ausgegangen und daher auf eine dezidierte Betrachtung der Immissionen an Staub und Bioaerosole verzichtet.</p> <p>Weder der Kreis Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde noch die Landwirtschaftskammer stellen in Ihren Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung die Grundlagen zur Ermittlung und die Beurteilung der Immissionen der Geruchsmissionsprognose in Frage, so dass keine Erweiterung des Untersuchungsumfangs ersichtlich ist.</p>	
3	Öffentlichkeit 3 13.12.2018	3.1	<p>Durch den Baustellenverkehr über die Straße Wienkamp werden Kinder gefährdet. Immer wieder gibt es Unfälle in dem Zusammenhang mit LKWs und Kindern. Am Wendehammer des Wienkamps befindet sich ein Spielplatz. In diesem Bereich befinden sich die Kinder nicht nur auf dem Spielplatz, sondern auch auf der Verkehrsfläche (z. B. mit Kettcars). Da muss man höflich aufpassen, wo sich die Kinder aufhalten.</p> <p>Der Verkehr ist jetzt schon an einigen Stellen im Wienkamp durch die verkehrsberuhigten Unterbrechungen und durch parkende Fahrzeuge unübersichtlich und würde noch mehr ins Stocken geraten. Häufig parken Autos im Bereich der Verkehrsfläche und dadurch würde es mit dem Baustellenverkehr noch viel schwieriger die Straße Wienkamp zu befahren.</p> <p>Baustellenverkehr verursacht Schmutz auf der Straße und im Haus. Meine Mutter wohnt am Ende des Wienkamps und dadurch bringen ihre Musikschüler den ganzen Dreck / Schmutz mit in ihr Haus.</p> <p>Der Baustellenverkehr erzeugt Lärmbelastigungen als Beeinträchtigungen der Atemluft durch die Dieselfahrzeuge. Meine Mutter leidet unter Asthma.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
4	Öffentlichkeit 4 09.12.2018	4.1	Auf meinen Fahrradtouren bin ich in der Vergangenheit gerne auch in Senden entlang des Kanals in Richtung Venne gefahren. Die neue Gestaltung der Promenade bis zur Brücke über die 235 ist recht ansprechend geworden und lädt zum Verweilen ein. Leider ist in diesem Sommer die Weiterfahrt nur über Umwege möglich gewesen, aber für das nächste Teilstück mit den alten Alleebäumen bis zur Brücke am Yachthafen hat sich das immer gelohnt. Dieser besonders schöne und inzwischen ja auch wirklich außergewöhnliche Abschnitt ist zu jeder Jahreszeit ein besonderes Erlebnis und wird immer von vielen Spaziergängern und Fahrradfahrern genutzt. Es wäre sehr bedauerlich, wenn hier aufgrund von Baumaßnahmen eine Anpassung auf den Rettungsweg entlang des jetzigen Wienkamps vorgenommen würde. Dies wäre ein unwiederbringlicher Verlust für viele, die ihre Freizeit im Bereich von Senden angenehm verbringen wollen.	In Verbindung mit der Realisierung der geplanten Erweiterung des Wohngebietes Wienkamp sind Änderungen des Kanalweges nicht geplant und nicht absehbar. Der Bereich verbleibt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und die Flächen des Kanalweges somit auch nicht beansprucht. In diesem Zusammenhang wird auch auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
5	Öffentlichkeit 5 09.12.2018	5.1	<ol style="list-style-type: none"> Durch Ihre Planungen werden die Allee-Bäume und die Bäume an der Anliegerstraße bedroht. Durch Ihre Planungen wird Überschwemmungsgebiet bebaut. Sie wollen zumindest für die Straße Aufschüttungen vornehmen. Durch Ihre Planungen wird eine Verkehrssituation geschaffen, die Anlieger (Kinder!), im Bereich der Baustelle Arbeitende und Fahrer gefährdet. 	<ol style="list-style-type: none"> Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen. Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „3. Bauen im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen. Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. 	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
6	Öffentlichkeit 6 09.12.2018	6.1	Die besondere Wohnqualität des Wienkamps wird durch die verkehrsberuhigte Zone und die Nähe zum Kanal und den entsprechend kurzen Weg in die Natur gekennzeichnet. Beides wollen Sie durch die aktuelle Planung in einer Art und Weise ändern, die einen sehr starken Eingriff bedeutet. Heute muss Natur geschützt werden, wo es eben geht. Ihre Planungen bedrohen nicht nur die Bäume am Kanal. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit möchte	Für das zu erweiternde Siedlungsgebiet „Wienkamp“ ist der entsprechende Bebauungsplan 2003 rechtskräftig geworden. Bereits im Zusammenhang mit der damaligen Bauleitplanung sind konzeptionelle Überlegungen für eine Erweiterung des Gebietes im Sinne einer Arrondierung zwischen dem Dümmer und dem Dortmund-Ems-Kanal erfolgt. Die Planung konnte für diese Erweiterung jedoch zu der Zeit nicht umgesetzt werden, da die hierfür erforderliche Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches im damaligen Regionalplan /	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			ich Ihnen daher meinen Einwand zur Kenntnis geben. Die weitere Entwicklung werde ich interessiert verfolgen.	Gebietsentwicklungsplan fehlte. Der 2013 neu aufgestellte Regionalplan Münsterland stellt den Vorhabenbereich als allgemeinen Siedlungsbereich dar, sodass die Planung zur Weiterentwicklung der Wohnsiedlung „Wienkamp“ nach Osten nun wieder aufgenommen werden soll, da die Entwicklung der Erweiterung des Baugebietes eine städtebaulich sinnvolle Möglichkeit zur Entwicklung innerstädtischen Wohnens ist. Die „besondere Wohnqualität“ wird von der Fortführung der Planung im Nutzungszusammenhang mit dem baulichen Bestand in der vorhandenen Wohnsiedlung nicht berührt. Eine Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt erfolgt schutzgutbezogen im Umweltbericht. Hinsichtlich der Bäume am Kanalweg wird auf einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.	
7	Öffentlichkeit 7 09.12.2018	7.1	Als Hauseigentümer in einem Bestandsgebiet kann ich die Sorgen der Anwohner im Wienkamp gut verstehen. Sollte tatsächlich der Baustellenverkehr wie geplant über die bestehende Anwohnerstraße erfolgen, so hätte dies nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensqualität, sondern auch die Folgekosten für die jetzigen Anwohner des Wienkamps könnten erheblich sein. Nach einer solchen Belastung wäre nicht nur die Straße selbst, sondern eventuell auch die Versorgungsinfrastruktur unterhalb der Straße zerstört. Die Anwohner würden an den Kosten der Erneuerung beteiligt. Dies würde ich als eine unzumutbare Belastung ansehen. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit möchte ich Ihnen daher meinen Einwand zur Kenntnis geben. Die weitere Entwicklung werde ich interessiert verfolgen.	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
8	Öffentlichkeit 8 09.12.2018	8.1	Seit über 10 Jahren kenne ich das Wohngebiet im Wienkamp, weil ich meine Tante und meinen Onkel über das Wochenende besucht habe. Ich habe mich besonders auf das Cabrio und Fahrradtouren am Kanal gefreut, weil ich beides aus Lippstadt nicht kannte. Inzwischen bin ich 16 Jahre alt und weiß, dass zum	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			gesunden Wohnen auch eine gesunde Umwelt gehört. Meine Verwandten haben mir erzählt, dass wegen der Erweiterung des Baugebietes vielleicht die schönen alten Bäume am Kanal gefällt werden müssen. Das verstehe ich nicht.		
9	Öffentlichkeit 9 09.12.2018	9.1	Die Bebauung des Wienkamps II soll auf einem Gebiet vorgenommen werden, bei dem Aufschüttungen vorgenommen wurden und neue Aufschüttungen (für die Straßenführung) geplant werden. Zumindest teilweise ist mit der Überschwemmung dieses Gebietes in Extremsituationen zu rechnen.	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „3. Bauen im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		9.2	Die Allee entlang des Kanals ist durch diese Baumaßnahme auch weiterhin extrem gefährdet. Auch die Bäume entlang des Wienkamps werden durch Ihre Planungen bedroht.	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		9.3	Der geplante Baustellenverkehr bedeutet eine hohe mechanische Belastung der bestehenden Anwohnerstraße, die sicherlich zu Beschädigungen führen wird. Dabei wäre auch das Kanalsystem zu beachten. Wie planen Sie den Neubau der Straße nach Beendigung der Bauarbeiten und wie wollen Sie die Kosten dafür umlegen? Da diese außergewöhnliche Belastung zum Vorteil weniger anfällt, sind diese auch in erhöhtem Maße daran zu beteiligen. Als Bewohner in der Nähe des Spielplatzes habe ich natürlich in diesem besonders schönen Sommer viele Kinder beobachtet, die von ihren Eltern schon sehr früh alleine auf den Weg geschickt werden können, da der Bürgersteig und das geringe Verkehrsaufkommen dies zulassen. Sollte bei verstärktem Verkehrsaufkommen hier einmal ein Unfall vorkommen, wäre das Heranführen von Rettungs- und Notarztwagen sehr erschwert bzw. unmöglich. Bereits in der Vergangenheit war in unserer Stichstraße der Einsatz eines Rettungswagens nötig. Wie würde man mit Verzögerungen in der Anfahrt bei Behinderungen durch Baustellenverkehr umgehen?	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Schon jetzt ist die Einfahrt auf die B235 nur sehr erschwert möglich, insbesondere in Richtung Lüdinghausen. Bei der Einfahrt in den Wienkamp aus Richtung Münster kommend, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen, weil die Abbiegespur nur sehr kurz ist, was von nachfolgenden Fahrzeugen häufig nicht beachtet wird. Als Abbieger in den Wienkamp erlebt man sogar Aggressionen, weil man kurz nach zwei Ampeln den Verkehrsfluss erneut aufhält. Baustellenverkehr würde diese Situationen in beide Richtungen noch extrem verstärken.		
10	Öffentlichkeit 10 09.12.2018	10.1	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Erweiterung des Baugebietes Wienkamp möchte ich Ihnen meine Bedenken zur Kenntnis bringen: Bei der jetzt geplanten Erweiterung des Wienkamps befürchte ich in der Folge die Fällung der Alleebäume am Kanal, so wie es auch im Bereich des bisherigen Wienkamps der Fall war. Dies würde einen erheblichen Verlust für die Umwelt bedeuten und die noch bestehende angenehme Atmosphäre, die oft nicht einmal an eine „Wasserstraße“ denken lässt, sehr negativ beeinflussen.	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
11	Öffentlichkeit 11 09.12.2018	11.1	Die besondere Wohnqualität des Wienkamps wird durch die verkehrsberuhigte Zone und die Nähe zum Kanal und den entsprechend kurzen Weg in die Natur gekennzeichnet. Beides wollen Sie durch die aktuelle Planung in einer Art und Weise ändern, die einen sehr starken Eingriff bedeutet. Von der bisherigen Bebauung konnte man nicht auf eine Weiterführung im jetzt geplanten Stil schließen, ebenso ist eine weitere Abholung der Allee am Kanal zu befürchten.	Für das zu erweiternde Siedlungsgebiet „Wienkamp“ ist der entsprechende Bebauungsplan 2003 rechtskräftig geworden. Bereits im Zusammenhang mit der damaligen Bauleitplanung sind konzeptionelle Überlegungen für eine Erweiterung des Gebietes im Sinne einer Arrondierung zwischen dem Dümmer und dem Dortmund-Ems-Kanal erfolgt. Die Planung konnte für diese Erweiterung jedoch zu der Zeit nicht umgesetzt werden, da die hierfür erforderliche Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches im damaligen Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan fehlte. Der 2013 neu aufgestellte Regionalplan Münsterland stellt den Vorhabenbereich als allgemeinen Siedlungsbereich dar, sodass die Planung zur Weiterentwicklung der Wohnsiedlung „Wienkamp“ nach Osten nun wieder aufgenommen werden soll, da die Entwicklung der Erweiterung des Baugebietes eine städtebaulich sinnvolle Möglichkeit zur Entwicklung innerstädtischen Woh-	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Und wer trägt die Kosten für die, wenn nicht sofort nach Beendigung der Baumaßnahmen, so aber doch früher als normal nötige Erneuerung der Anwohnerstraße? Diese Kosten wollen Sie doch wohl nicht den bisherigen Bewohnern des Wienkamp zumuten? Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit möchte ich Ihnen daher meinen Einwand zur Kenntnis geben. Die weitere Entwicklung werde ich interessiert verfolgen.</p>	<p>nens ist. Die „besondere Wohnqualität“ wird von der Fortführung der Planung im Nutzungszusammenhang mit dem baulichen Bestand in der vorhandenen Wohnsiedlung nicht berührt. Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	
12	Öffentlichkeit 12 09.12.2018	12.1	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Erweiterung des Baugebietes Wienkamp möchte ich Ihnen meine Bedenken zur Kenntnis bringen: Als Notfall- und Polizeiseelsorger kenne ich Unfallsituationen und den schwierigen Umgang von Beteiligten und Angehörigen mit den Folgen. Daher ist es für mich wichtig darauf hinzuweisen, dass die Vermeidung von Gefahrensituationen durch die Verkehrsführung sehr wichtig ist. Soweit ich die Situation im Wienkamp beurteilen kann erscheint mir hier im Falle einer Durchleitung von Baustellenverkehr ein hoher Handlungsbedarf zu bestehen.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
13	Öffentlichkeit 13 09.12.2018	13.1	<p>Am Wochenende besuche ich manchmal meine Verwandten im Wienkamp und mir gefällt Senden sehr gut. Ich bin 12 Jahre alt und verstehe nicht, dass Sie die Bäume am Wienkamp, die genauso alt sind, wieder fällen möchten, nur damit LKWs und Baumaschinen durchfahren können. Das verstehe ich nicht.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommenen Abwägungen zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ und zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
14	Öffentlichkeit 14 09.12.2018	14.1	Meine Töchter besuchen gerne unsere Verwandten in Senden. Als sie noch kleiner waren konnten sie auch allein zum Spielplatz gehen und wir mussten immer neben dem Schwimmzeug auch die Kinderräder einpacken, weil die gute Möglichkeit bestand, die Kinder auf der Straße und am Kanal „an der langen Leine“ Fahrrad fahren zu lassen. Der immer noch ursprüngliche Leimweg entlang der Allee bis zur Brücke am Yachthafen war für sie eine kleine Herausforderung und gute Übung, weil der Weg eben nicht ganz so gerade und ausreichend breit war. Hier war gerade für die Anfänger Balance und Reaktion auf entgegenkommende Fußgänger gefragt. Daran hatten sie immer großen Spaß. Bitte nehmen Sie meinen Hinweis auf diese nichtmateriellen Vorzüge der Gemeinde Senden nochmals zum Anlass, Ihre Planungen zu überdenken. Nicht nur der Bau von Fußballstadien wird von außerhalb mit Interesse verfolgt.	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
15	Öffentlichkeit 15 09.12.2018	15.1	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Erweiterung des Baugebietes Wienkamp möchte ich Ihnen meine Bedenken zur Kenntnis bringen: Durch Besuche in Senden ist mir die Situation beim Abbiegen in den Wienkamp aus Richtung Autobahn kommend gut bekannt. Hier kommt es schon bei normalen Verkehrsverhältnissen zu bedenklichen Situationen. Eine Situation mit ein- und ausfahrenden LKWs und dies über einen längeren Zeitraum kann ich mir überhaupt nicht vorstellen.	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
16	Öffentlichkeit 16 09.12.2018	16.1	Die Bebauung des Wienkamps II soll auf einem Gebiet vorgenommen werden, bei dem Aufschüttungen vorgenommen wurden und neue Aufschüttungen (für die Straßenführung) geplant werden. Zumindest teilweise ist mit der Überschwemmung dieses Gebietes in Extremsituationen zu rechnen. Die Durchleitung von Baustellenverkehr durch die Anwohnerstraße bedeutet ein Verkehrsaufkommen, dass weder von der Ein- und Ausleitung zur B 235 noch von	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „3. Bauen im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen. Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>der Auslegung der Straßenführung für eine so hohe Frequenz geeignet ist. Es sind Rückstaus in beide Richtungen der 235 und innerhalb des Wienkamps zu befürchten.</p> <p>Im Bereich des Wienkamps selbst bietet sich natürlich die Aufhebung der Baumfelder zur Erweiterung der Straße an. Hierfür müssten Bäume gefällt werden, die jetzt seit ca.13 wachsen. Auch diese Bäume werden also durch Ihre Planungen bedroht.</p> <p>Der geplante Baustellenverkehr bedeutet eine hohe mechanische Belastung der bestehenden Anwohnerstraße, die sicherlich zu Beschädigungen führen wird. Dabei wäre auch das Kanalsystem zu beachten. Wie planen Sie den Neubau der Straße nach Beendigung der Bauarbeiten und wie wollen Sie die Kosten dafür umlegen? Da diese außergewöhnliche Belastung zum Vorteil weniger anfällt, sind diese auch in erhöhtem Maße daran zu beteiligen.</p> <p>Als Bewohnerin in der Nähe des Spielplatzes habe ich natürlich in diesem besonders schönen Sommer viele Kinder beobachtet, die von ihren Eltern schon sehr früh alleine auf den Weg geschickt werden können, da der Bürgersteig und das geringe Verkehrsaufkommen dies zulassen. Sollte bei verstärktem Verkehrsaufkommen hier einmal ein Unfall vorkommen, wäre das Heranführen von Rettungs- und Notarztwagen sehr erschwert bzw. unmöglich. Bereits in der Vergangenheit war in unserer Stichstraße der Einsatz eines Rettungswagens nötig. Wie würde man mit Verzögerungen in der Anfahrt bei Behinderungen durch Baustellenverkehr umgehen?</p>	vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	
17	Öffentlichkeit 17 17.12.2018	17.1	<p>Wir haben 2015 im ersten Bauabschnitt des Wienkamps gebaut und fühlen uns als Familie (2 Erwachsene, 2 Kinder) sehr wohl. Die Erweiterung des Wohngebietes wurde uns schon bereits zu unserer Bauzeit durch unseren Architekten Herrn Kuhlmann „in Aussicht“ gestellt. Daher haben wir grundsätzlich keinerlei Einwände gegen eine Erweiterung des Wohngebietes. Auch gegen die aktuelle Fassung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Problematisch sehen wir jedoch die Verkehrssituation</p>	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>während einer Erschließung des neuen Baugebietes! Die Kinder des Wienkamps kennen die Verkehrsregeln und sind ganz bestimmt achtsam beim Verlassen der einzelnen Stichstraßen. Jedoch kann man immer wieder beobachten, dass die Kinder das gesamte Wohngebiet vom Dümmer bis rüber zum Kanal als „Spielwiese“ nutzen. Das ist nicht nur ausgesprochen normal sondern macht auch allen Anwohnern extrem Freude, da das Wohngebiet so in allen Teilen sehr lebendig wirkt.</p> <p>Wenn wir uns nun vorstellen, dass über einen längeren Zeitraum LKW für LKW durch unser Wohngebiet fahren, dann erkennen wir eine extrem hohe Gefahr dafür, dass in einem unachtsamen Moment ein Kind im wahrsten Sinne „unter die Räder“ kommen kann! Die Kinder sind seit Jahren daran gewöhnt, auf Autos und Fahrradfahrer zu achten. Die Gefahr, die von einem LKW ausgeht, können viele Kinder einfach nicht einschätzen!</p> <p>Wir möchten Sie inständig bitten alle Möglichkeiten seitens der Gemeinde auszuloten um zu prüfen, ob nicht eine alternative Zufahrt zum Wienkamp II Bauabschnitt eingeplant werden kann! Sicherlich muss man in diesem Fall mit Grundstückseigentümern verhandeln. Und ganz bestimmt wird eine alternative Zufahrt am Ende auch irgendjemand bezahlen müssen. Aber nach unserer Auffassung dürfen wir die Sicherheit im bestehenden Wohngebiet nicht aus finanziellen Gründen riskieren! Ich stelle mir vor, dass auch die Gemeinde Senden und alle verantwortlichen Personen am Ende nicht mehr glücklich werden können, sollte es tatsächlich hier im Wienkamp zu einem möglicherweise tödlichen Unfall zwischen einem Kind und einem LKW kommen.</p> <p>Bitte nutzen Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und setzen Sie sich für eine alternative Zufahrt zum neuen Wohngebiet Wienkamp II ein.</p>		
18	Öffentlichkeit 18 23.11.2018	18.1	<p>An dieser Stelle möchten wir unsere Bedenken äußern zur Bebauung Wienkamp II mit nur einer Zufahrtsstraße.</p> <p>Unser Punkt betrifft die Verkehrssituation, welche durch</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>das Ingenieur-Büro im August 2018 in einer Verkehrs-Analyse untersucht worden ist.</p> <p>Für mich sind zwei Fragen neben Bestandaufnahme und Berechnung des Verkehrsaufkommens/ Prognose(n) gänzlich zu kurz gekommen:</p> <p>1. Was ist mit der Messung von Geschwindigkeiten? Was würden Geschwindigkeits-Messungen im Wienkamp ergeben? Wie hoch ist der Anteil an Fahrzeugen, welche die Geschwindigkeit überschreiten. Und falls ja: wie hoch sind die Abweichungen.</p> <p>Denn aus unserer Erfahrung der letzten 7 Jahre, die wir hier direkt an der Straße wohnen, sehen wir - insbesondere bei Fahrzeugen, welche zielorientiert bis zum Wienkamp-Ende fahren müssen, sichtbar schnelle Fahrweisen. Die Analyse geht auf diesen Punkt nicht ein. Es wären dann mutmaßlich auch Geschwindigkeitsmessungen an verschiedenen Tagen, zu verschiedenen (Stoß)Zeiten und an verschiedenen Abschnitten repräsentativ.</p> <p>Die Aussage des Ingenieurbüros, dass es in Senden andere Straßen mit 600m Länge "ohne Probleme" gibt, scheint ja eher vage unter dem Aspekt mangelnder Vergleichbarkeit. Sind es ebenfalls Straßen ohne andere Zufahrtsmöglichkeit? Sind es Straßen mit Tempo 30 oder Spielstraßen -auf welche Straßen bezieht sich diese Aussage? Der Leser des Gutachtens kann ja objektiv betrachtet keine richtigen Rückschlüsse aus dieser Aussage ziehen bei offensichtlich mangelnder Vergleichbarkeit.</p> <p>Als Spielstraße wurde das Wohngebiet Wienkamp bislang nicht deklariert mit dem Argument seitens der Gemeinde, dass es für die Bewohner am Ende der Straße nicht zumutbar sei, „Schritt-Tempo“ über die Länge der Straße zu fahren. Es gab unabhängig vom jetzigen Bauvorhaben bereits Diskussionen über die Verkehrssituation.</p>	<p>Die Überprüfung von Geschwindigkeiten in der vorhandenen Ausbausituation des Wienkamps ist ordnungsbehördlich zu prüfen und damit nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Gleiches gilt für die thematisierte Deklaration des Wienkamps als Spielstraße.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>2. Außerdem wäre doch interessant für die Verkehrssituation, wie viele Kinder es zur Zeit bzw. zur Zeit der Bauphase im Alter <10 bzw. <6 Jahre im Wohngebiet geben wird.</p> <p>Von der Uni Düsseldorf gibt es hier eine übersichtliche Darstellung durch die Autorin Maria Limbourg (Quelle kann gerne nachgereicht werden), wie die Kinder in unterschiedlichen Alters-Stufen mit der Verkehrssituation umgehen. Ein Auszug habe ich hier angefügt.</p> <p>Gefahren- und Sicherheitsbewusstsein im Kindesalter Ein Bewusstsein für „Sicherheit“ und „Gefahr“ entwickelt sich in drei Stufen (vgl. auch LIMBOURG, 1997): Auf der ersten Stufe lernen die Kinder, gefährliche Situationen im Straßenverkehr zu erkennen, aber erst dann, wenn sie schon akut gefährdet sind. Wenn z. B. ein Kind, das einen steilen Abhang mit dem Fahrrad herunterfährt und immer schneller wird, Angst bekommt, hat es schon ein akutes Gefahrenbewußtsein. In diesem Stadium lässt sich der Unfall kaum mehr vermeiden, die Wahrnehmung der Gefahr kommt in der Regel zu spät. Diese erste Stufe wird mit ca. 5 bis 6 Jahren erreicht. Auf der zweiten Stufe lernen die Kinder, Gefahren vorzusehen, d. h. sie lernen zu erkennen, durch welche Verhaltensweisen sie in Gefahr geraten könnten (vorausschauendes Gefahrenbewußtsein). Erkennt das Kind z. B. das Radfahren auf abschüssigen Wegen gefährlich ist, hat es schon ein vorausschauendes Gefahrenbewußtsein. Diese Stufe wird mit ca. 8 Jahren erreicht. Auf der dritten Stufe lernen Kinder, vorbeugende Verhaltensweisen bewusst einzusetzen, um Gefahren zu reduzieren (Präventionsbewusstsein). Ein Kind, das einen Umweg in Kauf nimmt, um eine Straße sicher zu überqueren, hat schon ein Bewusstsein für vorbeugende Maßnahmen entwickelt. Diese Stufe wird erst mit ca. 9 bis 10 Jahren. Eine einigermaßen „sichere“ Teilnahme am Straßenverkehr kann erst dann erwartet werden, wenn die Kinder die dritte Stufe erreicht haben (Bewusstsein für vorbeugende Maßnahmen), aber auch das Erreichen der zweiten Stufe (vorausschauendes Gefahrenbewußtsein) bringt schon eine deutliche Sicherheitserhöhung für die Kinder....Jüngere Kinder (bis</p>	<p>Sofern es im Zuge der Baustellenverkehre verkehrsrechtlichen Regelungen (verkehrsrechtliche Anordnungen) erforderlich sind, sind diese durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu genehmigen.</p> <p>Die Altersstruktur der Anlieger der Bestandsstraße bzw. die Verträglichkeit dieser mit der Durchführung der Erschließungs- und Bautätigkeiten ist kein Belang der Bauleitplanung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die einleitende Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die Einrichtung einer temporären Baustraße wird eine positive Auswirkung auf die Sicherheitsaspekte in Verbindung mit den Bautätigkeiten haben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>ca. 6 Jahren) können noch kaum Entfernungen schätzen, d. h. sie können nicht richtig beurteilen, ob ein herankommendes Fahrzeug noch sehr weit entfernt oder schon sehr nahe ist. Die Schätzung von Geschwindigkeiten ist auch noch für ältere Kinder sehr schwierig. Erst mit ca. 10 Jahren können Kinder Geschwindigkeiten richtig einschätzen.</p> <p>Zuletzt frage ich mich als Laie, wie die Definition Ziel/ Quellverkehr in der Bewertung abbildet, dass ja die komplette Straße Wienkamp für jeden komplett genutzt wird, der in Baugebiet Wienkamp II möchte. Jedoch wird die Straße Wienkamp bei Weitem nicht komplett von allen Wienkamp I-Bewohnern ausgelastet. Diese Auslastung (so wie sie das Verkehrs-Gutachten beschreibt) trifft ja allenfalls für Mühlenstraße bzw. Beginn Wienkamp I zu; danach nimmt doch die Straßenauslastung exponentiell nach hinten ab.</p> <p>Meiner Meinung nach ist der Schluss-Satz aus der Verkehrs-Beurteilung von August 2018 („Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die prognostizierten Verkehrsbelastungen ...gering ausfallen.“) nicht plausibel, da nicht alle Kriterien mit einbezogen wurden, die diese Schlussfolgerung zulassen.</p>	<p>Die Ermittlung / Prognose des Ziel- und Quellverkehrs erfolgt als Grundlage für eine Bewertung der Verkehrsqualität und damit der Aufnahmefähigkeit der vorhandenen Straßen. Entsprechend ist hier vor allem der westlichste Punkt des Wienkamps relevant (Übergang Mühlenstraße / Wienkamp). Es werden alle Fahrten in das Gebiet hinein gewertet, unabhängig davon, wie weit jemand nach Osten in das Gebiet hinein fährt, da für eine Bewertung der Verkehrsqualität und der Aufnahmefähigkeit der Straßen der höchste Wert maßgeblich ist. Es kann dahinstehen, ob die Straßenauslastung mit zunehmender Fahrstrecke nach Osten abnimmt.</p> <p>Das Gutachten wurde von einem anerkannten Sachverständigenbüro nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik erstellt. Die Richtigkeit der gutachterlichen Aussagen wird daher nicht bezweifelt.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
19	Öffentlichkeit 19 13.12.2018	19.1	<p>Schon einige Jahre vor Familiengründung waren wir auf der Suche nach einem Eigenheim. Ganz oben auf der Wunschliste stand ein Baugrundstück im Einzugsgebiet von Münster. Wir haben 2016 schließlich unser Zuhause in Form eines Reihenmittelhaus in Senden gefunden und haben unsere Entscheidung nie betreut. Demnach können wir den Wunsch nach neuer Baugebieterschließung sehr gut nachvollziehen! Das Vorhaben, die Erweiterung des Wienkamp-Wohngebietes über die Anliegerstraße durchzuführen ist für die jetzigen Bewohner allerdings unzumutbar! Neben dem erhöhten Verkehr -der erst kürzlich mit der Anbindung des Bethauses stark zugenommen hat- sehen wir auch weitere Unzulänglichkeiten in der Infra-</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>struktur. Die Anliegerstraße führt direkt hinter unserem Garten entlang. Unsere Kinder sind noch klein und werden noch lange rund um das Haus und in der Nachbarschaft spielen - eine Nutzung als Baustellenstraße würde uns hier massiv einschränken und die Gefahr für unsere spielenden Kinder auf der Straße erhöhen. Ebenso ist die Beschaffenheit der Straße selbst einem erhöhten Schwerlastaufkommen nicht gewachsen. Hier sind sicherlich Beschädigungen zu erwarten, (etwa solche, die es bereits bei der Baustelle Bethaus zu beklagen gab) durch die wir weder eingeschränkt werden wollen noch zur Finanzierung der Reparaturmaßnahmen beitragen werden.</p>		
20	Öffentlichkeit 20 12.12.2018	20.1	<p>Mit diesem Schreiben möchten wir unsere Bedenken gegen die geplante Bebauung im Gebiet Wienkamp äußern. Wir haben ein Haus direkt an der Straße, unser Garten grenzt direkt an die Straße, insofern sind wir vom Baustellenverkehr stark betroffen. Der Baustellenverkehr wird unerträglich und gefährlich sein. Da die Straße sehr schmal ist, können wir uns gar nicht vorstellen, wie dort LKW fahren sollen. Sogar das Ausweichen von PKW bei Gegenverkehr ist schwierig, bei LKWs geht das gar nicht. Hier wohnen viele Familien mit Kindern, und für die Kinder bedeutet der Baustellenverkehr eine große Gefahr. Wir befürchten außerdem, dass die Straße und die Baumfelder und auch die Gartenzäune beschädigt werden - wer soll dafür aufkommen? Wir möchten Sie bitten, sich um eine Baustraße über das Feld des Bauern zu bemühen.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
21	Öffentlichkeit 21 13.12.2018	21.1	<p>Als Erzieherin und Sozialpädagogin habe ich jahrzehntelang Kinder und Jugendliche betreut und freue mich heute besonders daran, dass auch in unserer Nachbarschaft viele Kinder die Vorzüge des überschaubaren Wohngebiets nutzen, indem sie den Weg zum Spiel-</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>platz schon frühzeitig auf eigene Faust bewältigen und sich mit Freunden in der Nachbarschaft frei bewegen können.</p> <p>Durch eine deutliche Verstärkung des Anwohnerverkehrs (denn dies bedeutet das zusätzliche Verkehrsaufkommen am jetzt sehr ruhigen Ende des Wienkamps) könnten Eltern dies sicherlich nicht mehr so großzügig erlauben, wie es jetzt der Fall sein kann. Die Durchführung des Baustellenverkehrs - gleichgültig ob konzentriert innerhalb eines kurzen Zeitraums oder verteilt über mehrere Jahre - würde die Gefahren für Kinder noch deutlich erhöhen. Dabei denke ich auch an die Schulkinder, die sich morgens in der Nachbarschaft treffen, um dann gemeinsam zur Schule zu fahren.</p> <p>In den letzten Jahren wurde außerdem mehrfach ein Rettungswagen gerufen, weil Nachbarn einen Notarzt benötigten. Durch die nahe Rettungswache war die Hilfe jeweils sehr schnell da. Was würde passieren, wenn Baustellenfahrzeuge die Einfahrt des Notarztes verzögern würden? Diese Situation möchte ich mir nicht vorstellen.</p>		
22	Öffentlichkeit 22 13.12.2018	22.1	<p>Aufgrund unserer Wohnlage leben wir bereit mit dem gesamten Verkehr der durch das 2005 entstandene Wohngebiet hinzugekommen ist. Nun ist das Bethaus der Mennoniten fertig gestellt worden und auch dies bringt im Hinblick auf die Verkehrsbelastung zumindest bei Veranstaltungstagen die sich nicht nur aufs Wochenende beschränken eine spürbare Steigerung mit sich.</p> <p>Im September 2018 Jahres wurde dann die vorgeschlagene Alternative den Bauverkehr über eine Querverbindung zur K 4 durch den Bürgermeister mit dem kurzen Satz „aus eigentumsrechtlichen Gründen kommen wir nicht weiter“, vom Tisch gefegt. Das klingt nicht gerade nach einem echten Willen sich mit den Befürchtungen und Bedenken der betroffenen Anwohner auseinanderzusetzen bzw. eine adäquate Kompromisslösung zu finden die für alle erträglich ist.</p> <p>Fakt ist jedoch, dass der zu erwartende Bauverkehr für die Anwohner und deren Kinder nicht zumutbar ist.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Unser Haus steht etwa 5 Meter von der Mühlenstraße entfernt. Sollten Hunderte Baufahrzeuge und Baulastmaschinen hier vorbeifahren wäre ein Frühstück oder Mittagessen am Küchentisch mit geöffnetem Fenster nicht mehr möglich und zumutbar. Aus eigener Erfahrung weiß ich, welchen Lärm derartige Lastenfahrzeuge verursachen und wie dies langfristig körperlichen Stress verursacht. Und auch im Hinblick auf die hier lebenden und spielenden Kinder ist eine Steigerung des Verkehrs durch Baufahrzeuge nicht vertretbar und unverantwortlich. Viele Kinder umrunden insbesondere in den Sommermonaten mit ihren Fahrrädern das Wienkamp-Karree. Die meisten Anwohner wissen das und haben ihr Fahrverhalten entsprechend angepasst, wobei Ausnahmen auch hier leider die Regel machen. Die Fahrzeugführer der Betonmischer, Schotterlaster und Lkw' s haben bauartbedingt zumeist mit „toten Winkeln“ und Unübersichtlichkeit zu kämpfen. Gerade dies stellt eine große Gefahr für die hier spielenden Kinder dar und darf nicht hingenommen werden. Kinder und Schwerlastverkehr im Wohngebiet, das verträgt sich einfach nicht. Im Sinne aller betroffenen Anwohner ist eine Entlastungsstraße zur K 4 äußerst wichtig um die Lebensqualität der hier lebenden Menschen zu bewahren. Wir hoffen, dass die Gemeinde und der Investor die Belange der Anwohner ernst nehmen und weiter an einer Querverbindung zur K 4 festhalten.</p>		
23	Öffentlichkeit 23 24.11.2018	23.1	<p>Dieses Schreiben richtet sich gegen den Plan der Gemeinde, den gesamten Bauverkehr der geplanten Erweiterung des Wienkamps über die einzig vorhandene Wohnsammelstraße Mühlenstr./Wienkamp abzuwickeln. Aus unterschiedlichen Gründen ist dies den Anwohnern, die direkt betroffen sind und im Nahbereich der Straße Mühlenstr. in Verlängerung Wienkamp leben, nicht zuzumuten. Der Baulastverkehr, der sich abzeichnet durch Betonmischer, Schuttlaster, Sattelzüge, Bagger, Radlader, unzählige Fahrzeuge von Handwerksbetrieben usw. würde lediglich über die einzige Zufahrt die Baugrundstücke passieren.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>In ihrem in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachten durch die Ing.- Gesellschaft Brilon / Bondzio / Weiser vom August 2018 wurden für die Mühlenstr., folglich am Anfang des Wohngebietes von einer angemessenen Verkehrsstärke aufgrund bestimmter Richtlinien von 400 bis 800 Kfz/h gesprochen. Die Verkehrsbelastung würde in den Prognosefällen 1 und 2 rund 140 Kfz/h betragen. Als direkter Anlieger am Beginn des Wohngebietes der seit 2006 den Verkehrsfluss hier unmittelbar wahrnimmt kann ich mit Sicherheit sagen, dass diese ermittelten Verkehrsstärken von 400 bis 800 Kfz/h für die örtlichen Gegebenheiten völlig überzogen sind und nicht zumutbar wären. Gehen wir vom Mittelwert (600 Kfz/h) aus, so lägen wir hier bei einer Verkehrsbelastung von 10 Fzg. pro Minute. Das wäre eine enorme Verkehrsbelastung und für eine Wohngebietsstraße wie diese viel zu viel. Wir wohnen hier, wie bereits erwähnt, seit 2006 und ich kann durchaus eine realistische Einschätzung zu diesem Thema abgeben.</p> <p>Aus diesem Grunde muss ich diese „angemessenen Richtlinien“ wovon in dem Gutachten die Rede ist komplett in Frage stellen und bezeichne diese für die örtlichen Gegebenheiten wie wir sie hier vorfinden sogar für unrealistisch und unzumutbar. Es handelt sich hier nicht um eine Kreisstr. die eine derartige Verkehrsbelastung hat. Ich stelle mir diesbezüglich die Frage, wie glaubhaft derartige Richtlinien sein können, die einen Pauschalansatz für solche Wohnstraßen nennen.</p> <p>In Ihrem Gutachten prognostizieren Sie zudem, dass auch die o. g. Verkehrsbelastung durch den geplanten Bauverkehr nicht erreicht wird. Hier ist jedoch auch noch die Qualität des Verkehrs ausschlaggebend. Es handelt sich nicht um leise Fahrzeuge mit geringer Dezibelzahl. Die o. g. Baufahrzeuge verursachen enormen Lärm bis zu etwa 90 Dezibel. Ab 120 Dezibel können akute Hörschäden davongetragen werden. Eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität wäre die Folge, und dies über einen langen nicht zumutbaren Zeitraum. Sie prognostizieren eine Bauzeit von etwa einem Jahr. Realistisch ist aber ein längerer Zeitraum. Es entstünde ein subjektiver Stress, der über einen längeren Zeitraum zu Krankheiten führen kann. Wissen-</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>schaftliche Erhebungen diesbezüglich sind zahlreich durchgeführt worden. Nicht nur unsere Gärten und Balkone und Terrassen grenzen unmittelbar an der Wohnsammelstraße, wo dann der Bauschwerlastverkehr vorbei fahren würde, Auch viele andere Anwohner wären betroffen und müssten dies hinnehmen.</p> <p>Ein weiterer Aspekt ist umso wichtiger. Die Sicherheit der Kinder aus dem Wohngebiet und auch meiner Enkelkinder die regelmäßig zu Besuch sind und hier im Nahbereich spielen steht für mich im Vordergrund. Es ist nicht vertretbar, dass das Projekt auf Rücken der Sicherheit für die hier spielenden Kinder ausgetragen wird, weil der Investor zu Hohe Kosten für eine Quer-Verbindung zur K4 umgehen will. Ich bin sicher, dass eine Regelung mit Grothues-Potthoff durchaus möglich, erstrebenswert und für die Anwohner die sinnvollere Alternative wäre.</p>		
24	Öffentlichkeit 24 11.12.2018	24.1	<p>Hiermit möchte ich meine Bedenken bezüglich der baulichen Erweiterung des Wienkamps äußern und richte in diesem Zusammenhang einen deutlichen Appell an die Gemeinde Senden. Eine Schaffung weiteren, notwendigen Wohnraums ist mir bewusst. Dennoch sollte dies nicht ohne Rücksicht auf Verluste und auf dem Rücken der Anwohner geschehen um hier die finanziellen Interessen einiger Weniger durchzusetzen. Ich sehe die Planung insofern kritisch, da keine weitere Verkehrsanbindung für das Wohngebiet eingeplant wird. Schon jetzt muss der gesamte Anwohnerverkehr über eine Wohnsammelstraße fließen. Das ist bisher in Bezug auf die Menge der Fahrzeuge und im Verhältnis zur Größe des Wohngebietes vertretbar und auch angemessen. Dies wäre wahrscheinlich im Falle der Erweiterung auch noch so. Dennoch sollte eine zweite, dauerhafte Anbindung für die Größe des zukünftigen Wohngebietes mit in das Baukonzept fließen und würde für alle Beteiligten nur Vorteile bringen.</p> <p>Es ist schade, dass dies durch die Gemeinde und dem Investor so kategorisch ausgeschlossen wird. Für viele Anwohner aus dem Wienkamp aber auch aus dem Bußkamp, „Musikerviertel“ oder aus dem Walskamp</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>wäre eine abkürzende Querverbindung zur Amelsbüener Str. (K4) von Vorteil.</p> <p>Nach Bewertung der vergangenen Verhandlungen zwischen Anwohnern und der Gemeinde ist es jedoch eher utopisch, dass die Gemeinde oder der Investor ein Interesse an einer zweiten Zufahrt zum Wienkamp-II begründen wird. Deshalb sollte zumindest der geplante Bauverkehr nicht über das einzig vorhandene „Nadelöhr“ geleitet werden, da dies für unmittelbar betroffene Anwohner mit angrenzenden Grundstücken eine Verminderung der Lebensqualität darstellen würde. Der Lärmfaktor der dadurch entstünde bildet diesbezüglich einen Anteil dar.</p> <p>Aber auch im Hinblick auf die Kinder des gesamten Wohngebietes, sowie Kinder von Besuchern wie z. B. meine Enkelkinder stellt dies eine erhöhte Gefährdung durch den Bauverkehr dar.</p> <p>Die meisten Anwohner und regelmäßigen Besucher wissen mittlerweile, dass hier viele Kinder spielen und mit Roller, Fahrrädern oder sonstiges unterwegs sind und haben ihre Fahrweise entsprechend angepasst. Wobei es auch hier leider und wie überall Ausnahmen gibt.</p> <p>Lkw's, Betonmischer, Kipplaster, Sattelzüge etc., die eh als unübersichtlich bezeichnet werden können, werden zudem überwiegend von ortsfremden Personen geführt. Es kann doch nicht im Sinne der Gemeinde oder des Investors sein, dass diese Masse an Baufahrzeugen, den man wohl als Schwerlastverkehr bezeichnen kann, Tag ein Tag aus direkt am Spielplatz im hinteren Bereich vorbeifahren lässt. Dies stellt eine deutliche Erhöhung der Verkehrsgefährdung für die betroffenen Kinder dar und kann in einem Wohngebiet nicht hingenommen werden.</p>		
25	Öffentlichkeit 25 17.12.2018	25.1	<p>Mit diesem Schreiben möchten wir unsere Bedenken bezüglich des Bauprojekts Wienkamp II kundtun.</p> <p>Meine Familie und ich verfolgen die Fortschritte der o.g. Planung mit einer gewissen Sorge, die uns auch nicht durch etwaige Gutachten genommen werden können.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Wir wohnen unmittelbar am Anfang des Wienkamps. Auf Grund dieser Wohnlage ist es bereits jetzt schon der Fall, dass der gesamte Fahrzeugverkehr, der den Wienkamp ansteuert, an unserem Grundstück vorbei muss. Da wir das erste Eckgrundstück besitzen fährt hier auch der Wohnverkehr in die hinteren Reihen sowie die Mennonitengemeinde vorbei. Der beschriebene Verkehr ist weitgehend unproblematisch, sonst wären wir hier ja auch nicht hingezogen. Dennoch ist dies die einzige Zufahrt zu dem Wohngebiet. Eine andere Entlastung gibt es nicht. Alle müssen hier vorbei.</p> <p>Zu den Anwohnern und deren Besuchern, ist wie gesagt das neu erbaute Bethaus der Glaubensgemeinschaft der Mennoniten hinzugekommen. Bereits beim Erbau des Gebetshauses haben wir den Bauverkehr hautnah mitbekommen. Zusätzlich sind viele der Gemeindemitglieder und deren Bauhelfer mit Privatfahrzeugen angereist, wodurch eine deutliche Steigerung des Fahrzeugverkehrs stattgefunden hat. Auch nach Fertigstellung ist es der Fall, dass der Fahrzeugverkehr deutlich zugenommen hat. Besonders an Sonn- und Feiertagen, aber auch an Wochentagen, wo Veranstaltungen stattfinden. Im Prinzip finden fast täglich Veranstaltungen statt, die jedoch an den Wochenenden in Bezug auf die Besucherzahlen ihren Höhepunkt finden.</p> <p>Zu Beginn der Gottesdienste am Wochenende fahren innerhalb von fünf Minuten im Durchschnitt 30 bis 40 Fahrzeuge an unserer Haustür vorbei. Je nach Veranstaltungsgröße reichen die eigenen 40 Stellplätze nicht aus, so dass die angrenzenden Wohnstraßen auch beparkt werden.</p> <p>Diese Fahrzeuge sind zu denen der Anwohner noch hinzugekommen und bedeuten eine Steigerung der Gefahren für die dort spielenden Kinder, da auch hier nicht immer mit angepasster Geschwindigkeit gefahren wird.</p> <p>Sollte der Bauverkehr für das Projekt Wienkamp II über die Mühlenstraße laufen, erhöhen sich nochmals die</p>	<p>Die verkehrliche Gesamtsituation im Zusammenhang mit der Einrichtung der Mennoniten oder von geschwindigkeitsmindernden Elementen in der Straßenraumgestaltung sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens, sondern ein ordnungsbehördlicher Sachverhalt. Die Hinweise hierzu werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Gefahren für die Kinder, die dort u.a. Radfahren, oder einfach nur entlanglaufen nicht unwesentlich.</p> <p>Am 30.04.2018 ist es an der Einmündung Mühlenstraße / Wienkamp bereits zu einem Verkehrsunfall mit Personenschaden gekommen. Betroffen war ein 6 jähriger Junge aus dem Wienkamp, welcher mit seinem Fahrrad nach Hause fahren wollte. Es war nur Glück, das er keine ernsthaften Verletzungen erlitt. Im Falle eine Kollision an der Einmündung mit einem Lkw wäre dieser Verkehrsunfall, welcher nachträglich von der Polizei aufgenommen wurde, nicht so glimpflich ausgegangen. Diese Einschätzung beruht auf beruflich bedingten Erfahrungen als Polizeibeamter.</p> <p>Bereits vor einigen Jahren habe ich diesbezüglich schriftlich bei der Gemeinde Senden auf die Gefahren, welche diese Einmündung mit sich bringt, hingewiesen. Ich habe auf die Verstöße von teilweise erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen und das fast konstante Missachten von dem dort geltenden rechts vor links hingewiesen. In diesem Zusammenhang habe ich um die Installation von Bodenschweller an dieser Stelle gebeten. Dies wurde in einem nachträglich geführten persönlichen Gespräch abgewiesen.</p> <p>All die Argumente der bestehenden Anwohnerinitiative Wienkamp gegen den Bauverkehr sind durchaus nachvollziehbar und nicht von der Hand zu weisen. Durch die Baufahrzeuge werden zwangsläufig Straßenschäden entstehen, was bereits beim Neubau des Bethauses der Mennoniten im Bereich des Wendehammers geschehen ist. Zudem wird der Lärmpegel wird nicht unerheblich ansteigen, was eine Minderung der Lebensqualität mit sich bringt. Und dies wird sich über einen langen Zeitraum hinziehen.</p> <p>Dennoch steht die Sicherheit der im Wienkamp wohnenden Kinder, wovon eines zu unserer Familie gehört, hier absolut im Vordergrund. Ich unterstelle der Gemeinde Senden und dem Bauin-</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>vestor, dass diese kein Interesse daran haben, dass durch den Bauverkehr die Gefahren für die hier lebenden Kinder ansteigen. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass Sie dieses stillschweigend in Kauf nehmen werden. Im Falle eines Unfalles wird immer der Unfallverursacher, also in der Regel ein Verkehrsteilnehmer zur Verantwortung gezogen. Dennoch kann man an hier präventiv aktiv werden, indem der Bauverkehr vorausschauend anderweitig geleitet wird um die Gefahren insbesondere für die Kinder zu minimieren. Dies wäre für die Mehrheit aller beteiligten Parteien von Vorteil.</p> <p>Wir sind nicht grundsätzlich gegen die Erweiterung des Wienkamps. Eine erneute Verhandlung mit [REDACTED] über eine Baustraße/Quer Verbindung zur K4 sollte diesbezüglich noch einmal forciert werden, da eine Zumutbarkeit für die unmittelbar betroffenen Anwohner nicht gegeben ist.</p> <p>Aus den zuvor genannten Gründen sprechen wir uns entschieden gegen den Plan der Gemeinde/Investor, den Bauverkehr über durch das Wohngebiet laufen zu lassen, aus.</p>		
26	Öffentlichkeit 26 20.12.2018	26.1	<p>Zu der vorliegenden Planung zur Erweiterung des Wienkamps möchte ich hiermit insbesondere meine Bedenken hinsichtlich der Baustraße äußern. Die Straßen im Wohngebiet sind für eine derartige Belastung nicht ausgelegt. Zudem wird völlig verkannt, welche Gefährdung diese extreme Belastung für Fußgänger, Fahrradfahrer und vor allem für die Kinder darstellt. Der einseitige Gehweg wird mangels ausreichender Straßenbreite zwangsweise als Ausweichfläche für sich begegnende LKW dienen. Abgesehen davon werden die Pflanzflächen, die für eine annehmbare Verkehrsberuhigung sorgen, keinen intensiven Bauverkehr zulassen. Für den Verkehr und spielende Kinder, die aus den schwer einsehbaren Stichstraßen kommen bedeutet diese enorme Verkehrsbelastung eine exponentiell steigende Gefährdung, insbesondere da in den Som-</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>mermonaten das „Leben“ auch auf der Straße stattfindet. Es ist offensichtlich, dass hier die Interessen der Anwohner und der Schutz der Kinder und Fußgänger den Interessen der Projektentwickler und Investoren untergeordnet werden. Dies ist aus meiner Sicht weder ausgewogen noch hinnehmbar!</p>		
27	Öffentlichkeit 27 19.12.2018	27.1	<p>Gemäß Planung ist vorgesehen, den gesamten Bauverkehr während aller Bauphasen über den Wienkamp zu steuern. Wir sind der Ansicht, dass die Grenzen der Belastbarkeit der Straße Wienkamp schon jetzt erreicht sind. Aufgrund der verkehrsberuhigenden Maßnahmen, des regen Zustellerverkehrs verschiedenster Postdienstleister, der Müllentsorgung, des normalen Verkehrs und anderer Einflüsse, sind bereit jetzt erkennbare Friktionen des normalen Verkehrsflusses hinzunehmen. Hinsichtlich besonderer Situationen wie z. Bsp. Notfallversorgung ist die Grenze der Vertretbarkeit erreicht. Hinzu kommt, dass zu bestimmten Zeiten eine Überquerung oder einfädeln in die Bundesstraße 235 bereits zum jetzigen Zeitpunkt sehr zeitintensiv und belastend ist. Eine zusätzliche, über einen langen Zeitraum zu erwartende rege Bauverkehrstätigkeit über den Wienkamp ist unseres Erachtens nach unzumutbar. Zudem befürchten wir einen erhöhten Verschleiß und Schäden an der Straße. Wir wünschen uns, dass der Bauverkehr über eine separate Baustraße durchgeführt wird.</p> <p>Ein weiteres Problem sehen wir in dem Erhalt der gewachsenen Baumallee am Dortmund-Ems- Kanal. Die durch die Gemeinde vorgestellte Lösung (Abstand Bebauungsgrenze zur Allee von sieben Metern) erscheint uns als nicht ausreichend durchdacht. Erstens sind wir nicht überzeugt, dass die Vitalität der Bäume bei diesem geringen Abstand erhalten werden kann, zum anderen sehen wir einen Interessenkonflikt mit dem Eigentümer der Bäume, der WSA Rheine. Das WSA Rheine hat bereits bei der Bebauung des Wienkamps 1 auf die Notwendigkeit durchgehender Be-</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			triebswege hingewiesen und in deren Folge die Allee über den gesamten Wienkamp I abgeholzt. Eine mögliche Lösung sehen wir darin, einen Geländestreifen hinter den Bäumen innerhalb des geplanten Baugebietes frei zu halten.		
28	Öffentlichkeit 28 13.12.2018	28.1	<p>Als selbstständige Musiklehrerin kommen meine überwiegend sehr jungen Schülerinnen und Schüler alleine zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Unterricht zu mir nach Hause in den Wienkamp. Sollte unsere Anliegerstraße als Baustraße genutzt werden, wird dies für sie und alle übrigen Verkehrsteilnehmer wesentlich gefährlicher werden.</p> <p>Auf Grund der geringen Straßenbreite im Wienkamp, der Länge der Stichstraße und der Sackgassensituation kann unsere Anliegerstraße auf keinen Fall als Baustraße genutzt werden. Bereits die heutige Situation zeigt, dass im Falle von Begegnungsverkehr der Müllabfuhr und Kleinlieferwagen/ PKWs die Fahrzeuge auf den Gehweg ausweichen.</p> <p>Die Anwohner im hinteren Bereich der Straße können weder mit Rettungswagen, Feuerwehr oder Notarztwagen erreicht werden, wenn es im vorderen Bereich der Straße zu einem Stau kommt. Manchmal können Minuten bei einer ärztlichen Erstversorgung ausschlaggebend sein über den Erfolg der Rettungsmaßnahme.</p> <p>Schon jetzt ist es zu Stoßzeiten sehr schwierig an der Einmündung der Mühlenstraße auf die B235 nach Lüdinghausen abzubiegen. Mit dem Bau der Rettungswache an dieser Kreuzung und dem wachsenden Verkehrsaufkommen wird die Situation sich zuspitzen. Eine Ampel an dieser Stelle, unmittelbar hinter der Brücke, wird den Durchgangsverkehr durch Senden noch mehr verzögern und aufstauen aber keine Lösung sein.</p> <p>Wer reinigt die Straße während der Bauphase und wer kommt für die Kosten auf? Wird eine Beweissicherung der bestehenden Straße Wienkamp und Mühlenstraße durchgeführt?</p> <p>Sind bei entstehenden Schäden die Anwohner nachweispflichtig, obwohl jetzt ca. 12 Jahren nach Fertigstellung der Gebäude keine Schäden vorhanden sind?</p>	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Da bereits die Baumallee am Kanal vor dem jetzigen Baugebiet Wienkamp gefällt worden ist, da sie nicht als Rettungsweg in dem damaligen Zustand geeignet war, befürchte ich, dass die noch bestehende Allee vor der geplanten Bebauung Wienkamp 2 das gleiche Schicksal erleidet. Welche Maßnahmen ergreift die Gemeinde Senden um dies zu verhindern? Warum erlauben sie eine Bebauung mit nur 1,50 m Abstand zu den Baukronen, obwohl sie wissen, dass das Wurzelwerk der Bäume dadurch zerstört wird und die Bäume das nicht überleben?	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
29	Öffentlichkeit 29 13.12.2018	29.1	<u>Beweissicherung</u> Wird eine Beweissicherung der bestehenden Straße Wienkamp und Mühlenstraße durchgeführt? Wird eine Beweissicherung der bestehenden Häuser entlang der Straßen Wienkamp und Mühlenstraße durchgeführt? Wir befürchten, dass im Zuge der Benutzung vorgenannter Straßen durch LKW -Verkehr und Sattelfahrzeuge extreme Schwingungen auf die Gründung der Wohnhäuser entstehen wird. Dadurch wird es zu Rissbildungen in den Fassaden kommen. Wer kommt für die Kosten der Beweissicherung der Straße und der Häuser auf? Teilweise haben Häuser im Wienkamp nur 2m Abstand von der Straße. Sind bei entstehenden Schäden die Anwohner nachweispflichtig, obwohl jetzt ca. 12 Jahren nach Fertigstellung der Gebäude keine Schäden vorhanden sind? Wie sieht es mit einer Bürgschaft des Investors für all diese Kosten und vor allem für die Schäden aus? Und wenn, wie hoch ist diese Bürgschaft? Wer führt die Beweissicherung durch? Wer ist Beweissicherungspflichtig? Die Schäden können bestimmt nicht dem einzelnen LKW zugeordnet werden!	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		29.2	<u>Bäume / Natur</u> Was wird für den Artenschutz getan? Es leben viele Fledermäuse in den Baumhöhlen der vorhandenen Bäume der Allee am Kanal. Wie wird der Lebensraum	Die Belange des Artenschutzes wurden fachgutachterlich im Zusammenhang mit der Erstellung des Umweltberichtes ermittelt. Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Ver-	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>der Fledermäuse und deren Schutz sichergestellt?</p> <p>In welchem Protokoll steht, dass das Wasserschiff- fahrtsamt ca. 4-5 Bäume der Allee fällen will und aus welchem Grund? Wir hätten gerne eine Kopie davon. Warum sollen genau an der Stelle an der die geplante Bebauung besonders dicht an die Allee anschließt die Bäume gefällt werden? Nach unserer Meinung soll hiermit dem Investor eine zusätzliche Baufläche ge- schaffen werden. Ansonsten müsste der Schutzstreifen von der Uferlinie bis zur Baufeldgrenze nicht von 25m auf 15m reduziert werden.</p> <p>Wie schützen sie das Wurzelwerk der Bäume der Allee, da hier keine Bodenmieten gelagert werden dürfen und auch kein schweres Gerät über diese Fläche fahren dürfen?</p> <p>Wenn sie den Abstand der bebaubaren Fläche zu den vorhandenen Bäumen (wie bei den letzten Häusern im WA2) erlauben, werden die Bäume das nicht überleben. Im östlichen Bereich des Bebauungsplans WA2 / ge- planter Fuß- und Radwegs, besteht die Möglichkeit, dass 4 Häuser sehr nahe an die bestehenden Bäume gebaut werden dürfen. In diesem Fall kann die Herstel- lung der Gebäude nur so erfolgen, dass die Baumwur- zeln mit schwerem Gerät überfahren werden müssen. Das ist nicht zulässig, weil das Wurzelwerk und somit die Bäume Schaden nehmen. Die Bebauungsgrenze muss eindeutig Richtung Norden verschoben werden. Auch hier ist die Abstandslinie von 25m zur Uferkante einzuhalten.</p>	<p>meidungsmaßnahmen ist die Umsetzung des Vorhabens mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar. Die Verbotstat- bestände des § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		29.3	<p><u>Straßenkanal</u></p> <p>Werden die neuen 40 Wohneinheiten an das vorhande- ne Entwässerungs- und Versorgungsnetz vom Wien- kamp angeschlossen?</p> <p>Ist die vorhandene Dimensionierung des Schmutzwas- serkanals ausreichend oder muss er erweitert werden? Wurde dies berechnet? Wir möchten Einsicht in diese Berechnungen. Wer kommt für die Kosten eines neuen</p>	Das anfallende Schmutzwasser soll über einen Anschluss an die vorhandene Kanalisation in der Straße „Wienkamp“ abge- führt werden. Diese ist angesichts der schon bei Aufstellung des Bebauungsplanes „Wienkamp“ bestehenden Planungs- absicht zur Fortführung des Wohngebietes nach Osten be- reits für die Aufnahme der zusätzlichen Mengen aus dem Plangebiet dimensioniert. Die Verlegung eines neuen Kanales im vorhandenen Gebiet „Wienkamp“ ist nicht erforderlich,	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Schmutzwasserkanals auf? Wir bezweifeln, dass das vorhandene Schmutzwasser- pumpwerk mit einem Abgang der Pumpleitung von DA 75mm zur Kläranlage ausreichend dimensioniert ist.	Kosten für die Anlieger des Wienkamps entstehen nicht. Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Regenwas- sers durch Versickerung ist aufgrund des vorhandenen Un- tergrundes (Mergel / Lehm) weitgehend ausgeschlossen. Demzufolge wird die Abführung des im Plangebiet anfallen- den Regenwassers der Baugrundstücke und der Verkehrsflä- chen über Kanäle zu den vorhandenen und zu erweiternden Regenrückhaltebecken („Wienkamp“) mit Überlauf zum Dümmer geplant. Die technische Prüfung hat ergeben, dass im Bebauungsplangebiet selber keine separate Regenwas- serrückhaltemaßnahme erforderlich ist. Die zusätzlichen Rückhaltmengen aus der „Erweiterung Wienkamp“ sind im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im „Wien- kamp“ zu integrieren. Hierzu wird das vorhandene Rückhalte- becken auf der vorhandenen Grünfläche geringfügig erwei- tert. Mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld wurde bereits abgestimmt, dass an der vorhandenen Einlei- tung (Drosselbauwerk) nichts geändert werden soll. Die Gesamtplanung der Entwässerung (Schmutz- und Regen- wasser) ist abschließend durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu genehmigen. Kosten für die Anlieger des Wienkamps entstehen nicht. Der Bau und der Betrieb der Kanalisation entsprechen dem Stand der Technik, sodass darüber hinausgehende Maßnahmen nach aktuellem Kennt- nisstand nicht erforderlich sind.	
		29.4	<u>Bebauungsplanentwurf</u> Warum dürfen die Gebäude entlang des Kanals im Bereich WA 2 mit Satteldach gebaut werden? Sie haben damit doppelt soviel umbauten Raum wie bei der er- laubten Zeltdachbebauung im vorhandenen Wienkamp. Sie wirken dadurch wesentlich massiver und höher und fügen sich nicht in eine gleichmäßige Weiterführung des vorhandenen Baugebiets Charakters aus städtebaulicher Sicht.	Entlang der Südseite der Straße Wienkamp sieht der Bebau- ungsplan „Wienkamp“ abwechselnd Bereiche mit einer max. eingeschossigen und einer zwingend zweigeschossigen Bebauung vor. Für die letzten beiden Baugrundstücke im Osten des Bebauungsplanes ist eine eingeschossigkeit festgesetzt, die in das neue Baugebiet (WA1) fortgeführt werden soll. In den allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 sollen zweigeschossige Gebäude möglich sein, im Gegensatz zu den Festsetzungen des angrenzenden Bebau- ungsplanes jedoch ohne diese zwingend vorzuschreiben. Die städtebauliche Begründung für eine zwingend zweigeschos- sige Bebauung wird an dieser Stelle nicht gesehen, sodass zugunsten einer flexiblen Gebietsentwicklung hierauf verzich- tet werden soll. Eine städtebauliche Beeinträchtigung durch	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Wie stellen sie sicher, dass trotz offener Bauweise nur Einzelhäuser mit 1-2 Wohneinheiten und nicht doch eine geschlossene Bebauung von bis zu erlaubten 50 m am Stück entstehen?</p> <p>Warum sind Flachdächer im Bereich der Mehrfamilienhäuser erlaubt, obwohl diese Dachform nicht in dem alten Baugebiet Wienkamp vorkommt?</p> <p>Wie stellen sie sicher, dass wirklich zwei einzelne Mehrfamilienhäuser mit jeweils 6 Wohneinheiten entstehen und nicht ein durchgehender Block über beide Grundstücke?</p> <p>Wir bezweifeln, dass die Vorgaben und Festsetzungen im jetzigen Bebauungsplanentwurf nicht noch zu Gunsten des Investors im endgültigen Bebauungsplan geändert werden. Wie stellen sie sicher, dass das nicht passiert?</p>	<p>die zugelassenen Baumöglichkeiten (z. B. Satteldach) wird nicht gesehen.</p> <p>Es ist richtig, dass die Baukörperlängen in der offenen Bauweise maximal 50 m betragen können. In der Vorhabenplanung ist das jedoch nicht realistisch. Die Einzel- bzw. Doppelhäuser in den allgemeinen Wohngebieten WA1-WA3 sind auf maximal zwei Wohnungen in Einzelhäusern und einer Wohnung je Doppelhaushälfte beschränkt.</p> <p>Mit der Zulässigkeit von Flachdächern für das allgemeine Wohngebiet WA4 soll eine hohe Flexibilität bei der Projektentwicklung gewährleistet werden, da dort auch öffentlich geförderter Wohnraum entstehen soll. Dies wird mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart. Über die festgesetzte Gesamtgebäudehöhe von maximal 11 m fügen sich die Gebäude in das städtebauliche Konzept ein.</p> <p>Die Sicherstellung erfolgt indirekt über die Festsetzungen zur maximalen Zahl der Wohnungen je Wohngebäude. Diese ist auf sechs Wohnungen je Einzelhaus limitiert. Die teilweise im WA4 beabsichtigte Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnraum hat aufgrund der Förderbestimmungen eine maximale Wohnungsgröße zur Folge. Sollte statt zwei kleineren ein zusammenhängendes großes Gebäude errichtet werden, müssten die Wohnungen unverhältnismäßig groß ausfallen. Dies ist nicht nachfragegerecht und damit auch nicht im Sinne des Vorhabenträgers.</p> <p>Die Festsetzungen im Vorentwurf des Bebauungsplanes haben bereits den Anspruch, am Ende des Verfahrens möglichst weit mit der Satzungsfassung des Bebauungsplanes übereinzustimmen. Das Planverfahren verläuft mit den zwei Beteiligungsphasen und öffentlichen Beratungen in den zuständigen politischen Gremien transparent ab, sodass sich die Öffentlichkeit fortlaufend informieren und beteiligen kann. Der bisherige Verfahrensablauf ist auf der Homepage der Gemeinde Senden abrufbar. Die Beratungen erfolgen öffentlich in den Sitzungen des Gemeindeentwicklungsausschusses und abschließend im Gemeinderat. Die politischen Vertreter entscheiden über Änderungen in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Warum sind im Bebauungsplanentwurf nur 4 Parkplätze im Bereich des Wendhammers vorgesehen? Die Anzahl ist viel zu gering bemessen!!!	Im Bereich der Wendeanlage ist ein Bereich für die Anlage von Besucherstellplätzen berücksichtigt. In Verbindung mit dem gegenüber dem bauordnungsrechtlich gebräuchlichen Schlüssel von einem Stellplatz je Wohnung erhöhten Stellplatzschlüssels im Plangebiet wird die Anzahl als angemessen angesehen. Die Festsetzungen bewirken faktisch für die allgemeinen Wohngebiete WA1 - WA3 einen über das übliche Maß nach Landesbauordnung hinausgehenden Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätzen pro Wohnung. Ziel ist eine möglichst weitreichende Freihaltung des Straßenraumes für ruhenden Verkehr. Für das allgemeine Wohngebiet WA4 und die darin vorgesehenen Mehrfamilienhäuser wird von diesem erhöhten Stellplatzschlüssel abgesehen, da die Wohnungstypen dort erfahrungsgemäß nicht über das gleiche Pkw-Aufkommen verfügen.	Kein Beschluss erforderlich.
		29.5	<u>Investor</u> Wer hat das Planungsbüro Drees und Huesmann mit der Erstellung des Bebauungsplans beauftragt? Die Gemeinde Senden oder der Investor? Wenn die Beauftragung durch die Gemeinde Senden erfolgte, wie hoch ist die Auftragssumme der Planungskosten und wann sind diese durch den Investor zu erstatten? Wurde der Planungsauftrag freihändig oder im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens vergeben?	Das Auftragsverhältnis besteht zwischen dem externen Planungsbüro und der Gemeinde Senden. Der Vorhabenträger trägt jegliche Kosten für das Planungsbüro. Die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes werden in enger Abstimmung mit der Verwaltung der Gemeinde Senden zu erstellen. Fragen zu Auftragssummen und Vergabeverfahren sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Kein Beschluss erforderlich.
		29.6	<u>Baustraße</u> Laut Richtlinie für Stadtstraßen sind die Straßen Mühlenstraße und Wienkamp für Begegnungsverkehr nicht breit genug. Die notwendige Straßenbreite für Begegnungsverkehr von zwei LKWs beträgt 6,35m. Die notwendige Straßenbreite für Begegnungsverkehr von LKW und PKW beträgt 5,55m. Die jetzige Straßenbreite im Wienkamp außerhalb der Baumfelder beträgt laut Verkehrsgutachten 5,40m bis 5,80m. Die jetzige Straßenbreite innerhalb der Baumfelder beträgt 4,10m. Ein Begegnungsverkehr von LKW	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>und LKW ist also nicht möglich. Die Anzahl der Baumfelder beträgt 21 Stück. Diese Baumfelder wirken sehr verkehrsberuhigend und sind notwendig zur Sicherheit der zahlreichen spielenden Kinder im Baugebiet. Auf unserer Wohnstraße Wienkamp spielen viele Kinder Fußball, Hockey und fahren mit Inlinern, Fahrrädern und Kettcars auch eigenständig zum Spielplatz am Ende der Sackgasse. Bereits die heutige Situation zeigt, dass im Falle von Begegnungsverkehr der Müllabfuhr und Kleinlieferwagen/ PKWs die Fahrzeuge auf den Gehweg ausweichen. Die Gehwege sind absoluter Schutzraum für Fußgänger und Kleinkindern mit Fahrrädern und Kettcars. Bei der Bürgerversammlung zur öffentlichen Beteiligung wurde von dem Polizisten Herr Schick berichtet, dass es bereits unter jetzigen Verkehrsbedingungen zu einem Unfall bei dem ein Kind angefahren wurde, gekommen ist. Das Baugebiet Wienkamp wird durch eine Sackgasse erschlossen. Laut Verkehrsgutachten beträgt die Länge am Wienkamp 400m. Wohnstraßen laut Richtlinie dürfen normalerweise nur 300m lang sein. Tatsächlich beträgt die Straßenlänge vom Zufahrtspunkt B235 in die Mühlenstraße bis zum jetzigen Ende der Straße Wienkamp nachweislich 620m. Bei der Straße handelt es sich um eine Sackgasse also mit einer Länge von 620m. Es wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer sehr häufigen Anzahl von Begegnungsverkehr LKW / LKW und LKW / Lieferverkehr kommen. Ein Ausweichen auf den Gehweg ist unvermeidbar und auf keinen Fall zu tolerieren. Mit der neu geplanten Erschließungsstraße wird sich die Länge der Sackgasse auf 800m erhöhen. Durch diese Situation ist im Falle eines Unfalls oder Havarie im vorderen Zugangsbereich der Straße Mühlenstraße und Wienkamp der hintere Bereich nicht mehr für Rettungsfahrzeuge wie Feuerwehr, Notarzt, Krankenwagen und Polizei zu erreichen. Dadurch kann eine lebensbedrohliche Situation für die Anwohner im östlichen Bereich des Wohngebietes entstehen. Ist diese Länge überhaupt aus vorgenannten Gesichtspunkten zulässig? Der</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Kanalseitenweg kann als Rettungsweg keine Option sein, allein schon aus dem Grunde wegen der Zugänglichkeit, vorhandener Breite und eingeschränkter Höhe unter der Kanalbrücke. Bitte überprüfen sie das. Obwohl die Voraussetzung für die Nutzung der vorhandenen Straße als Baustraße nicht gegeben ist, will die Gemeinde an der Durchsetzung festhalten. Ist das zulässig? Durch die Baufahrzeuge wird die Straße Wienkamp extrem verschmutzt. Wer hält die Straße während der Bauzeit sauber und wer kommt für diese Kosten auf? Durch die hohe Staubentwicklung werden die Fassaden verschmutzt. Wer kommt für diese Kosten der Gebäudeereinigungen auf? In dem Verkehrsgutachten, dass in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 10.12.2018 vorgestellt wurde, geht der Gutachter Herr Dr. Weiser für den Bau einer 150m langen Stichstraße mit einem Wendehammer von 240 LKW Fahrten, jeweils zur Hälfte im Zielverkehr (120 Fahrten) und im Quellverkehr (120 Fahrten) aus. Der Gutachter bezieht sich hier überschlägig auf Erfahrungswerte mit vergleichbaren Bauvorhaben. Unsere eigenen Ermittlungen, siehe hierzu beigefügte Anlagen, führen zu einem erheblich größeren Baustellenverkehr nur für die Herstellung der Stichstraße. Zum Bau der Stichstraße sind folgende Arbeitsschritte erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mutterbodenabtrag und Bodenabfuhr, da im Baufeld keine Lagermöglichkeiten vorhanden sind. Im Überschwemmungsgebiet und unter den Baumkronen dürfen keine Bodenmieten gelagert werden. 2. Bodenaushub für die Kanalgräben der Schmutz- und Regenwasserentwässerung. Verdrängter Boden muss ebenfalls abgefahren werden. Zuführung von geeignetem Bodenmaterial zur Verfüllung der Kanalgräben. 3. Aufbau von geeignetem Frostschutz- und Schottermaterial als Unterbau für die bituminöse Tragschicht von d= 16cm Stärke. 4. Aufbau der bituminösen Tragschicht von d= 16cm 	<p>Das Gutachten wurde von einem anerkannten Sachverständigenbüro nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik erstellt. Die Richtigkeit der gutachterlichen Aussagen wird daher nicht bezweifelt.</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Stärke 5. Aufbau der bituminösen Deckschicht von d= 4cm Stärke.</p> <p><u>zu 1. Mutterbodenabtrag und -abfuhr</u> Folgende Annahmen liegen der Berechnung zu Grunde: Fall 1: vorhandene Mutterbodenstärke d = 40 cm Fall 2: vorhandene Mutterbodenstärke d = 50 cm Im Fall 1 ergeben sich Abtragmassen für den Mutterboden mit einem Volumen von 939 m³ Bei einem Ladevolumen von ca. 10 m³ pro LKW ergeben sich daraus: 2 x 94 LKW- Fahrten = 188 LKW- Fahrten im Ziel- und Quellverkehr. Im Fall 2 ergeben sich Abtragmassen für den Mutterboden mit einem Volumen von 1196 m³ Bei einem Ladevolumen von ca. 10 m³ pro LKW ergeben sich daraus: 2 x 120 LKW- Fahrten = 240 LKW- Fahrten im Ziel- und Quellverkehr.</p> <p><u>zu 3. Aufbau von geeignetem Frostschutz- und Schottermaterial als Unterbau für die bituminöse Tragschicht.</u> Im Fall 1, vorhandene Mutterbodenstärke von d = 40 cm, ergibt sich für den Aufbau der Schottertrag- und Frostschutzschicht vom tragfähigen Boden bis Unterkannte bituminöser Tragschicht ein Volumen von 2.335 m³ Bei einem Ladevolumen von ca. 10 m³ pro LKW ergeben sich daraus: 2 x 234 LKW- Fahrten = 468 LKW- Fahrten im Ziel- und Quellverkehr. Im Fall 2, vorhandene Mutterbodenstärke von d = 50 cm, ergibt sich für den Aufbau der Schottertrag- und Frostschutzschicht vom tragfähigen Boden bis zur Unterkannte bituminöser Tragschicht ein Volumen von 2.593 m³. Bei einem Ladevolumen von ca. 10 m³ pro LKW ergeben sich daraus: 2 x 259 LKW- Fahrten = 518 LKW- Fahrten im Ziel- und Quellverkehr. Summe im Fall 1 = 656 LKW-Fahrten >>> 240 LKW-Fahrten gern. Verkehrsgutachten Summe im Fall 2 = 758 LKW-Fahrten >>> 240 LKW-</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Fahrten gern. Verkehrsgutachten</p> <p>Hinzu kommen laut Verkehrsgutachten während des 3-tägigen Asphalteinbaus bis zu 40 LKW – Fahrten / Arbeitstag (jeweils zur Hälfte im Ziel- und Quellverkehr). Daraus folgt zu den vorgenannten Werten sind nochmals 3 x 40 LKW - Fahrten = 120 LKW - Fahrten hinzuzurechnen.</p> <p>Summe im Fall 1 = 896 LKW-Fahrten >>> 240 LKW-Fahrten gern. Verkehrsgutachten Summe im Fall 2 = 998 LKW-Fahrten >>> 240 LKW-Fahrten gern. Verkehrsgutachten</p> <p>Hierin noch nicht berücksichtigt sind die unter Punkt 2 aufgeführten LKW-Transporte für die Herstellung der Schmutz- und Regenwasserkanäle, also für Entsorgung des Bodenaushubs, Lieferung der Rohrmaterialien und Schächte sowie der Bodenverfüllmengen für die Rohrgräben.</p> <p>Alle LKW- Fahrten für Errichtung der neuen Wohnbebauung sind ebenfalls noch nicht berücksichtigt und werden die angegebenen Werte von vergleichbaren Bauvorhaben im Verkehrsgutachten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • rund 880 LKW-Fahrten und • rund 480 Sattelzug- Fahrten <p>über die gesamte Bauzeit erheblich um ein Vielfaches überschreiten.</p> <p>Hinzuzurechnen sind die LKW -Fahrten für den Mutterbodenabtrag im Bereich der Häuser und Garagen, Bodenaushub der Kellergeschosse, Materialtransporte für Steine, Beton, Dachziegel, Innenausbau, Dachstuhl, Baustelleneinrichtung, Außengerüste, Hausanschlüsse, Außenanlagen etc.</p> <p>Aus den zuvor stehenden Erläuterungen lässt sich eindeutig belegen, dass die im Verkehrsgutachten angegebenen LKW -Fahrten viel zu gering angegeben worden sind.</p> <p>Eine Erschließung des geplanten Baugebietes über die Straßen Mühlenstraße und Wienkamp ist dadurch nicht möglich und völlig absurd.</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Unfallgefahr auf Grund der geringen Straßenbreite, der Länge der Stichstraße, die Sackgassensituation und der vielen im Baugebiet Wienkamp lebenden Kinder ist enorm groß. Diese Punkte werden im Gutachten vernachlässigt bzw. nicht entsprechend berücksichtigt. Eine logistische Lösung zur Entflechtung zu der zuvor beschriebenen Problematik ist nicht möglich. Auch würde das mit den von uns beschriebenen LKW-Transportmengen der Knotenpunkt Mühlenstraße / B235 trotz Schaffung einer Lichtsignalanlage zu katastrophalen Verkehrszuständen während der Bauphase führen. Aus vorgenannten Gründen verbietet sich eine Erschließung der Baumaßnahme über die Wohnstraßen, da sich daraus unter anderem eine Gefahr für Leib und Leben ergeben würde. Die Maßnahme ist zwingend über eine Baustraße nördlich des Plangebietes mit Anbindung an die K4 oder die Straße Dorfbauerschaft zu erschließen. Sollte sich das auf Grund der derzeitigen Grundbesitzverhältnisse nicht realisieren lassen, ist Baumaßnahme zur Zeit nicht durchführbar und auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.</p>		
		29.7	<p><u>Hochwasserschutz</u> Auf dem jetzigen Plangebiet wurden Mutterbodenmieten aus dem Gebiet Wienkamp 1 zwischengelagert (vorhandene Unterschriftenlisten liegen vor und können bei Bedarf übergeben werden). Die Mutterbodenmieten wurden nicht vollständig abgetragen, sodass eine Aufhöhung des Urgeländes erfolgte. Dadurch hat sich nach unserer Meinung die Hochwasserschutzlinie des HQ 100 in nördlicher Richtung verschoben. Wir sind der Auffassung, dass die heutige Linie des HQ- Extrem dem vorherigen HQ 100 entspricht. Dies kann man mittels Bodenschürfen im Bereich der heutigen HQ 100 Linie an der Mächtigkeit der vorhandenen Mutterbodenstärke feststellen. In diesem Bereich beträgt die Mutterbodenstärke wesentlich mehr als der üblichen 30 cm. Hierzu existiert auch ein Querprofil, dass auf mitgeteilten Höhen von der Bezirksregierung basiert. Durch diese Maßnahme ist wichtiger Retentionsraum</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „3. Bauen im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>verloren gegangen. Im Falle eines Extremhochwassers werden diese Retentionsflächen jedoch benötigt, da der Abfluss des Wassers über den Stever-Düker nur für ein hundertjähriges Hochwasser ausgelegt ist. Alle neuen Baugebiete östlich der B235 wie Wienkamp, Buskamp, Mönkingheide, Musikerviertel, Huxburg etc. leiten ihr gesamtes Oberflächenwasser (Regenwasser) in den Dümmer ein. Bitte überprüfen sie dies anhand von Bodenschürfen und anhand des vorhandenen Querprofils, weil der Unterschied zwischen HQ100 und HQ Extrem nur 32 cm. Die Darstellung der Höhenkarten zum Thema Geländeaufschüttung durch das Planungsbüro IBAK ist hier ungenau. Wie gedenken sie die verlorenen Retentionsflächen aufzufangen und welche Maßnahmen sind diesbezüglich geplant?</p>		
30	Öffentlichkeit 30 13.12.2018	30.1	<p><u>Baustraße</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Laut Richtlinie für Stadtstraßen sind die Straßen Mühlenstraße und Wienkamp für Begegnungsverkehr nicht breit genug und sind als Baustraße nicht geeignet. Bereits die heutige Situation zeigt, dass im Falle von Begegnungsverkehr der Müllabfuhr und Kleinlieferwagen/ PKWs die Fahrzeuge auf den Gehweg ausweichen. Die Gehwege sind absoluter Schutzraum für Fußgänger und Kleinkindern mit Fahrrädern und Kettcars. Das Baugebiet Wienkamp wird durch eine Sackgasse erschlossen. Laut Verkehrsgutachten beträgt die Länge am Wienkamp 400m. Wohnstraßen laut Richtlinie dürfen normalerweise nur 300m lang sein. Tatsächlich beträgt die Straßenlänge vom Zufahrtspunkt 8235 in die Mühlenstraße bis zum jetzigen Ende der Straße Wienkamp nachweislich 620m. Mit der neu geplanten Erschließungsstraße wird sich die Länge der Sackgasse auf 800m erhöhen. Durch diese Situation ist im 	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Falle eines Unfalls oder Havarie im vorderen Zugangsbereich der Straße Mühlenstraße und Wienkamp der hintere Bereich nicht mehr für Rettungsfahrzeuge wie Feuerwehr, Notarzt, Krankenwagen und Polizei zu erreichen. Dadurch kann eine lebensbedrohliche Situation für die Anwohner im östlichen Bereich des Wohngebietes entstehen. Ist diese Länge überhaupt aus vorgenannten Gesichtspunkten zulässig?</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Unfallgefahr auf Grund der geringen Straßenbreite, der Länge der Stichstraße, die Sackgassensituation und der vielen im Baugebiet Wienkamp lebenden Kinder ist enorm groß. Diese Punkte werden im Gutachten vernachlässigt bzw. nicht entsprechend berücksichtigt. Eine logistische Lösung zur Entflechtung zu der zuvor beschriebenen Problematik ist nicht möglich. Auch würde das mit den von uns beschriebenen LKW-Transportmengen der Knotenpunkt Mühlenstraße / 8235 trotz Schaffung einer Lichtsignalanlage zu katastrophalen Verkehrszuständen während der Bauphase führen. 		
		30.2	<p><u>Beweissicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Wird eine Beweissicherung der bestehenden Straße Wienkamp und Mühlenstraße durchgeführt? Wird eine Beweissicherung der bestehenden Häuser entlang der Straßen Wienkamp und Mühlenstraße durchgeführt? Wir befürchten, dass im Zuge der Benutzung vorgenannter Straßen durch LKW -Verkehr und Sattelfahrzeuge extreme Schwingungen auf die Gründung der Wohnhäuser entstehen wird. Dadurch wird es zu Rissbildungen in den Fassaden kommen. Wer kommt für die Kosten der Beweissicherung der Straße und der Häuser auf? Teilweise haben Häuser im Wienkamp nur 2m Abstand von der Straße. Sind bei entstehenden Schäden die Anwohner 	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>nachweispflichtig, obwohl jetzt ca. 12 Jahren nach Fertigstellung der Gebäude keine Schäden vorhanden sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> Wie sieht es mit einer Bürgschaft des Investors für all diese Kosten und vor allem für die Schäden aus? Und wenn, wie hoch ist diese Bürgschaft? 	<p>Ob und in welcher Höhe es eine Bürgschaft des Vorhabenträgers geben wird, ist nicht öffentlicher Belang im Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
		30.3	<p><u>Bäume / Natur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Was wird für den Artenschutz getan? Es leben viele Fledermäuse in den Baumhöhlen der vorhandenen Bäume der Allee am Kanal. Wie wird der Lebensraum der Fledermäuse und deren Schutz sichergestellt? Warum wird nicht bei der gesamten Bebauung entlang des Dortmund- Ems -Kanals die vorgeschriebenen 25 m Abstand zur Bebauung eingehalten? Wie schützen sie das Wurzelwerk der Bäume der Allee, da hier keine Bodenmieten gelagert werden dürfen und auch kein schweres Gerät über diese Fläche fahren dürfen? Um die Bäume zu schützen muss die Bebauungsgrenze eindeutig Richtung Norden verschoben werden. Auch hier ist die Abstandslinie von 25m zur Uferkante einzuhalten (siehe Skizze) 	<p>Die Belange des Artenschutzes wurden fachgutachterlich im Zusammenhang mit der Erstellung des Umweltberichtes ermittelt. Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist die Umsetzung des Vorhabens mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
		30.4	<p><u>Straßenkanal</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Werden die neuen 40 Wohneinheiten an das vorhandene Entwässerungs- und Versorgungsnetz vom Wienkamp angeschlossen? Wir bezweifeln, dass das vorhandene Schmutzwasserpumpwerk mit einem Abgang Werden die neuen 40 Wohneinheiten an das vorhandene Entwässerungs- und Versorgungsnetz vom Wienkamp angeschlossen? der Pumpleitung von DA 75mm zur Kläranlage 	<p>Das anfallende Schmutzwasser soll über einen Anschluss an die vorhandene Kanalisation in der Straße „Wienkamp“ abgeführt werden. Diese ist angesichts der schon bei Aufstellung des Bebauungsplanes „Wienkamp“ bestehenden Planungsabsicht zur Fortführung des Wohngebietes nach Osten bereits für die Aufnahme der zusätzlichen Mengen aus dem Plangebiet dimensioniert. Die Verlegung eines neuen Kanales im vorhandenen Gebiet „Wienkamp“ ist nicht erforderlich, Kosten für die Anlieger des Wienkamps entstehen nicht.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			ausreichend dimensioniert ist.	Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers durch Versickerung ist aufgrund des vorhandenen Untergrundes (Mergel / Lehm) weitgehend ausgeschlossen. Demzufolge wird die Abführung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers der Baugrundstücke und der Verkehrsflächen über Kanäle zu den vorhandenen und zu erweiternden Regenrückhaltebecken („Wienkamp“) mit Überlauf zum Dümmer geplant. Die technische Prüfung hat ergeben, dass im Bebauungsplangebiet selber keine separate Regenwasserrückhaltemaßnahme erforderlich ist. Die zusätzlichen Rückhaltungsmengen aus der „Erweiterung Wienkamp“ sind im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im „Wienkamp“ zu integrieren. Hierzu wird das vorhandene Rückhaltebecken auf der vorhandenen Grünfläche geringfügig erweitert. Mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld wurde bereits abgestimmt, dass an der vorhandenen Einleitung (Drosselbauwerk) nichts geändert werden soll. Die Gesamtplanung der Entwässerung (Schmutz- und Regenwasser) ist abschließend durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu genehmigen. Kosten für die Anlieger des Wienkamps entstehen nicht. Der Bau und der Betrieb der Kanalisation entsprechen dem Stand der Technik, so dass darüber hinausgehende Maßnahmen nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich sind.	
		30.5	<u>Bebauungsplanentwurf</u> <ul style="list-style-type: none"> Warum dürfen die Gebäude entlang des Kanals im Bereich WA 2 mit Satteldach gebaut werden? Sie haben damit doppelt soviel umbauten Raum wie bei der erlaubten Zeltdachbebauung im vorhandenen Wienkamp. Sie wirken dadurch wesentlich massiver und höher und fügen sich nicht in eine gleichmäßige Weiterführung des vorhanden Baugebiet Charakters aus städtebaulicher Sicht. 	Entlang der Südseite der Straße Wienkamp sieht der Bebauungsplan „Wienkamp“ abwechselnd Bereiche mit einer max. eingeschossigen und einer zwingend zweigeschossigen Bebauung vor. Für die letzten beiden Baugrundstücke im Osten des Bebauungsplanes ist eine eingeschossigkeit festgesetzt, die in das neue Baugebiet (WA1) fortgeführt werden soll. In den allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 sollen zweigeschossige Gebäude möglich sein, im Gegensatz zu den Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes jedoch ohne diese zwingend vorzuschreiben. Die städtebauliche Begründung für eine zwingend zweigeschossige Bebauung wird an dieser Stelle nicht gesehen, sodass zugunsten einer flexiblen Gebietsentwicklung hierauf verzichtet werden soll. Eine städtebauliche Beeinträchtigung durch die zugelassenen Baumöglichkeiten (z. B. Satteldach) wird	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> Wie stellen sie sicher, dass trotz offener Bauweise nur Einzelhäuser mit 1-2 Wohneinheiten und nicht doch eine geschlossene Bebauung von bis zu erlaubten 50 m am Stück entstehen? Warum sind Flachdächer im Bereich der Mehrfamilienhäuser erlaubt, obwohl diese Dachform nicht in dem alten Baugebiet Wienkamp vorkommt? Wie stellen sie sicher, dass wirklich zwei einzelne Mehrfamilienhäuser mit jeweils 6 Wohneinheiten entstehen und nicht ein durchgehender Block über beide Grundstücke? Wir bezweifeln, dass die Vorgaben und Festsetzungen im jetzigen Bebauungsplanentwurf nicht noch zu Gunsten des Investors im endgültigen Bebauungsplan geändert werden. Wie stellen sie sicher, dass das nicht passiert? 	<p>nicht gesehen.</p> <p>Es ist richtig, dass die Baukörperlängen in der offenen Bauweise maximal 50 m betragen können. In der Vorhabenplanung ist das jedoch nicht realistisch. Die Einzel- bzw. Doppelhäuser in den allgemeinen Wohngebieten WA1-WA3 sind auf maximal zwei Wohnungen in Einzelhäusern und einer Wohnung je Doppelhaushälfte beschränkt.</p> <p>Mit der Zulässigkeit von Flachdächern für das allgemeine Wohngebiet WA4 soll eine hohe Flexibilität bei der Projektentwicklung gewährleistet werden, da dort auch öffentlich geförderter Wohnraum entstehen soll. Dies wird mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart. Über die festgesetzte Gesamtgebäudehöhe von maximal 11 m fügen sich die Gebäude in das städtebauliche Konzept ein.</p> <p>Die Sicherstellung erfolgt indirekt über die Festsetzungen zur maximalen Zahl der Wohnungen je Wohngebäude. Diese ist auf sechs Wohnungen je Einzelhaus limitiert. Die teilweise im WA4 beabsichtigte Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnraum hat aufgrund der Förderbestimmungen eine maximale Wohnungsgröße zur Folge. Sollte statt zwei kleineren ein zusammenhängendes großes Gebäude errichtet werden, müssten die Wohnungen unverhältnismäßig groß ausfallen. Dies ist nicht nachfragegerecht und damit auch nicht im Sinne des Vorhabenträgers.</p> <p>Die Festsetzungen im Vorentwurf des Bebauungsplanes haben bereits den Anspruch, am Ende des Verfahrens möglichst weit mit der Satzungsfassung des Bebauungsplanes übereinzustimmen. Das Planverfahren verläuft mit den zwei Beteiligungsphasen und öffentlichen Beratungen in den zuständigen politischen Gremien transparent ab, sodass sich die Öffentlichkeit fortlaufend informieren und beteiligen kann. Der bisherige Verfahrensablauf ist auf der Homepage der Gemeinde Senden abrufbar. Die Beratungen erfolgen öffentlich in den Sitzungen des Gemeindeentwicklungsausschusses und abschließend im Gemeinderat. Die politischen Vertreter entscheiden über Änderungen in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
		30.6	<p><u>Investor</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer hat das Planungsbüro Drees und Huesmann mit der Erstellung des Bebauungsplans beauftragt? Die Gemeinde Senden oder der Investor? • Wenn die Beauftragung durch die Gemeinde Senden erfolgte, wie hoch ist die Auftragssumme der Planungskosten und wann sind diese durch den Investor zu erstatten? • Wurde der Planungsauftrag freihändig oder im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens vergeben? 	<p>Das Auftragsverhältnis besteht zwischen dem externen Planungsbüro und der Gemeinde Senden. Der Vorhabenträger trägt jegliche Kosten für das Planungsbüro. Die Inhalte des Bebauungsplanes werden in enger Abstimmung zwischen dem Planungsbüro und mit der Verwaltung der Gemeinde Senden erstellt.</p> <p>Fragen zu Auftragssummen und Vergabeverfahren sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		30.7	<p><u>Baustraße</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Laut Richtlinie für Stadtstraßen sind die Straßen Mühlenstraße und Wienkamp für Begegnungsverkehr nicht breit genug und sind als Baustraße nicht geeignet. • Bereits die heutige Situation zeigt, dass im Falle von Begegnungsverkehr der Müllabfuhr und Kleinlieferwagen / PKWs die Fahrzeuge auf den Gehweg ausweichen. Die Gehwege sind absoluter Schutzraum für Fußgänger und Kleinkindern mit Fahrrädern und Kettcars. • Das Baugebiet Wienkamp wird durch eine Sackgasse erschlossen. Laut Verkehrsgutachten beträgt die Länge am Wienkamp 400m. Wohnstraßen laut Richtlinie dürfen normalerweise nur 300m lang sein. Tatsächlich beträgt die Straßenlänge vom Zufahrtspunkt B235 in die Mühlenstraße bis zum jetzigen Ende der Straße Wienkamp nachweislich 620m. Mit der neu geplanten Erschließungsstraße wird sich die Länge der Sackgasse auf 800m erhöhen. Durch diese Situation ist im Falle eines Unfalls oder Havarie im vorderen Zugangsbereich der Straße Mühlenstraße und Wienkamp der hintere Bereich nicht mehr für Rettungsfahrzeuge wie Feuerwehr, Notarzt, Krankenwagen und Polizei zu erreichen. Dadurch kann eine lebensbedrohliche Situation für die Anwohner im östlichen Bereich des Wohngebietes entstehen. Ist 	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>diese Länge überhaupt aus vorgenannten Gesichtspunkten zulässig?</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Unfallgefahr auf Grund der geringen Straßenbreite, der Länge der Stichstraße, die Sackgassensituation und der vielen im Baugebiet Wienkamp lebenden Kinder ist enorm groß. Diese Punkte werden im Gutachten vernachlässigt bzw. nicht entsprechend berücksichtigt. Eine logistische Lösung zur Entflechtung zu der zuvor beschriebenen Problematik ist nicht möglich. Auch würde das mit den von uns beschriebenen LKW-Transportmengen der Knotenpunkt Mühlenstraße / B235 trotz Schaffung einer Lichtsignalanlage zu katastrophalen Verkehrszuständen während der Bauphase führen. Aus vorgenannten Gründen verbietet sich eine Erschließung der Baumaßnahme über die Wohnstraßen, da sich daraus unter anderem eine Gefahr für Leib und Leben ergeben würde. Die Maßnahme ist zwingend über eine Baustraße nördlich des Plangebietes mit Anbindung an die K4 oder die Straße Dorfbauerschaft zu erschließen. Sollte sich das auf Grund der derzeitigen Grundbesitzverhältnisse nicht realisieren lassen, ist Baumaßnahme zur Zeit nicht durchführbar und auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. 		
		30.8	<p><u>Hochwasserschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Auf dem jetzigen Plangebiet wurden Mutterbodenmieten aus dem Gebiet Wienkamp 1 zwischengelagert (vorhandene Unterschriftenliste liegt vor und kann bei Bedarf übergeben werden). Die Mutterbodenmieten wurden nicht vollständig abgetragen, sodass eine Aufhöhung des Urgeländes erfolgte. Dadurch hat sich nach unserer Meinung die Hochwasserschutzlinie des HQ 100 in nördlicher Richtung verschoben. Wir sind der Auffassung, dass die heutige Linie des HQ-Extrem dem vorherigen HQ 100 entspricht. Dies kann man mittels Bodenschürfen im Bereich der heutigen HQ 	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „3. Bauen im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>100 Linie an der Mächtigkeit der vorhandenen Mutterbodenstärke feststellen. Hierzu existiert auch ein Querprofil, dass auf mitgeteilten Höhen von der Bezirksregierung basiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch diese Maßnahme ist wichtiger Retentionsraum verloren gegangen. • Im Falle eines Extremhochwassers werden diese Retentionsflächen jedoch benötigt, da der Abfluss des Wassers über den Stever- Düker nur für ein hundertjähriges Hochwasser ausgelegt ist. • Alle neuen Baugebiete östlich der B235 wie Wienkamp, Buskamp, Mönkingheide, Musikerviertel, Huxburg etc. leiten ihr gesamtes Oberflächenwasser (Regenwasser) in den Dümmer ein. <p>Bitte überprüfen sie dies anhand von Bodenschürfen und anhand des vorhandenen Querprofils. Wie gedenken sie die verlorenen Retentionsflächen aufzufangen und welche Maßnahmen sind diesbezüglich geplant?</p>		
31	Öffentlichkeit 31 13.12.2018	31.1	<p>Im Zuge des oben genannten Verfahrens habe ich folgende Fragen und Einwände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Grund der geringen Straßenbreite, der Länge der Stichstraße, die Sackgassensituation und der vielen im Baugebiet Wienkamp lebenden Kinder, kann die Anliegerstraße am Wienkamp auf keinen Fall als Baustraße genutzt werden. Das Verkehrsgutachten hat diese Problematik nicht entsprechend berücksichtigt. 2. Wird ein neues Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, und wenn wieder an dasselbe Büro? Wer kommt für diese Kosten auf und hat der Investor die Kosten des alten Gutachtens getragen? 3. Ebenfalls wird der aufkommende LKW - 	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p> <p>Das Gutachten wurde von einem anerkannten Sachverständigenbüro nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik erstellt. Die Richtigkeit der gutachterlichen Aussagen wird daher nicht bezweifelt und daher ist kein erneutes Gutachten erforderlich.</p> <p>Das Auftragsverhältnis besteht zwischen dem externen Planungsbüro und der Gemeinde Senden. Der Vorhabenträger trägt jegliche Kosten für das Planungsbüro. Die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes werden in enger Abstimmung zwischen dem Planungsbüro und mit der Verwaltung der Gemeinde Senden erstellt.</p> <p>Es wird zu den Ausführungen zu 3. und 4. auf die einleitend</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Bauverkehr viel zu gering eingeschätzt und an der Einmündung in die B235 ein Verkehrschaos auch trotz Ampelanlage entstehen.</p> <p>4. Wird eine Beweissicherung der bestehenden Straße Wienkamp und Mühlenstraße und der vorhandenen Häuser durchgeführt?</p> <p>5. Wie verhindert die Gemeinde, dass die Baumallee am Kanal keinen Schaden nimmt? Mit der jetzigen geplanten Bebauung bei einzelnen Grundstücken im östlichen Teil des Bebauungsplans unmittelbar bis 1,50m an die Baumkronen werden die Bäume die Baumaßnahme nicht überleben und damit vielen Tieren der Lebensraum genommen.</p> <p>6. Wie schützen sie das Wurzelwerk der Bäume der Allee, da hier keine Bodenmieten gelagert werden dürfen und auch kein schweres Gerät über diese Fläche fahren dürfen?</p> <p>7. Wie stellt die Gemeinde sicher, dass keine Bodenmieten, Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen etc. im Hochwasserbereich zwischengelagert werden und wie sehen diese Maßnahmen aus?</p> <p>8. Wie hoch wird die Bürgschaft des Investors sein mit der die Gemeinde sich absichert?</p>	<p>vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen. Zudem wurde im Rahmen des Umweltberichtes eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst, sodass die Umsetzung des Vorhabens mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar ist.</p> <p>Die Fragen zu 6. und 7. betreffen keinen Regelungsinhalt der Bauleitplanung. Zuständig ist die jeweilige Genehmigungsbehörde. Über Maßnahmen kann aktuell noch keine Auskunft gegeben werden.</p> <p>Ob und in welcher Höhe es eine Bürgschaft des Vorhabenträgers geben wird, ist nicht öffentlicher Belang im Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
32	Öffentlichkeit 32 13.12.2018	32.1	<p>1. Da bereits die Baumallee am Kanal vor dem jetzigen Baugebiet Wienkamp gefällt worden ist, da sie nicht als Rettungsweg in dem damaligen Zustand geeignet war, befürchte ich, dass die noch bestehende Allee vor der geplanten Bebauung Wienkamp 2 das gleiche Schicksal erleidet.</p> <p>2. Welche Maßnahmen ergreift die Gemeinde Senden um dies zu verhindern?</p> <p>3. Wann wird noch ein notwendiges und diesmal detaillierteres Gutachten zum Artenschutz bezüg-</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen. Zudem wurde im Rahmen des Umweltberichtes eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst, sodass die Umsetzung des Vorhabens mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>lich der Bäume und Fledermäuse etc. in Auftrag gegeben?</p> <p>4. Warum erlauben sie eine Bebauung mit nur 1,50m Abstand zu den Baumkronen, obwohl sie wissen, dass das Wurzelwerk der Bäume dadurch zerstört wird und die Bäume das nicht überleben?</p> <p>5. Auf Grund der geringen Straßenbreite, der Länge der Stichstraße, die Sackgassensituation und der vielen im Baugebiet Wienkamp lebenden Kinder, kann die Anliegerstraße am Wienkamp auf keinen Fall als Baustraße genutzt werden. Das Verkehrsgutachten hat diese Problematik nicht entsprechend berücksichtigt.</p> <p>6. Die meisten Kinder gehen alleine ohne ihre Eltern zum Spielplatz, der sich am Ende der Sackgasse Wienkamp befindet. Das wird zu einem sehr gefährlichen Unterfangen, wenn die Straße zur Baustraße wird. Wie will die Gemeinde diese vorhersehbaren Unfälle verhindern?</p> <p>7. Schon jetzt ist es zu Stoßzeiten sehr schwierig an der Einmündung der Mühlenstraße auf die B235 nach Lüdinghausen abzubiegen. Mit dem Bau der Rettungswache an dieser Kreuzung und dem wachsenden Verkehrsaufkommen wird die Situation sich zuspitzen. Eine Ampel an dieser Stelle, unmittelbar hinter der Brücke, wird den Durchgangsverkehr durch Senden noch mehr verzögern und aufstauen aber keine Lösung sein.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
33	Öffentlichkeit 33 13.12.2018	33.1	<p>Da ich gerne im Baugebiet und entlang des Kanals spazieren gehe, bin ich entsetzt über die geplanten Maßnahmen zur Abwicklung des Bauvorhabens und dessen gravierenden Auswirkungen.</p> <p>Wenn die geplanten Häuser so dicht an die vorhandene wunderschöne Baumallee gebaut werden dürfen, dass die Baumwurzel zwangsläufig beschädigt werden, werden die Bäume eingehen.</p> <p>Diese restliche noch vorhandene Allee ist ein Markenzeichen von Senden. Es hebt den Ort von anderen ab und ist dem zufolge sehr wichtig für den Tourismus.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Aber besonders die ortsansässigen Menschen von Senden und naher Umgebung genießen dieses wunderbare Stückchen Natur.</p> <p>Ein weiterer gravierender Punkt ist für mich die geplante Nutzung der vorhandenen Wohnstraße Wienkamp als Baustraße. Dies darf nicht sein.</p> <p>Die Anwohner im hinteren Bereich der Straße können weder mit Rettungswagen, Feuerwehr oder Notarztwagen erreicht werden, wenn es im vorderen Bereich der Straße zu einem Stau kommt. Manchmal können Minuten bei einer ärztlichen Erstversorgung ausschlaggebend sein über den Erfolg der Rettungsmaßnahme.</p> <p>Ebenso kann ich als ältere Frau nicht mehr schnell genug reagieren sollte ein LKW über den Gehweg fahren um entgegenkommendem Verkehr auszuweichen.</p> <p>Wer kann es verantworten solche Situation zu kennen und trotzdem zu übergehen? Ich bitte sie ihre Planung diesbezüglich noch zu überarbeiten und abzuändern.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
34	Öffentlichkeit 34 18.12.2018	34.1	<p>Wie bereits mehrfach auf der Versammlung vom 10.12.2018 und zu anderen Gelegenheiten angemerkt, finden auch wir, das Vorhaben die Bebauung des Wienkamps II über die Durchgangstraße des Wienkamps 1 abzuwickeln für eine unzumutbare Belastung der Anwohner.</p> <p>Wie bereits festgestellt wurde, ist die vorhandene Straße viel zu schmal, damit LKW aneinander vorbeifahren können. Selbst wenn die Grünen Inseln entfernt werden, reicht der Platz nicht aus.</p> <p>Schon jetzt hat man keine Möglichkeit an einem Müllwagen vorbei zu fahren, man muss warten bis er die nächste Seitenstraße erreicht hat um an ihm vorbeizukommen.</p> <p>Wie hat die Gemeinde vor, zu gewährleisten, dass Rettungswege für Feuerwehr, Krankenwagen und Notarzt dauerhaft frei sind, wenn es keine alternative Zufahrt gibt und LKW die Straße blockieren? Anstatt unsere 700m lange Anliegerstraße zu benutzen,</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>wäre es möglich, den Baustellenverkehr über eine Verbindung nach Norden zur Kreisstraße K4 abzuwickeln. Eine derartige Verbindung war in den Plänen der Gemeinde bereits einmal vorgesehen. Die dafür notwendigen Kosten möchte die Gemeinde dem Investor nicht zumuten, den Anwohnern wird jedoch über Jahre ein vermeidbares Chaos zugemutet. Außerdem wird eine nicht einzuschätzende Gefährdung der Kinder durch den Baustellenverkehr Seitens der Gemeinde einfach in Kauf genommen. Das benutzen des Spielplatzes ist dann nicht mehr gefahrlos möglich, da er sich direkt an der Einfahrt zum Wienkamp II befindet, wo die Baustellenfahrzeuge fahren. Die Kinder können sich nicht mehr frei im Wienkamp bewegen, Eltern haben Angst um die Sicherheit ihre Kinder. Weiterhin stellt sich die Frage, wer die entstehenden Schäden an der Anliegerstraße bezahlt. Zahlt diese Kosten der Investor, oder werden wir als Anwohner zu Kasse gebeten? Schäden an der Straße und dem Wendehammer die durch LKW entstanden sind, sind jetzt schon sehen, ohne das ein Baugebiet erschlossen wurde. Die Straße ist für diese Art der Belastung nicht ausgelegt!</p> <p>Auch ist uns ein großes Anliegen, das die Baumallee am Kanal bestehen bleibt und nicht wieder wie 2004 weichen muss. Das haben wir schon einmal mit bedauern erlebt.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
		34.2	<p>Die Bebauung ist auch aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht unumstritten, da schon für unser Baugebiet Hochwasserzonen einfach umgelegt wurden. Wie kann das möglich sein, das Trotz immer stärker werdender Extremwetterlagen Überschwemmungsgebiet einfach Verkleinert werden? Woanders werden diese Flächen mit viel Kapital wieder hergestellt, nur in Senden werden bekannte Überschwemmungsflächen wissentlich zerstört.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „3. Bauen im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Hochwassergefahr im Ortskern und Anliegender Grundstücke steigt, die Kanalisation ist jetzt schon am Ende Ihrer Kapazität.</p> <p>Mann hat immer mehr den Eindruck, dass die Gemeinde nicht mehr zum Wohl des Bürgers plant, sondern nur noch dem Kapital folgt. Unserer Meinung nach hat die Gemeinde in letzter Zeit bei vielen Bauplänen versagt und falsche Entscheidungen getroffen (Fahrradfahrer als lebende Verkehrsberuhigung?) Bulderner Straße.</p>	<p>Das anfallende Schmutzwasser soll über einen Anschluss an die vorhandene Kanalisation in der Straße „Wienkamp“ abgeführt werden. Diese ist angesichts der schon bei Aufstellung des Bebauungsplanes „Wienkamp“ bestehenden Planungsabsicht zur Fortführung des Wohngebietes nach Osten bereits für die Aufnahme der zusätzlichen Mengen aus dem Plangebiet dimensioniert. Die Verlegung eines neuen Kanales im vorhandenen Gebiet „Wienkamp“ ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers durch Versickerung ist aufgrund des vorhandenen Untergrundes (Mergel / Lehm) weitgehend ausgeschlossen. Demzufolge wird die Abführung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers der Baugrundstücke und der Verkehrsflächen über Kanäle zu den vorhandenen und zu erweiternden Regenrückhaltebecken („Wienkamp“) mit Überlauf zum Dümmer geplant. Die technische Prüfung hat ergeben, dass im Bebauungsplangebiet selber keine separate Regenwasserrückhaltemaßnahme erforderlich ist. Die zusätzlichen Rückhaltemengen aus der „Erweiterung Wienkamp“ sind im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im „Wienkamp“ zu integrieren. Hierzu wird das vorhandene Rückhaltebecken auf der vorhandenen Grünfläche geringfügig erweitert. Mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld wurde bereits abgestimmt, dass an der vorhandenen Einleitung (Drosselbauwerk) nichts geändert werden soll. Die Gesamtplanung der Entwässerung (Schmutz- und Regenwasser) ist abschließend durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu genehmigen.</p> <p>Kosten für die Anlieger des Wienkamps entstehen nicht. Der Bau und der Betrieb der Kanalisation entsprechen dem Stand der Technik, sodass darüber hinausgehende Maßnahmen nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich sind.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
35	Öffentlichkeit 35 19.12.2018	35.1	<p>Wie der Name „Erweiterung Wienkamp“ des neuen Bebauungsplans schon sagt, handelt es sich um eine Erweiterung und nicht um ein unabhängiges Bauvorhaben (zumal man sich trotz zwingender Notwendigkeit um eine eigene/zusätzliche Erschließung drücken möchte).</p> <p>Daher sollte die städtebauliche und optische Gestaltung des neuen Baugebietes konsequent den Bauvorgaben</p>	<p>Entlang der Südseite der Straße Wienkamp sieht der Bebauungsplan „Wienkamp“ abwechselnd Bereiche mit einer max. eingeschossigen und einer zwingend zweigeschossigen Bebauung vor. Für die letzten beiden Baugrundstücke im Osten des Bebauungsplanes ist eine Eingeschossigkeit festgesetzt, die in das neue Baugebiet (WA1) fortgeführt werden soll. In den allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 sollen zweigeschossige Gebäude möglich sein, im</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>des bisherigen Wohngebiets Wienkamp I folgen und den Verdichtungsgrad in Ortsrandlage nicht weiter erhöhen. Dabei sollte die auslaufende Welle (wer auch immer sich diese in der Vergangenheit für Wienkamp I ausgedacht hat) auf der Kanalseite konsequent fortgeführt werden, d.h. der Wechsel zwischen ein- und zweigeschossiger Bauweise sollte mit der gleichen Taktung verlängert werden.</p> <p>Der für Wienkamp I geforderte Abstand des Baufensters zum Kanal von 25m sollte auch für die Erweiterung des Wohngebiets gelten. Damit wäre nicht nur ein angemessener (die bisher geplanten 1,5m Minimum zu den Baumkronen sind es definitiv nicht) Abstand zur schützenswerten Baumallee gewährleistet, sondern auch ein wertvoller Beitrag zum Erhalt des hochwertigen und gemeindeprägenden Erscheinungsbilds der bisherigen Kanalbebauung geleistet.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf gibt bisher wenig Aufschluss über eine ausreichende Parkraumversorgung für Besucher im öffentlichen Raum. Kein Spielplatz/Bolzplatz? Soll nur auf die vorhandene Infrastruktur Wienkamp I zurückgegriffen werden oder beteiligen sich unsere neuen Nachbarn auch an der Verbesserung der Wohnqualität im Quartier? Das würde die Akzeptanz des Projekts sicherlich erhöhen.</p>	<p>Gegensatz zu den Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes jedoch ohne diese zwingend vorzuschreiben. Die städtebauliche Begründung für eine zwingend zweigeschossige Bebauung wird an dieser Stelle nicht gesehen, sodass zugunsten einer flexiblen Gebietsentwicklung hierauf verzichtet werden soll. Eine städtebauliche Beeinträchtigung durch die zugelassenen Baumöglichkeiten (z. B. Satteldach) wird nicht gesehen.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.</p> <p>Im Bereich der Wendeanlage ist ein Bereich für die Anlage von Besucherstellplätzen berücksichtigt. In Verbindung mit dem gegenüber dem bauordnungsrechtlich gebräuchlichen Schlüssel von einem Stellplatz je Wohnung erhöhten Stellplatzschlüssel im Plangebiet wird die Anzahl als angemessen angesehen. Die Festsetzungen bewirken faktisch für die allgemeinen Wohngebiete WA1 - WA3 einen über das übliche Maß nach Landesbauordnung hinausgehenden Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätzen pro Wohnung. Ziel ist eine möglichst weitreichende Freihaltung des Straßenraumes für ruhenden Verkehr. Für das allgemeine Wohngebiet WA4 und die darin vorgesehenen Mehrfamilienhäuser wird von diesem erhöhten Stellplatzschlüssel abgesehen, da die Wohnungstypen dort erfahrungsgemäß nicht über das gleiche Pkw-Aufkommen verfügen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
		35.2	<p>Da das Plangebiet sich im ländlichen Raum und am Übergang zur Natur befindet, sollte eine extreme Flächenversiegelung vermieden werden. Dieses gilt natürlich mit Blick auf die sensible Hochwassergefährdungslage im Plangebiet umso mehr. Nicht nur im HQ 100, sondern grundsätzlich sollte in Überschwemmungsge-</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „3. Bauen im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>bieten nicht gebaut werden, um nicht leichtfertig Retentionsraum zu vernichten und damit Hochwassergefahren an anderer Stelle zu fördern. Ich kann hier nicht unerwähnt lassen, dass die Frage unrechtmäßiger Geländeaufschüttungen zum Zwecke der Vergrößerung potenzieller Bauflächen immer noch nicht geklärt ist. Die von der Verwaltung zu diesem Zweck präsentierten Höhenkarten sind viel zu ungenau, um die kritische Differenz von 30 cm zwischen HQ100 und HQextrem aufzulösen.</p>		
		35.3	<p>Die für mich jedoch wichtigste Sorge ist die Verkehrssituation unseres Wohngebietes, die bereits jetzt nicht befriedigend ist. Wenn der einzige konstruktive Hinweis des Verkehrsgutachters die Empfehlung einer Signalanlage zur B235 ist, dann sagt das schon eine Menge zur Güte/Tiefe des Verkehrsgutachtens aus.</p> <p>Auch wenn uns der Verkehrsgutachter glauben machen möchte, dass es sich bei der vorgesehenen Erschließungsstraße Mühlenstraße/Wienkamp um eine typische Wohnstraße handelt, so ist dem nicht so. Mag es auch andere Wohnstraßen mit 600 m Länge geben, so handelt es sich bei uns jedoch um eine schon jetzt extrem lange Sackgasse von 625m (zukünftig 800m, wo bitte gibt es solche geplanten Sackgassenlagen?). Wir wohnen am Ende dieses extrem schmalen langen Schlauchs und haben uns bei Sperrungen schon so manches Mal gefragt, wieso es keinen Ringverkehr oder eine zweite Erschließungsstraße gibt. War wohl ein Planungsfehler, der jetzt endlich im Rahmen neuer Planungen korrigiert werden könnte. Selbst wenn es keine kurzfristige Lösung für eine zweite Erschließungsstraße gäbe, sollte im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs ein potenzieller Straßenanschluss für eine zukünftige alternative Anbindung frei gehalten werden.</p> <p>Die alleinige Erschließung der Wienkamp Erweiterung über Mühlenstr./Wienkamp ist für die Anwohner unzumutbar und extrem gefährlich. Genauso wenig wie der Wienkamp eine typische Wohnstraße ist, über die problemlos massiver Baulastverkehr abgewickelt werden</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommenen Abwägungen zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ und „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>könnte, so wenig handelt es sich bei der geplanten Erweiterung Wienkamp um eine einfache Erschließungssituation. Durch die vorliegende Hochwasserproblematik müssen erheblich Geländeerhöhungen vorgenommen und Erdmassen verteilt werden, die jedoch in hochwassersensiblen Bereichen nicht zwischengelagert werden dürfen. Diese Aspekte sind vom Verkehrsgutachten bisher nicht ausreichend untersucht und gewürdigt worden, denn der geschätzte Baulastverkehr gibt nicht annähernd realistische Werte wieder und verharmlost die zu erwartende Belastung für die Anlieger.</p> <p>Für mich bleibt es ein Rätsel, wieso sich die Gemeinde immer wieder von diesem Projektierer für ungenügend vorbereitete Projekte vor den Karren spannen lässt. Seit dem ersten Vorstoß in 2011 haben wir als Anwohner auf die zwingende Notwendigkeit einer alternativen Erschließung (zumindest einer Baustraße) hingewiesen. Es gab für den Entwickler reichlich Zeit grundstücksrechtliche Fragen mit den betroffenen Eigentümern, die damals noch offen für Lösungen waren, zu klären und damit für einen Interessenausgleich zu sorgen. Er hat das Zeitfenster jedoch fahrlässig verstreichen lassen und erklärt heute heuchlerisch gegenüber uns Anwohnern, dass es leider keine Alternative zur Erschließung über unsere Wohnstraße gäbe (nach dem ersten kläglichen Versuch im Jahr 2011 hätten wir Anwohner eine bessere Vorbereitung erwarten dürfen). Dann muss er sich halt mehr anstrengen, eine Lösung zu finden, oder zu einem späteren Zeitpunkt sein Projekt verfolgen. Wer in der Schule seine Hausaufgaben wiederholt nicht erledigt, muss halt nachsitzen.</p> <p>Kommt der Entwickler für die zu erwartenden Schäden an Straßen und Gebäuden auf? Wie und wann wird der heutige Zustand von Straßen und Häusern auf genommen, um spätere Ansprüche anmelden zu können? Trägt er alle Kosten des Planverfahrens? Sind/werden die Kosten durch ausreichende Bürgschaften gesichert, um nicht erneut wie bei Wienkamp I mit der Fa. Burike oder auch beim 1. Vorstoß Erweiterung Wienkamp in 2011 ein spätes Waterloo zu erleben?</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
36	Öffentlichkeit 36 19.12.2018	36.1	<p>Als wir im Juni 2009 nach Senden zogen, gaben mein Mann und ich eine sehr attraktive und luxuriöse Eigentumswohnung mit Dachterrasse in allerbesten Wohnlage von Münster (Kreuzviertel) auf. Ebenfalls verkauften wir ein im April 2004 fertiggestelltes komfortables, hochwertiges Einfamilienhaus in Recke, um unseren Traum vom gemeinsamen Einfamilienhaus in Senden zu verwirklichen. Unsere Entscheidung für Senden basierte auf zweierlei Vorteilen gegenüber anderen schönen Wohngebieten, z. B. in Havixbeck. Einerseits die Nähe nach Münster, dem Firmensitz meines Mannes, zum Anderen der Vorteil, dass die Siedlung am Wienkamp bereits fertiggestellt war und man sich ein ganz genaues Bild von der Wohngegend machen konnte, die zugegebenerweise mit seiner Exklusivität an der Kanalseite bestach. Ebenfalls als vorteilhaft erwies sich für uns die Tatsache, dass die Infrastruktur vorhanden war und sich keine provisorischen Baustraßen über Jahre durch die Siedlung schlängelten. Von Baulärm und anderen unangenehmen Randerscheinungen bei Baugebieten ganz zu schweigen. All diese Punkte trösteten uns über den gravierenden Makel hinweg, unser teuer erworbenes Grundstück nicht so bebauen zu dürfen, wie eigentlich von uns und der Architektin geplant, nämlich zweigeschossig, wie viele andere Häuser auf der Kanalseite auch. Wir hatten bereits ein Jahr zuvor, im Jahr 2008, durch unsere Architektin einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt, der jedoch abgelehnt wurde mit der Begründung, dass der bestehende Bebauungsplan eine „Häuserwelle“ vorsehe und es ja ganz logisch sei, dass diese Welle zum Ende, auch noch des Ortsausgangs, natürlich nur anderthalbgeschossig auslaufen könne. Drei Jahre später sollte es nun aber möglich sein und das auch nur fünf Meter von unserem Grundstück entfernt, dreigeschossig, mit Aufbau plus Sonnenkollektoren zu bauen. Die Tatsache, dass man sich am Ortsausgang befindet, schien bei diesem Bebauungsplan keine Rolle zu spielen. Wenn man von der Möglichkeit einer weiteren Besiedlung ausging, rechnete man ja nicht damit, dass eine exklusive Lage, die ja auch als Aushängeschild rangiert, zerstört werden und</p>	<p>Es ist nicht richtig, dass nach den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes direkt an das Grundstück der Einwender angrenzend in der Höhe gebaut werden darf. Der Bebauungsplan sieht als Fortführung der Bebauung im Wienkamp I zunächst eine eingeschossige Bebauung mit einer maximalen Höhe von 9,50 m (WA1) vor.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>der Profitgier zum Opfer fallen sollte. Vertrauensschutz sieht sicherlich anders aus. Hätten wir neben Mehrfamilienhäusern wohnen oder bauen wollen, hätten wir auch in Münster bleiben können, mit allen damit verbundenen Möglichkeiten und Vorteilen. Senden wäre dann für uns nicht infrage gekommen. Auf der einen Seite brüstet man sich, mit Einkommenssteuerzugewinnen, die auch durch unseren Zuzug zustande gekommen sind, auf der anderen Seite jedoch, versucht man durch Pläne wie die Erweiterung, Wohnqualität und Zufriedenheit der Einwohner zu beschneiden. Das sollte nicht Ziel einer nachhaltigen Politik sein. Wären die Bebauungspläne von Wienkamp 2, wie 2011 ausgeschrieben, realisiert worden, wäre nicht nur unsere Wohnqualität massiv beschnitten, sondern hätte auch den Wert unserer Immobilie beeinträchtigt und das in nicht unerheblichem Maße, Experten und Gutachter sprechen von bis zu 30% des ursprünglichen Kaufpreises. Das ist aus unserer Sicht inakzeptabel und unzumutbar.</p>	<p>Die Einwender werden durch die Festsetzung in dem Plangebiet „Erweiterung Wienkamp“, in der Möglichkeit ihr Grundstück aufgrund des gültigen Bebauungsplanes nutzen zu können, nicht eingeschränkt. Die Einwenderin kann zudem nicht darauf vertrauen, dass ihre derzeitige Ortsrandlage dauerhaften Bestand genießt und sie daraus für sich und ihr Baugrundstück einen materiellen geldwerten Vorteil reklamieren kann. Die Einwenderin hat immer damit zu rechnen, dass unter Wahrung der nachbarrechtlichen Schutzansprüche und unter Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorgaben an ihre derzeit unbebaute Grundstücksseite angebaut wird.</p> <p>Bereits im Zusammenhang mit der damaligen Aufstellung des Bebauungsplanes für den „Wienkamp“ sind konzeptionelle Überlegungen für eine Erweiterung des Gebietes im Sinne einer Arrondierung zwischen dem Dümmer und dem Dortmund-Ems-Kanal erfolgt. Die Planung konnte für diese Erweiterung jedoch zu der Zeit nicht umgesetzt werden, da die hierfür erforderliche Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches im damaligen Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan fehlte. Der 2013 neu aufgestellte Regionalplan Münsterland stellt den Vorhabenbereich als allgemeinen Siedlungsbereich dar, sodass die Planung zur Weiterentwicklung der Wohnsiedlung „Wienkamp“ nach Osten nun wieder aufgenommen werden soll, da die Entwicklung der Erweiterung des Baugebietes eine städtebaulich sinnvolle Möglichkeit zur Entwicklung innerstädtischen Wohnens ist. Die „besondere Wohnqualität“ wird von der Fortführung der Planung im Nutzungszusammenhang mit dem baulichen Bestand in der vorhandenen Wohnsiedlung nicht wesentlich oder gar in unzulässiger Weise beeinträchtigt.</p> <p>Die Planung sieht die Schaffung einer Bebauung innerhalb eines hierfür konzeptionell seit langem vorgesehen Bereiches, der mittlerweile auch die regionalplanerische Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung erfüllt, vor. Die geplante Erweiterung der Siedlung Wienkamp mit hinsichtlich Art und Maß der Nutzung vergleichbarer Ausprägung stellt keinen objektiven Schaden für die Nachbargrundstücke dar. An der Stelle und mit der planerischen Vorgeschichte war damit zu rechnen, dass es innerhalb des durch das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht vorgegebenen Rahmens</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Auch der neu aufgelegte Bebauungsplan setzt auf eine verdichtete Bebauung, die sogar sozialen Wohnungsbau umfasst und einen Werterhalt der eigenen Immobilie erschwert. Im Wienkamp 1 gibt es ca. 120 Familien, während auf einer wesentlich kleineren Fläche (1/3 Wienkamp 1) immer noch 40 Wohneinheiten entstehen. Im Vergleich zum Bebauungsplan von 2011 ist das nur eine geringfügig abgeänderte Variation, die von wenig Kompromissbereitschaft zeugt. Es ist blanker Hohn zu behaupten, dass man der Interessengemeinschaft entgegen gekommen sei.</p> <p>Hinzu kommt noch, dass bisher alle Grundstücke an der Kanalseite einen Abstand von 25 Metern zum Kanal einhalten mussten. Der Bebauungsplan für die Erweiterung des Wienkamps sieht allerdings nur noch einen Abstand von bis zu 1,50 m vor. Das heißt, dass durch diese versetzte Bebauung auf der linken Seite keine Sicht mehr auf die Natur bleibt. Umgekehrt aber die zukünftigen Bewohner freie Sicht auf unsere Gärten und in unsere Häuser haben, denn mit bis zu 11 Metern liegen sie deutlich über den anderen. Zum Vergleich: Unser Haus hat lediglich eine Höhe von 8,10m, aber wir wären das nächstgelegene Haus.</p> <p>Wir hatten in der Vergangenheit immer wieder unsere Bedenken geäußert, was den Fortbestand der Bäume angeht. Dieser wäre entgegen Behauptungen von</p>	<p>zu einer Erweiterung des Baugebietes Wienkamp kommt. Anderslautende Zusagen sind nicht bekannt und wären auch unwirksam. Rechtlich bindende Vereinbarungen oder Zusagen liegen nicht vor und stehen einer Nutzung der Fläche für bauliche Zwecke nicht entgegen. Ein Anspruch auf Bauleitplanung oder auch auf Unterlassen einer bestimmten Bauleitplanung kann nicht durch Vertrag oder Zusagen begründet werden. Eine solche Selbstbindung der Gemeinde, die Fläche niemals als Bauland zu überplanen, wäre daher unwirksam.</p> <p>Demzufolge entsteht auch kein Vertrauensschaden nach § 39 BauGB.</p> <p>Von einer im Gegensatz zur Siedlung Wienkamp I verdichteten Bebauung kann nicht die Rede sein. Es handelt sich vielmehr um eine angepasste Baustruktur, die sich an der Bestandsbebauung orientiert. Einzig die Zulässigkeit von zwei Mehrfamilienhäusern lässt sich im Bestandsgebiet nicht finden.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen. Es ist nicht richtig, dass ein Abstand von nur 1,50 m vorgesehen ist. Dieser Abstand bezieht sich auf den geringsten Abstand zu einer eingemessenen Kronentraufe des kanalbegleitenden Baumbestandes und nicht der südlichen Grundstücksgrenze.</p> <p>Es ist nicht richtig, dass Äste der Bäume auf Balkone geplanter Gebäude ragen würden. Die Baugrenzen haben an allen Stellen einen Mindestabstand von 1,50 m zu den eingemes-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Gemeindevertretern gefährdet, denn die langen Äste würden den Bewohnern der Erweiterung mitten auf die Balkone ragen. Konkrete Zusagen, dass die Bäume erhalten bleiben, gibt es nämlich nicht. Gäbe es dann wieder eine Nacht-und Nebelaktion und die Bäume müssten den Profitinteressen weichen? überhaupt hätte der Naherholungsbereich Wienkamp deutlich an Attraktivität eingebüßt, wenn das Bauvorhaben der Erweiterung so umgesetzt würde wie „angedroht“. Der Baumbestand entlang des Kanals gehört ohne Zweifel zu den attraktiven Naherholungsgebieten Sendens. Es muss sichergestellt sein können, dass die Bäume noch eine realistische Überlebenschance haben werden. Dafür bedarf es mehr als nur halbherzigen Zusagen, die bewusst im Vagen gelassen werden, um sich alle Möglichkeiten offen zu lassen.</p> <p>Überhaupt scheinen umweltrelevante Aspekte nur eine nachgeordnete Rolle zu spielen. Bereits im Vorfeld des 1. Bebauungsplans von 2011 haben Planer und Projektierer bewusst die Überschwemmungsgrenzen überzeichnet, um ihr Bauvorhaben der Erweiterung in die Tat umsetzen zu können. Das führt einem noch einmal deutlich vor Augen, zu welchen kriminellen Mitteln man greift, um auf jeden Fall eine Bebauung durchzusetzen. Die HQ-Linie wurde bewusst zugunsten einer Besiedlung verschoben. Durch die Besiedlung werden weitere Flächen versiegelt und können allein durch den Dümmer abgeführt werden. Dieser ist bereits, auch durch andere Baugebiete, mehr als überlastet. Unwetterartige Wetterlagen, die heutzutage oft genug vorkommen, würden die Gefahr einer Überschwemmung noch verschärfen. Die Auswirkungen, auch auf den Ortskern, wären verheerend. Bereits im Jahr 2012 lagen Unterschriftenlisten vor, die bestätigten, dass in zahlreichen Nacht- und Nebelaktionen, unerlaubte Bodenaufschüttungen auf dem Planungsgebiet erfolgten. Von langer Hand wurden Fakten geschaffen, um mittelfristig die weitere Bauentwicklung am Wienkamp sicherzustellen. Bereits damals mahnten wir ein entsprechendes Bodengutachten an. Laut Aussage des Bauamtes sei es jedoch nicht möglich, diese Aufschüttungen nachträglich</p>	<p>senen Baumkronen. Darüber hinaus wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „3. Bauen im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen.</p> <p>Der Gemeinde liegt eine Aussage einer Ingenieurgesellschaft vor, das die Möglichkeit besteht die im Baubereich anthropogenen Böden (Auffüllungen) mittels Schürfungen zu erkun-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>nachzuweisen. Unserem Kenntnisstand nach trifft diese Aussage so nicht zu. Ein Gutachten könnte sehr wohl Klarheit bringen. Dass dieses mit Kosten verbunden wäre, ist unbestritten, aber angesichts der im Raum stehenden Vorwürfe doch nur angemessen.</p> <p>Laut Entwurf sollen jeder Wohneinheit zwei Parkplätze zugeordnet sein. Das heißt, dass weniger Grünflächen zur Verfügung stünden und noch mehr Liter Wasser in den Dümmer abgeleitet werden müssten. Trotz dieser Stellflächen, die einen Minimalwert darstellen, müssten mögliche Besucher ihre Autos am Spielplatz oder am Fahrbahnrand abstellen und trügen zu einer Verschärfung der Parksituation bei. Die Parkplätze am Spielplatz würden quasi zweckentfremdet und nicht mehr auswärtigen Gästen zur Verfügung stehen.</p> <p>Ebenso würde die Kapazität des Spielplatzes nicht mehr ausreichen, wenn eine derart verdichtete Bebauung möglich wäre. Schon jetzt ist der Spielplatz an sonnigen Tagen oftmals völlig ausgelastet. Gerade wegen seiner bislang noch ruhigen Lage und der verkehrsarmen Sackgassenendlage sehr beliebt, nicht nur bei den Wienkämpfern, sondern auch bei Familien aus den umliegenden Siedlungen.</p> <p>Die Sicherheit unserer Kinder auf der Straße wäre massiv gefährdet und das nicht nur während der Bauphase. An eine Erweiterung des Spielplatzes ist laut Plänen in keinsten Weise gedacht, denn eine Erweiterung der Spielfläche, würde ja Wohnfläche kosten und damit auch den Profit des „Investors“ schmälern. Eine familienfreundliche Politik sieht anders aus! Zumal die Kinder sich einer erheblichen Gefährdung während der Bauphase ausgesetzt sähen, wenn der gesamte Baulastverkehr über den Wienkamp abgewickelt werden würde. Wer will die Verantwortung für etwaige Unfälle übernehmen? überhaupt sind die verkehrstechnischen</p>	<p>den. Mit diesem Verfahren lassen sich die Zusammensetzung und die Schichtmächtigkeit ermitteln. Eine Altersdatierung der Ablagerungen sind nicht bzw. nur annäherungsweise möglich. Daher kommt ein solches Gutachten aus gemeindlicher nicht in Frage, weil das beabsichtige Ziel nicht erreicht würde.</p> <p>Im Bereich der Wendeanlage ist ein Bereich für die Anlage von Besucherstellplätzen berücksichtigt. In Verbindung mit dem gegenüber dem bauordnungsrechtlich gebräuchlichen Schlüssel von einem Stellplatz je Wohnung erhöhten Stellplatzschlüssels im Plangebiet wird die Anzahl als angemessen angesehen. Die Festsetzungen bewirken faktisch für die allgemeinen Wohngebiete WA1 - WA3 einen über das übliche Maß nach Landesbauordnung hinausgehenden Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätzen pro Wohnung. Ziel ist eine möglichst weitreichende Freihaltung des Straßenraumes für ruhenden Verkehr. Für das allgemeine Wohngebiet WA4 und die darin vorgesehenen Mehrfamilienhäuser wird von diesem erhöhten Stellplatzschlüssel abgesehen, da die Wohnungstypen dort erfahrungsgemäß nicht über das gleiche Pkw-Aufkommen verfügen.</p> <p>Entgegen der Einwendung wird davon ausgegangen, dass die Kapazität des Spielplatzes auch nach der geplanten Erweiterung des Baugebietes Wienkamp zur Spielflächenversorgung ausreicht. Die Spielfläche wurde seinerseits bereits an der Stelle errichtet, da die Erweiterung des Baugebietes stets Planungsziel gewesen ist. Entsprechend wurde auch der Spielplatz dimensioniert (wie auch der jetzige Straßenverlauf und die Kanalisation). Der Spielplatz eignet sich an dieser Stelle für die Bestandsbebauung und die geplante Erweiterung. Die geplante Erweiterung des Baugebietes erfordert keine Vergrößerung der Spielflächen. Der vorhandene Spielplatz ist in einem guten Zustand. Bei Bedarf werden Spielgeräte erneuert, ergänzt und ausgetauscht. Vor dem Hintergrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens (216 Kfz-Fahrten pro Tag zusätzlich, 16 Kfz-Fahrten in der Nachmittagsspitzenstunde) ist eine erhebliche Gefährdung nicht zu erwarten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Probleme, die sich mit einer Erweiterung ergäben, so problematisch, dass es sich lohnt, einen genaueren Blick darauf zu werfen.</p> <p>Schon jetzt haben wir zu Stoßzeiten mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen zu tun, das durch die schmal angelegte Straßenführung noch zu weiteren Beeinträchtigungen führt. Der gesamte Verkehr aus den Stichstraßen wird ebenfalls über diese eine Zufahrtsstraße abgewickelt, sodass auch bei den Häusern, die ihre Gärten Richtung Straße liegen haben, phasenweise das Gefühl aufkommen muss, sie lebten nahe einer Hauptstraße. Die Überquerung der L235 stellt ein weiteres nicht unerhebliches Problem dar. Auch hier kann man zu manchen Zeiten wohl 10 Minuten warten, um sich auf die Bundesstraße einzufädeln oder sie gar zu überqueren. Auch die umgekehrte Richtung, um von der L235 in den Wienkamp zu gelangen, stellt die Verkehrsteilnehmer auf eine harte Geduldsprobe. Übrigens nicht nur die Linksabbieger in den Wienkamp, sondern auch die Fahrer, die weiter Richtung Lüdinghausen wollen, da der Linksabbiegerstreifen viel zu kurz ist, sich Autoschlängen hinter einem bilden und der Verkehrsfluss geradeaus ins Stocken gerät. Auch die Fußgängerampel über die L235 vom Wienkamp sorgt für einen zähflüssigen Verkehr, ist aber für den Wienkämper lebenswichtig, um überhaupt halbwegs heil auf die andere Seite zu gelangen. Kämen nun noch 40 Wohneinheiten hinzu und geht man von durchschnittlich zwei Autos aus, die statistisch jede Familie in einer ländlichen Region hat, so sprächen wir von 80 zusätzlichen Kraftfahrzeugen plus den Fahrzeugen, die potenzielle Besucher führen. Die Pläne zur Erweiterung sehen keine verbesserte Infrastruktur vor. Die Autos würden am Straßenrand abgestellt und somit auch zur Verengung der Fahrbahnstrecke beitragen. Lösungen, wie die der Carports am Buskamp, stellen eine Verschandelung der gesamten Umgebung dar und versiegeln weitere unnötige Flächen. Im Bebauungsplan von 2011 waren mögliche Zuwege eingezeichnet, aber nicht unabdingbar an die geplante Bebauung geknüpft.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Der Wienkamp-Initiative war aus verlässlicher Quelle zugetragen worden, dass sowohl die bauliche Erschließungsproblematik von Wienkamp II als auch die Verkehrsbedenken der Wienkamp-Anwohner bereits vor Jahren hätten gelöst werden können, da die Familie [REDACTED] entsprechende Angebote offeriert habe. Aus einem Gesprächsprotokoll vom 29.09. 2018 mit Herrn [REDACTED] geht folgendes hervor: Bereits zu Beginn des Gesprächs erläuterte Herr [REDACTED], dass er schon im Jahr 2011/12 der Gemeinde vorgeschlagen habe, als die Diskussion um die Bebauung des Wienkamps losgetreten worden sei, eine Brücke mit Fußweg über sein Spargelfeld erschließen zu lassen. Das Grundstück hätte er an die öffentliche Hand abtreten wollen. Die Kosten für Brücke/Rad-und Fußweg sollten größtenteils über die Gemeinde finanziert werden. Im selben Zuge hätte aus Sicht von [REDACTED] nichts dagegen gesprochen, seinen Grund und Boden für eine bauliche Erschließung der Wienkamp-Erweiterung zur Verfügung zu stellen. Diese Überlegungen wurden Herrn Stephan mitgeteilt. Der habe diesen Vorschlag abgelehnt, weil die Gemeinde die Kosten für die Brücke nicht habe tragen wollen und grundsätzlich kein Interesse an einer Brücke bestanden habe. Das löste bei Herrn Grothues Verwunderung aus, da Herr Hauschopp bereits einige Jahre zuvor angefragt habe, ob man sich vorstellen könne, aus besagtem Ackerland, Baugrund zu entwickeln. Grothues Senior habe daraufhin auf eigene Kosten ein Gutachten erstellen und steuerrechtlich prüfen lassen. Der Bescheid fiel positiv aus. Man trat wieder an die Gemeinde heran und signalisierte Bereitschaft einem Flächennutzungsänderungsplan zuzustimmen. Zur maßlosen Verwunderung legte die Gemeinde dar, dass man kein Interesse habe diese Fläche fortzuentwickeln. Daraufhin entschied sich der landwirtschaftliche Betrieb in Stillagen, Drainagen und Tunnelerweiterungen für den Obstanbau zu investieren. Im Jahr 2015 unternahm Herr [REDACTED] noch einmal einen Versuch, eine Zuwegung zum Wienkamp zu initiieren. Die abschlägige Antwort der Gemeinde lautete: „Am Wienkamp wird nichts passieren, weil die Flächen von Bauer [REDACTED] nicht zur Verfügung ste-</p>	<p>Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 das Baukonzept beschlossen, auf deren Basis die Bauleitplanverfahren nun durchgeführt werden. Daher sind „Informationen / Aussagen“ der Wienkamp-Initiative „aus verlässlicher Quelle“ sowie die subjektiven Bewertungen für die konkreten Bauleitplanverfahren ohne Belang. Auch hier wird die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Die Darstellungen sind größtenteils unrichtig bzw. unvollständig. Für die hier gegenständlichen Bauleitplanverfahren besteht keine abwägungserhebliche Relevanz.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>hen.“ Als Folge investierte [REDACTED] noch einmal in den Ausbau seiner Obstplantage. Es wurde im weiteren Gesprächsverlauf wiederholt deutlich, dass [REDACTED] und Gemeinde zwar miteinander sprechen, aber nicht über den Wienkamp. Über die Möglichkeit eine Baustraße zum Wienkamp zu legen, hätten sowohl Gemeinde als auch Investor nicht gesprochen. Dahingehende Gespräche hätten bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht stattgefunden. Herr [REDACTED] erinnerte sich noch an eine Situation Ende 2016, als Herr [REDACTED] seinen Weihnachtsbaum gekauft und beiläufig gefragt habe, ob sich Herr [REDACTED] nicht vorstellen könne, eine Baustraße zum Wienkamp führen zu lassen. Dies habe [REDACTED] dann verneint, da bislang an diesem Vorhaben kein wirkliches Interesse bekundet worden war und bereits Investitionen getätigt worden seien. Ernsthafte Bemühungen seitens des Projektierers habe es aber nie wirklich gegeben. Kosten für Verkehrsentlastung- und Sicherheit sollen scheinbar nicht entstehen, denn auch dadurch würde der Profit geschmälert. Ganz zu schweigen von dem Verkehrsaufkommen während der Bauphase, wo mehrere Tonnen Baustoffe transportiert werden müssen. Dafür ist der Wienkamp von der Straßenführung viel zu schmal angelegt. Schon jetzt kommt man kaum an den Müllwagen vorbei. Bei LKW-Verkehr aus der entgegengesetzten Richtung bräche dann alles zusammen. Wirkliche Gedanken über die Infrastruktur, inklusive Radwege, hat man sich nicht gemacht, denn auch das würde Kosten verursachen, die letztendlich den Profit schmälern.</p> <p>Die Verkehrsgutachten sind dahin gehend unpräzise und gehen nicht von tatsächlichen Begebenheiten aus. So wurde der Wienkamp nur mit 480 m Länge angegeben. Tatsächlich sind es aber ca. 700 m, da man die Mühlenstraße als Verlängerung des Wienkamps mit hinzurechnen muss. Ebenfalls wurden nur einfache Fahrten angegeben. Man müsste aber zur Beschreibung der tatsächlichen Belastung die Ergebnisse verdoppeln. Für die Aufschüttung des neuen Bauabschnitts müsste Mutterboden aufgefüllt werden. Diese Belastungen werden in dem Gutachten noch gar nicht berücksich-</p>	<p>Das Gutachten wurde von einem anerkannten Sachverständigenbüro nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik erstellt. Die Richtigkeit der gutachterlichen Aussagen wird daher nicht bezweifelt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>sichtigt. Auch gibt es keine Möglichkeit, ausgehobene Erde zwischenzulagern. Schwerlastverkehr an unserem Endkreisel gar nicht wenden. In der Vergangenheit haben sich bereits mehrfach Schwerlaster im Sackgasenbereich festgefahren. Ein Verkehrschaos ohnegleichen wäre vorprogrammiert. Kosten für etwaige Schäden müssten die Anlieger tragen.</p> <p>Der Projektier will nach eigener Aussage auch an Privatleute verkaufen. Es kann bis zu mehreren Jahren dauern, bis die gesamte Erweiterung baulich erschlossen ist. Wer will dann noch nachweisen, wer wann und wie, welche Schäden verursacht hat. Der Projektierer will sich damit seiner Verantwortung entziehen.</p> <p>Gleichzeitig würde eine so große Versiegelungsfläche, wie sie die Erweiterung vorsieht, Probleme mit dem Sickerwasser verursachen, mit dem einige Eigentümer am Wienkamp schon von Beginn an Schwierigkeiten hatten. Das gesamte Sickerwasser müsste wiederum in den Dümmer abgeleitet werden, der jedoch schon jetzt überfordert ist, da sämtliche Wohngebiete in dieses Gewässer ableiten, mit der häufigen Folge von Überschwemmungen. Dies lässt sich in den Winter- und Frühjahrsmonaten beobachten, wenn der Dümmer noch durch Schneeschmelze und extreme Regenmengen so viel Wasser führt, dass der Fußweg überschwemmt wird.</p>	<p>Das anfallende Schmutzwasser soll über einen Anschluss an die vorhandene Kanalisation in der Straße „Wienkamp“ abgeführt werden. Diese ist angesichts der schon bei Aufstellung des Bebauungsplanes „Wienkamp“ bestehenden Planungsabsicht zur Fortführung des Wohngebietes nach Osten bereits für die Aufnahme der zusätzlichen Mengen aus dem Plangebiet dimensioniert. Die Verlegung eines neuen Kanales im vorhandenen Gebiet „Wienkamp“ ist nicht erforderlich, Kosten für die Anlieger des Wienkamps entstehen nicht.</p> <p>Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers durch Versickerung ist aufgrund des vorhandenen Untergrundes (Mergel / Lehm) weitgehend ausgeschlossen. Demzufolge wird die Abführung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers der Baugrundstücke und der Verkehrsflächen über Kanäle zu den vorhandenen und zu erweiternden Regenrückhaltebecken („Wienkamp“) mit Überlauf zum Dümmer geplant.</p> <p>Die technische Prüfung hat ergeben, dass im Bebauungsplangebiet selber keine separate Regenwasserrückhaltemaßnahme erforderlich ist. Die zusätzlichen Rückhaltungsmengen aus der „Erweiterung Wienkamp“ sind im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im „Wienkamp“ zu integrieren. Hierzu wird das vorhandene Rückhaltebecken auf der vorhandenen Grünfläche geringfügig erweitert. Mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld wurde bereits abgestimmt, dass an der vorhandenen Einleitung (Drosselbauwerk) nichts geändert werden soll. Die Gesamtplanung der Entwässerung (Schmutz- und Regenwasser) ist abschlie-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Überhaupt ist es unzulässig in einem Überschwemmungsgebiet zu bauen. Die Erweiterung des Wienkamps ragt weit in das Überschwemmungsgebiet hinein. Die ökologischen Folgen wären gar nicht abzusehen.</p> <p>Fragwürdig ist ebenfalls die Tatsache, dass die ausgelegten Bebauungspläne sich auf einen vorläufigen Regionalbebauungsplan beziehen, der noch gar nicht verabschiedet worden ist, während der gültige Regionalplan noch freie Siedlungsflächen aufweist, die derzeit noch frei sind, so z. B. am Sennekamp.</p> <p>Und wieder kommt man nicht umhin zu glauben, dass Profitgier Motivationsgrund genug ist. Die Begründung des ehemaligen Bürgermeisters, so in diversen Gesprächen geäußert, man stehe noch in der Bringschuld beim Bauern, den man vor der Entstehung des Wienkamps umgesiedelt habe, wirft mehr Fragen auf, als dass sie eine schlüssige Erklärung darstellt. Inwiefern kann man in der Schuld eines Bauern stehen, der schon reichlich entschädigt worden ist und zugegebener Weise schon viel Geld an der Entstehung dieses Baugebietes verdient hat? Warum kauft die Gemeinde dann nicht selbst die vorgesehene Fläche, wenn sie den Bauern unbedingt ausbezahlen will und sich ihm verpflichtet fühlt? Überraschend wirkt die Feingefühligkeit, mit der auf die Belange des Bauern eingegangen wird. Ein derartiges Feingefühl wird den Wienkämpfern und ihren Interessen nicht entgegengebracht. Auch hier stellt sich die Frage, ob die Gemeinde und oder der Investor so uneigennützig und selbstlos handelt oder nicht doch auch Profit</p>	<p>ßend durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu genehmigen. Der Bau und der Betrieb der Kanalisation entsprechen dem Stand der Technik, sodass darüber hinausgehende Maßnahmen nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich sind.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „3. Bauen im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen.</p> <p>Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Regionalplan Münsterland (Stand: 24.10.2018) stellt das Plangebiet als allgemeinen Siedlungsbereich dar (siehe nachstehende Abbildung). Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes entspricht somit den Darstellungen des Regionalplanes und erfüllt folglich das Anpassungsgebot nach § 1 (4) BauGB. Mit Datum vom 29.01.2019 wird dies durch das Antwortschreiben der Bezirksregierung Münster auf die landesplanerische Anfrage der Gemeinde Senden vom 16.11.2018 bestätigt.</p> <p>Der Anlass bzw. die Erforderlichkeit einer städtebaulichen Planung ist einzelfallbezogen zu argumentieren. Aktuell gibt es für Baugrundstücke eine Interessentenliste für Senden mit über 950 Interessierten (Stand 01.08.2019). Um im Nahbereich des Siedlungsschwerpunktes Wohnbauland entwickeln zu können, ist neben der wohnbaulichen Entwicklung des Baugebietes „Huxburg“ die hier in Rede stehende Planung zur Erweiterung der Wohnsiedlung „Wienkamp“ in östliche Richtung geplant. Die Planung stellt die konsequente Fortsetzung der Wohnbaulandentwicklung in diesem Teil des Gemeindegebietes dar.</p> <p>Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan stellt eine Angebotsplanung dar. Es ist davon auszugehen, dass die Planungen vollzugsfähig sind, da Hinderungsgründe nicht ersichtlich / nicht zu erwarten sind.</p> <p>Das politische Engagement eines Gemeindeglieders ist kein Ausschlussgrund, städtebauliche Projekte zu planen und umsetzen zu dürfen.</p> <p>Die Regelungen nach § 31 Gemeindeordnung NRW werden</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>aus dem Unternehmen ziehen will. Einer Firma, wie der des Dr. Vogdt, in die Hände zu legen, der überhaupt keine Erfahrung mit derartigen Wohnanlagen in ländlichen Gebieten hat, mit mehr als zweifelhaftem Knowhow, grenzt schon fast an Selbstmord. Man muss sich nur einmal vor Augen führen, was bei einer nicht unwahrscheinlichen Pleite passieren würde. Die Firma Burike ist so ein Negativbeispiel für den Wienkamp, aber bei der Erweiterung des Wienkamps sprechen wir über ganz andere Summen. Ca. 22 Millionen Euro sind kein Pappenstiel und eine Firma wie "Immobilius" verfügt gar nicht über das entsprechende Kapital. Dieses Projekt ist für Immobilius ein paar Nummern zu groß. Sozial. überhaupt ist es meines Erachtens ein politisches Ünding, dass der ehemals Vorsitzende des Gemeinde- und Entwicklungsausschusses und noch immer amtierendes Mitglied im GEA auch gleichzeitig Investor und Projektentwickler ist. Der Verdacht der Vorteilsannahme liegt klar auf der Hand. Sich bei den Tagesordnungspunkten Wienkamp zurückzuziehen, mag formaljuristisch in Ordnung sein, bleibt aber moralisch gesehen unverantwortlich.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Leben am Kanal für alle Anwohner und auch Einwohner Sendens noch lebenswert bleiben sollte. Dies ist mit einem derartigen Bebauungsplan nicht mehr möglich. Grundlegende Überarbeitungen der eingereichten Gutachten sind erforderlich. Ebenfalls muss mit der Familie Grothues-Potthoff nach einer Lösung geschaut werden. Bislang hat man Grothues ja noch nicht einmal angeboten, anfallende Kosten für den Rückbau von Gewächshäusern und Stillagen zu übernehmen. Stattdessen lehnt sich der Projektierer entspannt zurück und hofft auf Rückenwind aus den Reihen der Mehrheitspartei, um politischen Druck auszuüben und damit seinen Gewinn nicht zu schmälern. Fest steht, dass der Projektierer sieben Jahre lang seine „Hausaufgaben“ nicht gemacht hat und die Gemeinde (Bauamt) sich vor seinen Karren spannen lässt, um dessen Aufgaben zu erledigen. Letztendlich ist ein Investor immer in der Bringschuld und nicht die Gemeinde in der Holschuld.</p>	<p>beachtet und eingehalten. Subjektive Einschätzungen oder Bewertungen der Einwenderin sind für die Bauleitplanverfahren ohne Belang.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Planung, die eine maßvolle Entwicklung im Nutzungszusammenhang mit der vorhandenen Wohnsiedlung ermöglicht, dazu führen soll, dass das Leben in der Siedlung nicht mehr lebenswert sein wird, vor allem vor dem Hintergrund der nunmehr gefundenen Lösung einer temporären alternativen Baustraßenanbindung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
37	Öffentlichkeit 37 19.12.2018	37.1	Mit meinen über einundachtzig Jahren versuche ich noch immer regelmäßig mein Enkelkind zu sehen, indem ich von Osnabrück nach Senden mit dem Auto fahre. In den letzten Monaten fielen die Besuche schon seltener aus, da es bereits auf der A 1 immer wieder zu Umleitungen wegen Brückenschäden und anderer Fahrbahnausbesserungen kam. In meinem Alter ist man dahin gehend leider nicht mehr so flexibel. Umso entsetzter war ich, dass nun auch im Zuge der Pläne zur Erweiterung des Wienkamps, der gesamte Baulast- und Schwerverkehr über den schlauchähnlichen Wienkamp abgewickelt werden sollen. Bereits jetzt ist es vormittags oder auch nachmittags nicht immer einfach, an Müllwagen, Postautos, Zulieferern und anderen Dienstleistern vorbei zu fahren, um zum Haus meiner Kinder zu gelangen. Hier wäre schon Maßarbeit gefragt, die ich mir als ältere Verkehrsteilnehmerin nicht mehr an jedem Tag zutraue. Meist warte ich lieber an einer Haltebucht, bis ich weiterfahren kann. Die Wartezeiten variieren. Je nachdem kann es schon einmal sein, dass ich bis zu 5 oder 6 Minuten warte. Das sieht aber anders aus bei Baufahrzeugen, die unter Umständen länger vor Ort verweilen oder aber sich auch noch gegenseitig behindern. Obwohl auch in meinem Heimatort, Baugebiete weiterhin erschlossen werden und auch bei uns Kosten bezüglich der Größe von Bürgersteigen und Abständen zur Straße eingespart werden, ist man aber immer darauf bedacht, Zuwegungen zu schaffen und keine unnötigen Sackgassen entstehen zu lassen, die den Verkehrsfluss dämmen und in Notsituationen kein Fortkommen ermöglichen. Ähnliche Situationen waren bei meinen Besuchen im Wienkamp schon oft zu beobachten. Große Sorgen mache ich mir aber um die Sicherheit der Kinder. Ihr Blickwinkel ist, je nach Altersgruppe, hinsichtlich ihrer Einschätzung von Gefahrensituationen noch sehr eingeschränkt. Man mag sich kaum ausmalen, welchen Gefahren sie im Zuge der baulichen Erschließung ausgesetzt sind. Die Hinweise, dass es den Weg entlang des Dümmers oder am Kanal gebe, sind meines Erachtens keine wirkliche Alternative. Eine Überquerung der Straße wäre in jedem Fall erforderlich	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			und Gewässer bergen oftmals ganz eigene Gefahren, unabhängig von der Altersklasse der Kinder. Das Wohlergehen der jüngeren Verkehrsteilnehmer sollte doch Vorrang haben und jedem am Herzen liegen. Für viele Familien wäre der Spielplatz am Ende der Sackgasse ein Gefahrenherd, würden doch hier etwaige Baulastzüge, sofern sie überhaupt aufgrund ihrer Ausmaße wenden könnten, ihre Runden drehen. Der Charme dieses Spielplatzes im verkehrsberuhigten Sackgassenende ginge gänzlich verloren.		
		37.2	<p>Während meiner Besuche am Wienkamp habe ich es immer genossen, die Baumallee am Kanal entlang zu spazieren. Ob mit dem Enkelkind im Kinderwagen oder später mit Laufrad und Roller. Der Bilderbuchcharakter dieser Landschaft besticht und ist für mich immer wieder ein attraktiver Anziehungspunkt, auch um den nahegelegenen Hofladen [REDACTED] aufzusuchen. Dass entlang dieser Baumallee ganz dicht Häuser gebaut werden sollen, grenzt schon fast an ein Sakrileg. Sowohl der Hauseigentümer als auch die Bäume hätten bei dieser Planung nichts gewonnen. Der Hauseigentümer müsste größte Beschränkungen bezüglich der Beschattung in Kauf nehmen, die sich auch nicht positiv auf den Gartenbereich auswirken und auch zu Verschmutzungen am Haus selbst führen, z. B. durch Laub und andere Dinge. Umgekehrt hätten die Bäume mit ihrem Wurzelwerk keinen Platz zum Wachsen, sodass die Grundsatzfrage im Raum steht: Wer muss weichen? Haus oder Baum? Es kann doch nicht im Interesse der Gemeinde sein, dass eines der schönsten Naherholungsgebiete Sendens dem Erdboden gleichgemacht wird. Damit würde man sich letztendlich doch selbst ins eigene Fleisch schneiden. Ich bitte doch sehr darum, dass die von mir vorgebrachten Einwände noch einmal einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden und man sich vergegenwärtigt, dass hinter Zahlen auch Menschen stehen, die verletzlich sind und sich nicht nur auf einen Durchschnittswert und eine zu erwartende Handlungsweise reduzieren lassen.</p> <p>Ich bin in großer Sorge.</p>	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
38	Öffentlichkeit 38 19.12.2018	38.1	<p>1. Das Immissionsgutachten ging auf den Einfluss zweier umliegender Landwirtschaftsbetriebe auf das Baugebiet ein, vernachlässigte aber die zusätzliche Belastung durch Autoabgase während der Bauphase und danach. Darüber hinaus nehmen wir schon jetzt eine deutliche Geruchsbelästigung aus der Kanalisation wahr; insbesondere am Eingang zu unserer Stichstraße finden sich zwei Gullydeckel, aus denen die üblen Gerüche schon jetzt äußerst unangenehm und auch in unserer Wohnung wahrnehmbar sind, besonders natürlich im Sommer. Eine höhere Durchleitung durch die Kanalisation wird hier eine weitere Zunahme der Belästigung mit sich bringen.</p>	<p>Die immissionsschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens stellt auf die Endausbausituation ab. Das ist auch soweit plausibel, da Bautätigkeiten als temporäre Erscheinung nicht den gleichen Stellenwert haben. Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser soll über einen Anschluss an die vorhandene Kanalisation in der Straße „Wienkamp“ abgeführt werden. Diese ist angesichts der schon bei Aufstellung des Bebauungsplanes „Wienkamp“ bestehenden Planungsabsicht zur Fortführung des Wohngebietes nach Osten bereits für die Aufnahme der zusätzlichen Mengen aus dem Plangebiet dimensioniert. Die Verlegung eines neuen Kanales im vorhandenen Gebiet „Wienkamp“ ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers durch Versickerung ist aufgrund des vorhandenen Untergrundes (Mergel / Lehm) weitgehend ausgeschlossen. Demzufolge wird die Abführung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers der Baugrundstücke und der Verkehrsflächen über Kanäle zu den vorhandenen und zu erweiternden Regenrückhaltebecken („Wienkamp“) mit Überlauf zum Dümmer geplant. Die technische Prüfung hat ergeben, dass im Bebauungsplangebiet selber keine separate Regenwasserrückhaltemaßnahme erforderlich ist. Die zusätzlichen Rückhaltungsmengen aus der „Erweiterung Wienkamp“ sind im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im „Wienkamp“ zu integrieren. Hierzu wird das vorhandene Rückhaltebecken auf der vorhandenen Grünfläche geringfügig erweitert. Mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld wurde bereits abgestimmt, dass an der vorhandenen Einleitung (Drosselbauwerk) nichts geändert werden soll. Die Gesamtplanung der Entwässerung (Schmutz- und Regenwasser) ist abschließend durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu genehmigen. Kosten für die Anlieger des Wienkamps entstehen nicht. Der Bau und der Betrieb der Kanalisation entsprechen dem Stand der Technik, sodass darüber hinausgehende Maßnahmen nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich sind.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>2. Es ist bei uns der Eindruck entstanden, dass im Bereich des geplanten Wendehammers mindestens ein Gebäude mehr geplant sein könnte als die Pläne, die z. B. auch nach der Veranstaltung in der Zeitung zu sehen waren, vorsehen. Sollte unser Eindruck, der sich auf den Plan, in den die Gebäudegrößen und -höhen eingezeichnet waren (WA 1-4) bezieht, stimmen, so melden wir dagegen Bedenken an, da hier eine weitere Bebauung an der Hochwassergrenze vorgenommen würde.</p> <p>3. Die öffentliche Förderung von Wohnraum in einem Bereich, der von Überschwemmung gefährdet ist, lehnen wir ab, da hier das finanzielle Risiko, das diese Bebauung mit sich bringt, auf die Allgemeinheit übertragen wird.</p> <p>4. Die Bebauungspläne, die vorgelegt wurden, erlauben zumindest in der Spitze des Grundstückes einen zu geringen Abstand zu den Bäumen am Leinpfad. Dies wird über kurz oder lang den Bestand der Bäume gefährden.</p> <p>5. Entgegen Ihrer Arbeitshypothese, es seien keine Aufschüttungen auf dem Acker vorgenommen worden, steht die Realität: auch wenn es nicht mehr nachweisbar ist, so haben doch sehr viele Anwohner die Transporte von Erde auf das noch freie Grundstück in der Nähe des Spielplatzes und auf den Acker beobachtet. Dieses werden Sie nicht mehr aus der Welt schaffen und Ihr Vorgehen in dieser Angelegenheit wirft ein entsprechendes Licht auf alle weiteren Schritte (z. B. auch die vorgelegten Gutachten).</p>	<p>Der „Eindruck“ ist nicht nachvollziehbar. Das Welche in einer Zeitung publizierten Pläne hier angesprochen werden, ist nicht nachvollziehbar. Das Planverfahren verläuft nach allen rechtlichen Vorgaben mit der gebotenen öffentlichen Transparenz. Das dem Bebauungsplanvorentwurf zugrunde liegende Baukonzept entspricht unverändert dem in der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 29.06.2017 gewählten Entwurfsvariante mit 14 Grundstücken für 1-2-Familienhäuser und zwei Grundstücken für Mehrfamilienhäuser. Der bisherige Verfahrensablauf ist auf der Homepage der Gemeinde Senden abrufbar. Die Beratungen erfolgen öffentlich in den Sitzungen des Gemeindeentwicklungsausschusses und abschließend im Gemeinderat. Die politischen Vertreter entscheiden über Änderungen in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.</p> <p>Der Kausalzusammenhang zwischen einer vorhandenen Hochwasser- und Überschwemmungsgefahr und einer geplanten Bebauung besteht unabhängig von der Art der geplanten Wohnnutzung. Finanzielle Risiken sind nicht erkennbar und wären für die Bauleitplanung nicht relevant. Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „3. Bauen im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „3. Bauen im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt..</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			6. Der Investor heute ist immer noch der gleiche wie bei der ersten (jetzt auch von der Gemeinde als nicht angemessen bezeichneten) Planung. Auch diese Tatsache bedeutet unserer Ansicht nach, dass hier eher die Interessen eines Einzelnen als die der Öffentlichkeit vertreten werden. Auch hier müssen Sie sich eine kritische Einstellung seitens einer hohen Zahl der jetzigen Anwohner des Wienkamps gefallen lassen.	Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird nach allen rechtlichen Vorgaben transparent geführt. Der Name des Investors ist hierbei irrelevant. Es ist unzweifelhaft, dass die Gemeinde Senden seit der Entstehung der Wohnsiedlung Wienkamp das Ziel verfolgt hat, die Siedlung bis in das jetzige Plangebiet hinein zu erweitern. Für das zu erweiternde Siedlungsgebiet „Wienkamp“ ist der entsprechende Bebauungsplan 2003 rechtskräftig geworden. Bereits im Zusammenhang mit der damaligen Bauleitplanung sind konzeptionelle Überlegungen für eine Erweiterung des Gebietes im Sinne einer Arrondierung zwischen dem Dümmer und dem Dortmund-Ems-Kanal erfolgt. Die Planung konnte für diese Erweiterung jedoch zu der Zeit nicht umgesetzt werden, da die hierfür erforderliche Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches im damaligen Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan fehlte. Der 2013 neu aufgestellte Regionalplan Münsterland stellt den Vorhabenbereich als allgemeinen Siedlungsbereich dar, sodass die Planung zur Weiterentwicklung der Wohnsiedlung „Wienkamp“ nach Osten nun wieder aufgenommen werden soll, da die Entwicklung der Erweiterung des Baugebietes eine städtebaulich sinnvolle Möglichkeit zur Entwicklung innerstädtischen Wohnens ist. Die „besondere Wohnqualität“ wird von der Fortführung der Planung im Nutzungszusammenhang mit dem baulichen Bestand in der vorhandenen Wohnsiedlung nicht berührt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
39	Öffentlichkeit 39 17.12.2018	39.1	Die überarbeitete Bebauungsplanung zur Erweiterung des Wienkamps habe ich positiv zur Kenntnis genommen. Viele Bedenken wurden in der nunmehr vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Aus meiner Sicht verbleibt jedoch der äußerst kritische Sachverhalt der Baustraße durch das bestehende Wohngebiet. Selbst die von der Gemeinde bzw. dem Projektentwickler beauftragten Gutachter kommen zu der Erkenntnis, dass die vorhandenen Verkehrswege für einen intensiven Baustellenverkehr nicht ausreichend sind. Den Ansatz des Gutachters aus der Anwohnerversammlung vom 10.12.18 das Problem „logistisch“ zu lösen, kann ich nicht wirklich nachvollziehen. Sie können sich gerne aktuell ein Bild davon machen, wie allein die regelmäßige Müllabfuhr oder vorhandene Liefer-	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>dienste den Verkehr einschränken bzw. es regelmäßig zu kritischen Situationen kommt, da die Reaktionsfähigkeit spielender oder Fahrrad fahrender Kinder von den Fahrern überschätzt wird. Dies ist allerdings nur der Status quo bei der jetzigen, normalen Verkehrsbelastung. Die Gefährdung wird sich mit der Vielzahl der LKW, Transporte und Lieferanten potenzieren!</p> <p>Auch die in einer Ausschusssitzung vorgetragene Idee, die vorhandenen Beete bzw. Baumfelder zurückzubauen halte ich für fahrlässig, da die Maßnahme keine Problemlösung darstellt, sondern es im Gegenzug noch verschärft. Die Beete sind die einzige wirksame Maßnahme gegen eine „Rennstrecke“ im Wohngebiet. Insbesondere da die Stichstraßen durch die Hecken- und Gartenbepflanzungen nicht mehr gut einsehbar sind, sind die Beete natürliche Verkehrsberuhigungen, die absolut erforderlich sind.</p> <p>Da es hier nicht um einzelne Baumaßnahmen im normalen Zeitablauf, sondern um eine konzentrierte Erschließung der gesamten Erweiterungsfläche geht, werden hier die Interessen der am Projekt Beteiligten über die der vorhandenen Anwohner gestellt. Der Bauverkehr war bereits im ersten Planungsverfahren ein kritisches Thema, was die Anwohner zahlreich vorgebracht haben. Damals hat man die Beweggründe mal offen ausgesprochen: „...die zusätzlichen Kosten können dem Investor nicht zugemutet werden“!</p> <p>Eine entscheidende Frage wäre zudem noch, wer die Kosten für die Ausbesserungs- bzw. Erneuerungsarbeiten der durch den vermeintlichen Baustellenverkehr in Mitleidenschaft geratenen Siedlungsstraße tragen müsste? Da es keine normalen Abnutzungserscheinungen sind, würde ich davon ausgehen, dass die Anwohner damit nicht belastet werden.</p>		
40	Öffentlichkeit 40 20.12.2018	40.1	<p><u>Baustellenverkehr über die Anliegerstraße</u> Eine Abwicklung des Baustellenverkehrs über die Anliegerstraße Wienkamp lehnen wir ab, da dies mit einer erheblichen Unfallgefahr - für die Anwohner und vor allem für die zahlreichen Kinder im Wienkamp verbunden wäre. Im Falle eines Unfalles könnte keine Feuer-</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>wehr und kein Notarzt ins hintere Gebiet gelangen, dies gefährdet die auf den Baustellen tätigen Personen in einem inakzeptablen Ausmaß. Die Vorstellung, den Baustellenverkehr über diese Straße abwickeln zu können ist absurd. Dieser Konflikt ist seit 2011 bekannt und hätte zwischenzeitlich gelöst werden können.</p> <p>Begründung: Das Verkehrsgutachten liefert die Begründung: Laut RAS 06 ist für den Begegnungsverkehr von LKWs eine Straßenbreite von 6,35m notwendig, bei eingeschränktem Spielraum 5,90 m. Diese Breite wird im Wienkamp an keiner Stelle erreicht, die Straße ist maximal 5,80 m breit. Zusätzlich ragen an vielen Stellen -alternierend von Süden und von Norden - Baumfelder (insgesamt 21) in die Straße hinein, die sie dann zusätzlich einengen auf 4, 1 0 m Breite. Das heißt: Eine Begegnung von LKW ist überhaupt nicht möglich, und auch eine Begegnung von Lieferfahrzeugen und LKWs wird äußerst problematisch (siehe Fotodokumentation in der Präsentation der Anwohnerinitiative). Aufgrund der Länge der Straße werden solche Begegnungen -auch bei Durchführung einer „Baustellenverkehrslogistik“ nicht vermeidbar sein. Jeglicher Begegnungsverkehr, auch von LKW und PKW geht mit einer großen Unfallgefahr einher. Der Gutachter räumt sogar ein, dass Begegnungsverkehr stattfindet -wie soll das von statten gehen, wenn es aufgrund der zu geringen Breite der Straße überhaupt nicht möglich ist? Die Argumentation des Gutachters, dass Begegnungsverkehr selten sei, ist absurd. Die große Länge der Straße -630 m von der Kreuzung an der B 235 bis zum Ende -macht die Wahrscheinlichkeit von Begegnungsverkehr sogar sehr groß -es gehorcht den Gesetzen der Logik, dass mit zunehmender Länge einer Straße die Wahrscheinlichkeit einer Begegnung zunimmt, vor allem bei der bekannten Sackgassensituation. Der Gutachter nennt als Beispiel den Asphalteinbau - hier sei mit 40 LKW - Fahrten am Tag zu rechnen, also 5 pro Stunde. Bei 5 LKW - Fahrten pro Stunde wird es</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>unweigerlich zum Begegnungsverkehr kommen. Der Asphalteinbau wird nicht das einzige Gewerk sein, bei dem zahlreiche Fahrten in kurzer Zeit anfallen werden - bei anderen Gewerken wird das ebenfalls der Fall sein. Die gleichmäßige Umrechnung der vom Gutachter angesetzten LKW-Fahrten auf die gesamte Bauzeit ist absurd und stimmt mit der Realität nicht überein. Es steht außer Zweifel, dass es nicht nur während der Phase der Erschließung, sondern auch während der Bauphase zu zahlreichen Phasen mit höher frequentem LKW -Verkehr kommen wird und dass in diesem Zusammenhang LKW - Begegnungsverkehr unumgänglich sein wird - das steht im Widerspruch zu der Aussage, dass LKW Begegnungsverkehr auf der Anliegerstraße nach RAS 06 nicht möglich ist.</p> <p>Es gibt weitere Besonderheiten dieser Straße, die die Unfallgefahr zusätzlich erhöhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der westliche kurvige Teil ist absolut unübersichtlich • Dort ist sogar die Begegnung von PKWs erheblich erschwert; eine Begegnung von LKW und PKW ist überhaupt nicht möglich aufgrund der dort besonders häufigen Baumfelder und nur sehr kurzen verbleibenden breiteren Abschnitte • Durch die hohen Hecken sind die Stichstraßen, die nach Norden abzweigen, sehr schwer einsehbar • Es gibt nur auf der südlichen Seite einen Gehweg. Es steht - aufgrund der zu geringen Breite der Straße - außer Zweifel, dass es zu Ausweichmanövern auf den Gehweg kommen wird, das bedeutet eine Gefahr für die Fußgänger und Kinder, die dort spielen. <p>Ganz wesentlich ist noch die Tatsache, dass es keine weitere Möglichkeit gibt, in den Wienkamp zu gelangen, als diese einzige Anliegerstraße, der Wienkamp ist eine Sackgasse. Kommt es dort zu einem Unfall, dann ist für Feuerwehr und Notarzt kein Durchkommen mehr möglich. Das bedeutet sowohl für die Bewohner als auch für die auf der Baustelle tätigen Personen eine unzumutba-</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>re Gefahr. Wenn auf der Anliegerstraße LKWs fahren, wird dies unweigerlich zu einer Beschädigung nicht nur der Straße, insbesondere der Baumfelder führen, auch mit Beschädigungen der Zäune und Gärten, eventuell sogar der Häuser ist zu rechnen, da es zu Ausweichmanövern kommen wird. Auch die Bürgersteige werden beschädigt werden, da LKWs dorthin ausweichen werden und die Bürgersteige nicht für LKWs gebaut sind. Es ist bisher nicht geklärt, ob die Bauklasse der Wienkampstraße überhaupt für LKW Verkehr geeignet ist. Die Kosten für die Wiederherstellung der Straße können keinesfalls den Anwohnern oder der Allgemeinheit angelastet werden.</p> <p>Die im Gutachten genannten Anzahlen für LKW und zusätzliche PKW während der Bauphase halten wir für viel zu niedrig. Aus den Plänen ist zu entnehmen, dass im Bereich der Straße das Gelände um ca. 80 -110 cm erhöht werden soll. Für den dafür zusätzlich notwendigen Transport von Schotter und anderen Materialien ist eine sehr große Anzahl weiterer LKW - Transporte notwendig. Insbesondere ist aufgrund der Erfahrung mit einem erheblichen Verkehr von Kleintransportern zu rechnen, auch um die auf den Baustellen tätigen Personen dorthin zu befördern.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass sowohl in den Morgenstunden als auch in den Nachmittagsstunden dadurch eine zusätzliche Belastung auf die Kreuzung B 235 zukommt, die auch dann, wenn die Kreuzung mit einer Ampelregelung versorgt ist, zu einer mangelhaften Verkehrsqualität führen wird. Dieser Aspekt ist vom Gutachter nicht untersucht worden. Sollte, wie vom Verkehrsgutachter in der Informationsveranstaltung anregt, eine Baustellenverkehrsorganisation oder -Logistik vorgenommen werden, mit dem Ziel, die Zu- und Abfahrt der LKWs so zu regeln, dass kein Begegnungsverkehr auftritt, dann wird es dennoch aufgrund der sehr großen Anzahl von unvermeidbaren Begegnungen mit Lieferfahrzeugen zu Unfällen und Gefahrensituationen für Anwohner und insbesondere Kinder kommen. Bereits jetzt ist die Unfallgefahr für Kinder im Wienkamp erhöht, Unfälle sind bereits geschehen.</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Diese erhöhte Unfallgefahr erklärt sich vor allem durch die Unübersichtlichkeit im Einmündungsbereich der Stichstraßen und durch die große Länge der Straße.</p> <p><u>Unsere Anregung:</u> Wir fordern die Politik und die Gemeinde auf, der Abwicklung des Baustellenverkehrs über die Anliegerstraße nicht zuzustimmen und für eine Baustraße von Norden zu sorgen - oder, falls diese Baustraße nicht möglich ist, die Planung zurückzustellen, bis eine Einigung mit dem Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt zustande kommt, ggf. im Zusammenhang mit der wohnbaulichen Entwicklung dessen Flächen.</p> <p>Der einfachere Weg auf die Baustelle führt über bereits bei früheren Planungen angeregte Wege von Norden oder Nordosten zum Baugebiet. Es ist nicht glaubhaft, dass hier keine Einigung mit dem Landwirt zustande kommen kann. Zwischen Spielplatz und K 4 besteht ein Weg, dessen Nutzung sich geradezu aufdrängt. Der Landwirt hat gegenüber Vertretern der Anwohner betont, dass im Jahr 2016 seinerseits Gespräche über eine solche Zuwegung mit der Gemeinde gesucht worden seien, die Gemeinde habe damals kein Interesse an solchen Gesprächen gehabt. Ein solcher Weg wird nicht kostenfrei möglich sein. Die Kosten, die dem Landwirt entstehen durch: Schutz seiner Anpflanzungen, ggf. auch Schutzzäune, Verlust von Einkommen durch geringere Fläche der Anpflanzungen, ggf. Wiederherstellung der Fläche nach der Baumaßnahme sind gegenzurechnen gegen die zusätzliche Kosten einer notwendigen „Baustellenverkehrslogistik“ mit zeitlicher Verlängerung der Erschließungs- und Baumaßnahme, Kosten für die Wiederherstellung der Anliegerstraße und vor allem muss abgewogen werden, was wichtiger ist: die Sicherheit der Kinder, der Anwohner und auch der Arbeiter auf der Baustelle (wegen Behinderung evtl. notwendigen Rettungsverkehrs bei Unfällen) einerseits und die ohne Zweifel höheren Kosten für die Baumaßnahme. Höhere Kosten wären ggf. zu verteilen: Geringerer Preis für das Grundstück, höhere Erschließungskosten, geringere Gewinnspanne beim Investor - und insofern wären hier auch deutlich 6-stellige Kosten für</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>eine Baustraße bzw. Entschädigung des Landwirtes problemlos zu tragen. Da die Baumaßnahme bereits 2011 auf den Weg gebracht wurde, und es bereits damals klar war, dass der Baustellenverkehr ein Problem darstellen würde, ist es völlig unverständlich, dass während dieser Zeit keine erfolgreichen Planungen und Verhandlungen über einen späteren Baustellenverkehr zustande kamen. Dieses offensichtliche Versäumnis des Investors und der Gemeinde darf nicht dazu führen, dass die Anwohner schwerwiegende Nachteile erdulden müssen, die sogar mit einer erheblichen Gefährdung einhergehen.</p>		
		40.2	<p>Um den Bestand der alten Bäume am Kanalufer dauerhaft zu sichern, muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem WSA getroffen werden, die aus Gründen der Transparenz der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Weg entlang des Dortmund -Ems -Kanales, an diesem Weg befinden sich zahlreichen sehr große, schöne alte Bäume. Zahlreiche Sendener Bürger und auch Erholungssuchende aus Münster und Touristen schätzen diesen Weg für Spaziergänge. Im Jahr 2004 wurden vor dem alten Baugebiet 34 schöne alte Bäume am Kanal gefällt. Hier wurde das Landschaftsbild für Jahrzehnte zerstört, da die Bäume am Kanal hier ein prägendes Element waren. Die Gemeinde zeigte sich überrascht von dieser Maßnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass wir im Vorfeld des Grundstückskaufes beim damaligen Beigeordneten nachfragten, ob die Bäume gefährdet seien und uns wurde versichert, dass das nicht der Fall sei - die Wirklichkeit sah leider anders aus. Die Gemeinde hat damals versäumt, die Angelegenheit im Vorfeld gründlich zu untersuchen, und sollte dies daher jetzt umso gründlicher tun, damit nicht wieder ein solches Ereignis eintritt. Die Ursache für die Baumfällungen bestand darin, dass das WSA einen Betriebsweg am Kanal bauen wollte, da mit der Bebauung des Gebietes keine Möglichkeit mehr</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>bestand, im Bedarfsfall mit Fahrzeugen über den Acker des Bauern zum Kanal zu gelangen. Hätte man damals das Gebiet anders geplant und mit dem WSA eine Einigung über die Anlage des notwendigen Betriebsweges getroffen, dann wäre es nicht zur Fällung der Bäume gekommen. Die Erwerber der Grundstücke am Kanal hätten gerne auf 100 qm Fläche verzichtet, wenn dadurch ein Weg hinter den Bäumen ermöglicht worden wäre. Betriebswege hinter den Bäumen sind an zahlreichen Stellen am Ufer des DEK verwirklicht worden. Die Situation ist heute genau gleich: Laut „Richtlinie für Regelquerschnitte von Binnenschiffahrtskanälen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gilt:</p> <p>„Betriebswege. (57) Auf beiden Ufern sollte ein durchgehender Betriebsweg mit Anschlüssen an das öffentliche Verkehrsnetz angelegt werden. Die befestigte Betriebswegbreite beträgt 3m.“</p> <p>Nach dieser Regelung kann das WSA zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft beschließen, dort einen Betriebsweg zu bauen und dann wird es notwendig werden, die Bäume dafür zu fällen. Die Gemeinde zitiert nun Gespräche mit dem WSA, dass ein Betriebsweg jetzt nicht geplant sei und ähnliches - derartige Zitate ohne Rechtsverbindlichkeit stellen nicht sicher, dass die Bäume nicht doch später gefällt werden.</p> <p><u>Anregung:</u> Notwendig ist daher eine nachvollziehbare schriftliche, rechtssichere Vereinbarung mit dem WSA, die für alle Interessierten zugänglich gemacht wird. Entweder: Die Gemeinde sorgt für eine derartige Vereinbarung mit dem WSA, aus der hervorgeht, dass auch in Zukunft auf einen Ausbau des Weges und eine Fällung der Bäume verzichtet wird. Diese Vereinbarung wird allen interessierten Bürgern zur Einsicht zugänglich gemacht. Oder:</p>	<p>Eine derartige Vereinbarung wurde bislang vom WSA abgelehnt.</p>	<p>Diese Anregung wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Die Planung wird entsprechend geändert und ein für einen Betriebsweg ausreichend breiter Geländestreifen hinter den Bäumen abgetrennt, der ggf. dem WSA für einen Betriebsweg zur Verfügung gestellt wird. Auch darüber wäre mit dem WSA eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die dies transparent und nachvollziehbar macht.	Ein derartiger neuer Betriebsweg ist nicht erforderlich (siehe einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“).	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		40.3	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes weichen aus nicht bekannten und nicht nachvollziehbaren Gründen von Wienkamp 1 ab.</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass einige Festsetzungen im Bebauungsplan sich näher an den Festsetzungen des alten Planes Wienkamp1 orientieren müssen, da es keine Gründe dagegen gibt. Aus städtebaulichen Gründen sollte für die Hausreihe am Kanal eine exakte Weiterführung des bisherigen Bebauungsplanes erfolgen. (Oder es könnte alternativ ein größeres Einzelgebäude als Schlusspunkt der Bebauung entstehen - siehe Alternativvorschlag Bündnis 90/Die Grünen im GEA vom Juni 2017, der jedoch mehrheitlich abgelehnt wurde.)</p> <p><u>Dachform:</u> Die 2 - geschossigen Häuser am Kanal haben als Dachform nur die Festsetzung „geneigtes Dach“. Diese viel zu ungenaue Festsetzung lässt in dieser Hausreihe zu, dass völlig verschiedene Dachformen in einem wilden Durcheinander nebeneinanderstehen. Theoretisch könnten Satteldächer mit unterschiedlicher Firstrichtung und Walmdächer und andere Dachformen sich abwechseln. Dies widerspricht dem alten Bebauungsplan vollständig und ist aus städtebaulichen Gründen abzulehnen.</p> <p>Warum wird hier nicht - wie im alten Bebauungsplan - die Festsetzung „Walmdach“ getroffen? Wir regen an, dass für die 2 -geschossigen Häuser im Gebiet WA 2 wie bisher die Festsetzung „Walmdach“ getroffen wird.</p>	<p>Von einer im Gegensatz zur Siedlung Wienkamp I veränderten Bebauung kann nicht die Rede sein. Es handelt sich vielmehr um eine angepasste Baustruktur, die sich an der Bestandsbebauung orientiert. Einzig die Zulässigkeit von zwei Mehrfamilienhäusern lässt sich im Bestandsgebiet nicht finden.</p> <p>Entlang der Südseite der Straße Wienkamp sieht der Bebauungsplan „Wienkamp“ abwechselnd Bereiche mit einer max. eingeschossigen und einer zwingend zweigeschossigen Bebauung vor. Für die letzten beiden Baugrundstücke im Osten des Bebauungsplanes ist eine Eingeschossigkeit festgesetzt, die in das neue Baugebiet (WA1) fortgeführt werden soll. In den allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 sollen zweigeschossige Gebäude möglich sein, im Gegensatz zu den Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes jedoch ohne diese zwingend vorzuschreiben. Die städtebauliche Begründung für eine zwingend zweigeschossige Bebauung wird an dieser Stelle nicht gesehen, sodass zugunsten einer flexiblen Gebietsentwicklung hierauf verzichtet werden soll. Eine städtebauliche Beeinträchtigung durch die zugelassenen Baumöglichkeiten (z. B. Satteldach) wird nicht gesehen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p><u>Abstand vom Ufer des Dortmund - Ems - Kanales:</u> Aus Gründen des Baumschutzes (siehe „Bäume am Kanal“) und auch aus Gründen des einheitlichen Erscheinungsbildes des Baugebietes sollte die Baugrenze wie im alten Gebiet festgesetzt werden auf: „Mindestentfernung vom Ufer des Dortmund - Ems - Kanales 25 m“.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
		40.4	<p><u>Stellplätze:</u> Die bisherige Planung sieht keine Stellplätze im öffentlichen Raum vor. Auch wenn die geplante Anzahl von Stellplätzen über die gesetzlich geforderte Anzahl hinausgeht, zeigt die Erfahrung, dass das nicht ausreicht. Es müssen Stellplätze im öffentlichen Raum ausgewiesen werden für Besucher. Dies fehlt im bisherigen Planentwurf völlig. Wenn keine Stellplätze ausgewiesen werden, wird im alten Gebiet Wienkamp 1 geparkt und dort sind bereits jetzt Stellplätze knapp. Das Plangebiet liegt soweit vom Ortszentrum entfernt, dass erfahrungsgemäß für jeden Weg ins Dorf der PKW benutzt wird, zumal keine Anbindung an den ÖPN möglich ist. Daher sind zusätzliche Stellplätze für Besucher notwendig.</p>	<p>Im Bereich der Wendeanlage ist ein Bereich für die Anlage von Besucherstellplätzen berücksichtigt. In Verbindung mit dem gegenüber dem bauordnungsrechtlich gebräuchlichen Schlüssel von einem Stellplatz je Wohnung erhöhten Stellplatzschlüssels im Plangebiet wird die Anzahl als angemessen angesehen. Die Festsetzungen bewirken faktisch für die allgemeinen Wohngebiete WA1 - WA3 einen über das übliche Maß nach Landesbauordnung hinausgehenden Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätzen pro Wohnung. Ziel ist eine möglichst weitreichende Freihaltung des Straßenraumes für ruhenden Verkehr. Für das allgemeine Wohngebiet WA4 und die darin vorgesehenen Mehrfamilienhäuser wird von diesem erhöhten Stellplatzschlüssel abgesehen, da die Wohnungstypen dort erfahrungsgemäß nicht über das gleiche Pkw-Aufkommen verfügen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
		40.5	<p>Da in Zukunft aufgrund des Klimawandels verstärkt mit Starkregenereignissen und Überschwemmungen zu rechnen ist, sollte von einer Bebauung und insbesondere Gelände-Erhöhung im HQ - Extremgelände Abstand genommen werden, da dies zum Verlust von Retentionsflächen führt und daher mit einer Erhöhung der Hochwassergefahr im Ortskern einhergehen wird. Mehrere Maßnahmen haben in der Vergangenheit bereits zum Verlust von Retentionsflächen geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Baugebiet Wienkamp 1 wurde Retentionsfläche am Nordrand überbaut. • Im Gebiet Wienkamp 2 wurde Gelände erhöht. (siehe Anlage) 	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „3. Bauen im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Der Dümmer muss das gesamte Regenwasser der Gebiete östlich der B 235 aufnehmen. Eine zunehmende Versiegelung führt zur Vergrößerung der einströmenden Wassermengen im Falle eines Starkregeneignisses. Das neue Baugebiet wird stark versiegelt sein, auch das geplante Baugebiet Huxburg geht mit einer Flächenversiegelung einher.</p> <p>Im Falle der Bebauung und Geländeerhöhung der HQ Extremgebiete sind diese Gebiete als Retentionsfläche nicht mehr vorhanden, auch im Wienkamp 1 gibt es keine HQ-Extrem-Retentionsflächen mehr. Im Falle eines Extremhochwassers werden diese Retentionsflächen jedoch benötigt, da der Abfluss des Wassers über den Stever-Düker nur für ein hundertjähriges Hochwasser ausgelegt ist.</p> <p>Das Thema „Geländeerhöhungen“ war Thema im HFA am 18.3.2014.</p> <p>Die Wienkamp-Anwohner haben vor mehreren Jahren erlebt, wie in einer tagelangen Aktion sehr große Mengen von Erde auf den Acker verbracht und nicht wieder weggefahren wurden. Es existiert eine umfangreiche Unterschriftenliste von Anwohnern, die das bezeugen. (in Kopie beigefügt).</p> <p>Laut Wasserhaushaltsgesetz § 78a ist das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in Überschwemmungsgebieten verboten.</p> <p>Dass im Wienkamp 2 zwischen 2001 und 2011 Geländeerhöhungen stattgefunden haben, lässt sich auch anhand von Höhendaten der Gemeinde nachweisen, wenn man diese Daten in eine Karte einträgt und vergleicht (siehe Präsentation der Anwohnerinitiative am 10.12.2018.) Die von der Gemeinde vorgelegten Karten mit Höhenunterschieden von 0,5 m können nicht widerlegen, dass Aufschüttungen von weniger als 0,5 m stattgefunden haben.</p> <p>Insofern darf davon ausgegangen werden, dass das Gelände im HQ 100 und im HQ Extremgebiet unerlaubterweise aufgeschüttet wurde, und das heutige HQ - Extremgebiet früherem HQ 100 Gebiet entspricht.</p> <p>Ein weiterer Verlust von Retentionsfläche kann zur Vergrößerung der Hochwassergefahr im Ortskern führen. § 78 Abs.3 des Wasserhaushaltsgesetzes weist</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>darauf hin, dass nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger vermieden werden müssen. Insofern fordern wir die Gemeinde und die Politik auf, diese Planung zu überdenken. Angesichts des Klimawandels wäre hier ein vorsichtigerer Umgang mit potenziellen Retentionsflächen angebracht.</p> <p>Der Abstand der geplanten Gebäude zu den Bäumen am Kanal ist zu gering, dies gefährdet den Bestand der Bäume und die im Ökon Gutachten geforderten Dunkelquartiere für Fledermäuse. Die Baugrenze sollte geändert werden auf: „25 m vom Ufer des Dortmund - Ems - Kanales entfernt“, wie im alten Bebauungsplan.</p> <p>Die Planung sieht vor, dass zum Schutz der Bäume Maßnahmen untersagt werden, die zur Schädigung der Bäume führen können, Verdichtung des Bodens etc. Diese Vorschrift gilt für den Bereich unter der Krone zuzüglich 1,5 m.</p> <p>Der ausgewiesene Schutzbereich grenzt auf einigen Grundstücken unmittelbar an die Baugrenze an. Dies betrifft bei den Grundstücken am Kanal das 6., 7., 8. und 9. Grundstück, von Westen her gezählt. Wenn die Baugrenze so nahe an den Bäumen verläuft, wird dies unweigerlich bereits in der Bauphase zu Schädigungen der Bäume führen.</p> <p>Außerdem können die Häuser im Falle von Sturm durch herabfallende Äste beschädigt werden, was wiederum dazu führen kann, dass die Kanalbehörde aus Haftungsgründen die Bäume entfernen wird. In diesem Bereich wäre es nach dieser Planung möglich, Häuser in einem Abstand von nur ca. 7-10 m von den Stämmen der sehr großen, alten Bäume entfernt zu bauen. Dieser Abstand ist viel zu niedrig.</p> <p>Auch aus Naturschutzgründen ist dieser Abstand viel zu gering.</p> <p>Das Ökon-Gutachten erwähnt die Notwendigkeit lichtarmer Dunkelräume für Fledermäuse, die bisher auch in dieser Baumreihe bestehen. Dies ist nicht gewährleistet, wenn die Häuser so nahe an den Bäumen sind.</p> <p><u>Anregung:</u> Der Abstand Baumstamm zu Hauswand (Baugrenze) sollte mindestens 20 m betragen. Im alten Bebauungs-</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>plan war ein Abstand von 25 m zum Dortmund - Ems - Kanal vorgesehen. Dieser Abstand würde dann automatisch auch zu einem Abstand der Häuser zu den Bäumen (Stamm) von 15-20 m führen. Die Baugrenze muss entsprechend geändert werden, und sollte - wie im alten Bebauungsplan - wieder auf „25 m vom Ufer des Dortmund - Ems - Kanales“ festgesetzt werden.</p> <p>Die Gemeinde, bzw. der Investor hätte das Problem des Baustellenverkehrs bereits 2011 klären müssen. Wir fordern die Gemeinde auf, das Verfahren einzustellen, und erst weiterzuführen, wenn die Möglichkeit einer Baustraße von Norden oder Nordosten geschaffen ist.</p> <p>Es ist seit 2011 bekannt, dass die Problematik der Baustraße im Fokus des bereits damals massiven Protestes der Anwohner liegt. Dazu lagen 200 Eingaben vor. Den Anwohnern wurde damals versichert, dass diese Einwände bei einer neuen Planung Berücksichtigung finden würden. Es ist völlig unverständlich, warum in 7 Jahren keine Lösung für diese Problematik gesucht und gefunden wurde.</p> <p>Der Landwirt hat Anwohnern gegenüber gesagt, dass er im Jahr 2016 - vor Errichtung seiner neuen Erdbeerplantagen - das Gespräch mit der Gemeinde in dieser Angelegenheit gesucht hat. Es ist völlig unverständlich, dass zu diesem Zeitpunkt nicht nach einer Lösung gesucht wurde und es ist nicht glaubhaft, dass eine solche Lösung nicht möglich gewesen wäre. Zuwegungen von Norden oder Nordosten waren bereits 2011 und auch später im ISEK angedacht.</p> <p>Die Gemeinde muss die Interessen der Anwohner in diesem Punkt berücksichtigen.</p> <p>Die Kosten für eine Zuwegung lassen sich ohne Zweifel beziffern, für sämtliche mit einer Zuwegung für den Landwirt einhergehenden Probleme (Verdichtung des Bodens im Bereich des Weges, Vandalismus auf den Anbauflächen, geringerer Ertrag) gibt es Lösungen oder finanzielle Kompensationsmöglichkeiten, die vermutlich sogar geringer sind als die Kosten, die eine Nutzung der Anliegerstraße insgesamt verursacht.</p> <p>Hier gilt es abzuwägen zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Investors, der glaubt, ohne zusätzliche</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Kosten die Anwohnerstraße nutzen zu können und den Interessen der Anwohner. Die Nutzung der Anwohnerstraße als Baustraße wird nicht nur zu einer Beschädigung der Straße führen, sie geht mit einer ganz erheblichen Gefahr für die Anwohner, insbesondere die Kinder und auch die auf den Baustellen arbeitenden Personen einher. (Die Gründe sind bei dem Thema „Baustellenverkehr“ aufgelistet.) Gefahr für Leib und Leben ist schwerwiegender als Geld für den Investor oder niedrige Kosten für die Grundstückskäufer.</p> <p>Dies alles ist offensichtlich, und es ist unverständlich, dass hier seit Jahren personelle Ressourcen der Gemeinde für ein aussichtsloses Verfahren vergeudet werden. Daher fordern wir die Gemeinde (bzw. den Investor) auf, zuerst für eine Lösung für die Baustraße zu sorgen und dann erst das Verfahren weiterzuführen.</p>		
41	Öffentlichkeit 41	41.1	<p>Grundsätzlich ist gegen eine Bebauung, so wie sie sich im Entwurf des Bebauungsplans heute darstellt, wenig einzuwenden. In der Tat ist es auch verständlich, dass Bauinteressenten und -unternehmer die exponierte Lage des Wienkamps im Focus haben.</p> <p>Leider lässt der aktuelle Planentwurf keine Lösung der Verkehrsproblematik, des Hochwasserschutzes und des Schutzes des Baumbestandes am Dortmund-Ems-Kanal erkennen. Ein Lösungsansatz hierzu findet nur unzureichend Berücksichtigung.</p> <p>Uns, als Anwohner des Wienkamp seit 13 Jahren, wird eine mehrjährige Bauphase zugemutet, zum einen bedingt durch den Lastwagenverkehr, der zur Errichtung der Häuser benötigt wird, zum anderen durch die Einrichtung und Herstellung einer Baustraße auf dem neu zu bebauenden Grundstück.</p> <p>Hinzu kommt, dass eine zusätzliche Verkehrsbelastung durch Schwerlasten auf unserer verkehrsberuhigten Anliegerstraße während der Bauphase unweigerlich zu Grenzwerte überschreitenden NO_x-Belastungen führt. Die damit verbundenen möglichen umwelt- und gesundheitspolitischen Konsequenzen dürfen von der Gemeinde Senden nicht ignoriert werden.</p> <p>Viel mehr als den Baulärm und das zu erwartende</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Verkehrschos durch Lastwagen in Verbindung mit der bereits jetzt schon kritischen Verkehrssituation - z. B. besonders an Tagen der Abfallentsorgung / Anlieferdienst für Waren am Wienkamp - fürchten wir sehr die damit einhergehenden Unfallgefahren für Kinder. Es ist kaum vorstellbar, sollte der Einsatz eines Notarztwagens im Begegnungsverkehr mit Lastwagen beeinträchtigt oder gar verhindert werden. Die zu erwartenden Probleme sind über die bestehende Zufahrt Mühlenstraße / Wienkamp nicht lösbar. Die Erweiterung Wienkamp ist von uns nur dann vertretbar, wenn das Baugebiet eine eigene, für die Bauzeit einzurichtende Erschließungsstraße erhält.</p>		
42	Öffentlichkeit 42 17.12.2018	42.1	<p>Hinsichtlich der anstehenden Baumaßnahmen im Wienkamp:</p> <ol style="list-style-type: none"> Neubau auf dem Grundstück der Familie [REDACTED] (Mühlenstraße [REDACTED]) sowie die geplante Erweiterung des Neubaugebietes im Wienkamp <p>habe ich als Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie mit Praxis und Wohnhaus im Wienkamp [REDACTED] (direkt an der Ein- und Durchfahrtstraße zum Wienkamp gelegen und direkt gegenüber des in Rede stehenden Neubaus der Familie [REDACTED]) große Sorgen was die zu erwartende Lärmbelastung betrifft. Lärm (über 60 Dezibel) ist bekanntlich in unseren Regionen Stressfaktor Nr. 1 und damit bedeutsam hinsichtlich der epidemiologisch rapide zunehmenden Stressfolkrankheiten. Ich brauche zur Behandlung meiner Patienten und Patientinnen ruhige Behandlungs- und Arbeitsbedingungen, führe lange Therapiegespräche und Entspannungsverfahren durch. Ich bitte als Anwohner mit Bestandschutzrecht um ein Lärmschutzgutachten für die Bauzeit und die Zeit danach (z. B. potenzierende Zunahme von Reflexions-schall, erhöhter Schall durch Verkehrslärm etc.).</p>	<p>Die betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Wohngebietes Wienkamp sind nach den Erkenntnissen des Schallgutachtens mit den Immissionsschutzansprüchen des Einwenders vereinbar. Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
	20.12.2018	42.2	<p>Hinsichtlich der erneuten frühzeitigen Beteiligung (19.11. - 21.12.2018), mitten in der Vorweihnachtszeit (!), zum erneuten Planungsvorhabens „Erweiterung Wienkamp“ (vormals, 2011-2013, „Wienkamp-II“ genannt) ergänzen und erweitern wir als Mitbewohner des aktuellen Bestandsgebietes „Wienkamp“, das in unserem Brief vom 17. September 2018 bereits Vorgetragene wie folgt:</p> <p>Zunächst einmal bedauern wir, sehr geehrter Herr Stephan, dass wir bei der erneuten offiziellen „frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Anhörung)“ am Montag den 10. Dezember 2018, als seit 2006 ansässige Bewohner und als standesrechtlich im Allgemeinen Wohngebiet „Wienkamp“ niedergelassener Arzt (Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie), nicht einmal in gekürzter Form unsere Bedenken und Einwände zum Thema Lärm äußern durften. Sie haben mich in ihrer Moderatorenfunktion, dreimal zum Lärmthema unterbrochen und schließlich vom Mikrofon verwiesen! Wenn Ihnen allen das Lärmthema, wie Herr Bürgermeister Täger bei jener öffentlichen Anhörung sagte, aus seinen Sprechstunden hinlänglich bekannt und Ihnen die damit verbundenen Gesundheitsrisiken angeblich bewusst sind, warum ergreifen Sie keine effektiven lärm- und damit stressmindernde Maßnahmen in Senden? Es ist dann umso absurder, mich als Arzt und Bewohner zum Lärmthema bei einer öffentlichen Anhörung zur Planung einer „Erweiterung Wienkamp“ nicht zu Wort kommen zu lassen. Welche andere Gemeinde lässt es zum Beispiel zu, die angestrebte Ortsmitte im Zuge einer „Ortskernverlagerung“ durch eine immer dichter befahrene (mindestens plus 12% Zunahme des Verkehrs innerhalb der letzten 12 Jahre, wie wir von den Verkehrsexperten erfahren haben) und damit zunehmend lauter und unfallträchtiger werdenden Bundesstraße (B 235) teilen zu lassen. Das Lärmthema scheint einerseits ein Großes, jedoch von der Gemeinde Senden nicht wirklich angepacktes Thema zu sein. Von suffizientem Lärmschutz erlebt man jedenfalls als Sendener Bürgerin und Bürger so gut wie nichts - das Lärm-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes sind im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes fachgutachterlich geprüft worden (Lärm- und Geruchsmissionen). Die Immissionsschutzansprüche der vorhandenen Immissionsorten werden sichergestellt.</p> <p>Über die formale frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB hinaus wurde eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung zum Flächennutzungsplanänderungs- und Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Die Veranstaltung wurde von über 100 Einwohner/innen besucht und der Ablauf von der Gemeinde Senden protokolliert. Das Protokoll wurde der Öffentlichkeit über die Website der Gemeinde Senden zugänglich gemacht.</p> <p>In dieser Veranstaltung, die von der Verwaltung organisiert wurde, wurde auch der der Interessengemeinschaft die Möglichkeit eingeräumt, ihre Meinung zu den Bauleitplanverfahren zu äußern. Im Vorfeld wurden der Ablauf und auch die Vorträge (Hochwasser und Baustraße) abgesprochen. Es war kein Vortrag zum Thema „Lärm“ seitens der Bürgerinitiative vorgesehen, der trotzdem zugelassen wurde. Der Vortragende wurde aufgrund dessen ausschweifenden Referats mehrfach gebeten, zum Ende zu kommen. Dieser Bitte ist er letztendlich gefolgt. Die Lärmthematik wird im Verfahren ausreichend gewürdigt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>mende monotone Grundrauschen, stark befahrener Straßen in allen Himmelsrichtungen und quer durch unsere Gemeinde hindurch, bleibt. Ebenso bleiben die Nachbarschaften in unserem Gemeindeverbund, mit schweren Garten- Gewerbe- und Industrieräten sehr laut, obgleich es viel leisere Varianten gibt. Lärm ruft eskalativ Lärm oder resignativ verärgerten Rückzug hervor! Leider ist es auch bedauerlich, dass sie erst am 19.12.2018, also 2 Tage vor Eingabefristende (21.12.2018) auf der Infoseite „Erweiterung Wienkamp“ der Gemeinewebsite das Protokoll und die Präsentationen der erneuten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (10.12.2018) eingestellt haben. Im Protokoll erwähnen Sie mich zwar namentlich in der Auflistung der Mitglieder der Wienkamp-Interessensgemeinschaft - das Thema Lärm bleibt jedoch aufgrund Ihrer Unterbrechungen, sehr geehrter Herr Stephan, inhaltlich leer. Somit bin ich einerseits, wie die anderen Wienkampbewohner- und -bewohnerinnen auch, dem Schutz meiner Familie und meiner Nachbarschaft verpflichtet. Darüber hinaus bin ich per Genfer Deklaration des Weltärztebundes dazu verpflichtet, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen. Die Gesundheit, insbesondere meiner Patientinnen und Patienten und darüber hinaus meiner Mitmenschen, ist daher oberstes Gebot meines Handelns.</p> <p>Die individuelle und kollektive Auseinandersetzung mit dem eigenen Leben, seinem Verlauf und seinen sich verändernden Rahmenbedingungen im Lebensvollzug, insbesondere der Kontakt mit Menschen im Kontext eines guten und lebendigen sozio-ökologischen Umfeldes, führt zur Ausbildung einer prägnanten menschlichen Identität. Dabei dürfen die Grenzpunkte menschlicher Existenz, Krankheit, Geburt und Tod nicht fehlen. Hiermit komprimiere ich wesentliche gesundheitsförderliche, humanökologische Grundbedingungen.</p> <p>Der bereits überbeschleunigte Zeitgeist im demographischen Wandel (1964 ist in Deutschland der geburtenstärkste Jahrgang aller Zeiten), die zunehmenden Anforderungen eines digitalisierten, leistungs-, produktions- und konsumorientierten Lebens nehmen den Menschen in den besten Jahren die Zeit, sich mit sich</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>selbst und auch mit älteren Angehörigen auseinanderzusetzen. Der intergenerationale Austausch blasst im Zuge der digitalen Durchflutung der jüngeren Generationen und der zunehmenden digitalen Vereinnahmung der Älteren (was die unmittelbare und vollsinnige Kommunikation angeht) zunehmend ab. Die Zentrierung auf unendliche, nun auch digitalisierte Produktions-, und Konsumweisen spiegelt die Vision scheinbar unbegrenzter Möglichkeiten der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Medizin und des Fortschritts in einem Maße vor, dass der Einbruch des Alters plötzlich erfolgt, dann nämlich wenn die bis zu den Grenzen ausgeschöpfte Leistungsfähigkeit einfach nichts mehr hergibt.</p> <p>Meine Praxis im Wienkamp ist voll von Patienten und Patientinnen aller Gesellschaftsschichten, Professionen und Altersgruppen - ich bin Tag für Tag mit stetig zunehmendem Leid aus Depressionen, Angst- und Suchtstörungen sowie Psychosomatosen konfrontiert, welche bezüglich der Depressionen in den Industrie-ändern (WHO-Statistik) bereits über 20% angewachsen sind und in Deutschland schon bei 30-35% liegen - erschreckenderweise (aktuelle BARMER Untersuchung) mit einem Trend bei unseren jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Jene sollen ja die gesellschaftliche Verantwortungslast künftig tragen, da die 1964er Jahrgänge -plus/minus- ja mit großen Schritten auf das Rentenalter zugehen und der demographische Anteil im gesellschaftlichen Gesamtwechsel bedeutsam ist. Wir brauchen bunte Farben der generationsüber- und ineinandergreifenden Lebendigkeit an allen Orten. Da, wo das unbunte der grauen Agenten der „Zeitsparkasse“ dominiert, wird es trist und leblos - das hat das kleine Mädchen Momo im Michael Ende's Roman schnell begriffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich benötige zur Ausübung meiner ärztlichen und therapeutischen Tätigkeit durchweg ruhige Untersuchungs-, Gesprächs- und Interventionsbedingungen (auch für Entspannungsverfahren), welche ich hiermit sorgenvoll insgesamt einfordere. Innenschallpegel für von außen eindringenden Schall maximal 25-40 dB. 		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Das Menschliche ist nicht nur ein eigenleibliches Erleben, sondern es ist stets der größeren Umwelt zugehörig. Wir alle wissen um die Gefährdungen, die aus menschengemachten Umweltschädigungen hervorgehen. Wir kennen klima- und gesundheitsverändernde Treibhausgase, Abgaspartikel, horrende Schwermetall- und Mikroplastikbelastungen in den Gewässersystemen und so weiter. Die meisten Menschen verdrängen diese Gefährdungen, kompensieren durch Aktionismus, Konsum, Genussgifte und durch allgemeine „Beschleunigungen im Lebensvollzug“ - das ist Selbstanästhesierung! Dann melden uns unsere Körper nur noch Schmerzerfahrungen zurück. Wenn wir die dann auch noch mit Schmerzmitteln bekämpfen spüren wir nichts mehr und werden zu Robotoiden - nahezu sämtlich Menschliche wäre dann entwichen. Die lethargischen Abstumpfungen ziehen dann in den hektischen Zeitgeist der „Beschleunigung“ hinein, der die subtile Beunruhigung überspielt, die bei vielen unter der Haut nistet und zu Stresserkrankungen, Burnout und ökopyschosomatischen Erkrankungen sowie Erkrankungen von Organsystemen führt - Verdrängung kostet Kraft, schwächt uns - Tag für Tag!</p> <p>Man braucht keine isolierten Einzelwertbetrachtungen, für die in uns eindringenden Schadstoffe und Schadensreize, welche sehr oft zu niedrig angesetzt werden, sondern Summenindexe für die multiplen Schädigungsquellen realer ökologischer Schadenseinwirkungen.</p> <p>Sehr erfreulich ist daher die Tatsache, dass Sie als Verantwortliche zumindest dafür gesorgt haben, eine Geschwindigkeitsanzeige am Anfang der Zufahrt in den Wienkamp zu implementieren. Das hilft über visuelles Feedback, die eigene Geschwindigkeit realer einzuschätzen, der verkehrspsychologischen „Rennstreckenaufforderung“ und damit Unfällen und erhöhtem Lärmaufkommen schon mal entgegenzuwirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir fordern hiermit diese Geschwindigkeitsanzeige permanent zu belassen und auf der Gesamtstrecke noch für den Gegenverkehr zu ergänzen. <p>Ebenfalls erfreulich war es, bei der erneuten frühen</p>	<p>Die Anregung betrifft keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplanes sondern ordnungsbehördliche Belange und wird daher an dieser Stelle zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Öffentlichkeitsbeteiligung im Rathaus am 10. Dezember 2018, zu hören, dass aus Platz- und Sichtgründen keine Baumscheiben- und Pflanzfelder zurückgebaut und keine Hecken zurückgeschnitten werden, sowie dass die Anwohnerinnen und Anwohner nicht für die zu erwartenden Straßenschäden finanziell aufkommen müssen. Ferner, dass im Falle der Realisierung des aktuell anstehenden „Erweiterungsvorhabens“ immer noch nach einer alternativen Baustraße für die Zuwegung gesucht wird. Besonders erfreut waren wir über Ihre Zusicherung des Erhalts der Alleebäume entlang des Treidelweges am Kanal bezüglich des gesamten Wienkampsiedlungsgebietes. Selbstverständlich geht es uns weiterhin (wie es auch im Zuge des ersten Wienkamp-II Planvorhabens 2011-2013 über zahlreiche Eingaben deutlich zum Ausdruck gebracht wurde) um die Erhaltung der alten kanal- sowie dümmereitigen Baum- und Buschbestände, der damit verbundenen Artenvielfalt, der Gewässerqualitäten etc. - was für unsere Ökologischen mikro- und mesoklimatischen Lebensbedingungen alternativlos wichtig ist. Dazu hatten wir bereits wienkampgemeinschaftlich etliche Begründungen und Forderungen vorgetragen, welche wir daher an dieser Stelle nicht weiter ausführen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir fordern Sie daher hiermit auf, sämtliche der damals zahlreich eingegangenen Bedenken, Einwände und Stellungnahmen im Zusammenhang mit den „Wienkamp-II“ Projektplanungen (2011-2013) auszuwerten und abzuwägen. ferner fordern wir zum Schutz der Bäume, ein Baumkataster für den Gemeindeverbund Senden <p>Es mag verwaltungsrechtlich formal korrekt sein, per Beschluss darüber hinwegzugehen und die damaligen Eingaben als obsolet zu deklarieren. Diese Vorgehensweise ist jedoch sicherlich -und das ist gewichtiger, inhaltlich inkorrekt-, da es sich um ein und dasselbe Bau-Projektfeld handelt!</p>	<p>Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p> <p>Der damalige Planungsprozess wurde auf Basis eines anderen Bebauungskonzeptes durch Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses am 24.11.2011 begonnen. Nach der frühzeitigen Beteiligung hat der Gemeindeentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 17.01.2013 beschlossen, das Verfahren einzustellen und den Vorhabenträger beauftragt ein neues Konzept zu entwickeln.</p> <p>Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 das Bebauungskonzept beschlossen, auf deren Basis die Bauleitplanverfahren nun durchgeführt werden. Da sich die Konzepte 2011 und 2017 wesentlich unterscheiden, ist es nicht sinnvoll und notwendig, Stellungnahmen auszuwerten und abzuwägen, die sich nicht mehr auf das aktuelle Bebauungskonzept beziehen. Daher wird der Beteiligungsprozess nach dem Baugesetzbuch neu gestartet. Dies beinhaltet auch die erneute Durchführung der Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Zudem wird auf die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Laut dem aktuellen Umweltbericht von Frau Pöppelmann gäbe es keine Schutzgüterauswirkungen auf Menschen, Tiere oder Böden. Die vorhandenen Fledermäuse würden durch abgewendete Lichtkegel geschützt, was gut ist. Wir sahen dort noch 2012/2014 Nutria am Dämmerlauf und Feldlärchen auf dem Acker, welche wir in der letzten Zeit nicht mehr entdecken konnten. Dasselbe gilt für Brutvögel in den Bäumen am Dämmerufer. Leider mussten wir auch mit ansehen, wie jemand etwa vor wenigen Jahren Gewehrschüsse in jene Bäume absetzte - vermutlich um die Vögel zu verprellen. Auch wurde die Dämmernordseite in ihrem Baumbestand degradiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> Von wann sind die aktuellen Artenschutzuntersuchungen und was ist im Vergleich mit den Artenschutzuntersuchungen aus der „Wienkamp-II“ Erweiterungsplanung (2011-2013)? Gibt es weitere Einwände zum Naturschutz aus der damaligen Bebauungsprojektphase (2011-2013)? Bitte setzen Sie auch sämtliche Untersuchungen und Pläne aus der Planphase „Wienkamp II“ (2011-2013) auf ihre Informationswebsite „Erweiterung-Wienkamp“, damit der bislang zweizeitige Gesamtverlauf der beiden Planungsphasen (2017-2019 plus) schlüssig bleibt, da es sich ja immerhin um ein und dasselbe Bauprojektfeld handelt. <p>Archäologischerseits wurde nach Rücksprache mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe mitgeteilt, dass im Zuge der Regulierung des Dämmers am Nordrand des in Rede stehenden Gebietes Knochen- und Geweihreste gefunden wurden. Nordöstlich gab es Funde aus der Steinzeit, was das Ausgreifen dieser Fundstelle bis in das Plangebiet möglich macht.</p> <ul style="list-style-type: none"> Daher fordern wir, bei der Aufstellung der Bebau- 	<p>einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen. Ein Baumkataster (das sich derzeit im Aufbau befindet) ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes wurden fachgutachterlich im Zusammenhang mit der Erstellung des Umweltberichtes ermittelt. Hierbei handelt es sich um eine neue Untersuchung, die nach den vielen vergangenen Jahren schon allein aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich ist. Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist die Umsetzung des Vorhabens mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Die Gutachten und Erkenntnisse aus dem 2013 eingestellten Planungsprozess sind inhaltlich überholt und damit unerheblich.</p> <p>Da dieses Baukonzept – wie vorab ausgeführt ist – überholt ist, macht es keinen Sinn diese Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Senden zu veröffentlichen. Gegenstand der Beteiligung ist das laufende Verfahren und dies wird transparent auf der Homepage dokumentiert und aktualisiert. Die Unterlagen zur damaligen frühzeitigen Beteiligung zum Baukonzept 2011 können gerne vom Einwender im Fachbereich IV - Planen, Bauen und Umwelt - eingesehen werden.</p> <p>Der Landschaftsverband Westfalen Lippe (Amt für Denkmalpflege in Westfalen, Amt für Denkmalpflege in Westfalen und Archäologie für Westfalen) wurde mit Schreiben vom 16.11.2018 um eine Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung gebeten. Die Belange der Denkmalpflege werden demnach berücksichtigt. Alle drei Abteilungen haben in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>ungspläne (und einer evtl. Bebauung), die Belange der Bodendenkmalpflege entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Auch wird der Hochwasserschutz weiterhin höchst riskant determiniert. Die Statistiken von „HQ 100“ und „HQ extrem“, da kann man Herrn [REDACTED] aus der Anhörung in der öffentlichen Gemeindeentwicklungsausschuss-Tagung vom 19.09.2018 unbedingt beipflichten, bilden die offensichtliche Zunahme der Wetterextreme keinesfalls ab! Die aktuell zu Geltung kommenden Ermittlungsmaßstäbe sind schlicht veraltet und berücksichtigen in keiner Weise die rasanten Veränderungen. Hierbei haben wir es mittlerweile, und das ist öffentlich rezipierbar, mit beschleunigt dynamischen Entwicklungen in der Klimasystematik zu tun - die Wetterextremisierungen (Niederschläge, Winde, Hitze, Kälte, Erd-rut-sche) folgen in immer kürzeren Zeitabständen. Die Klimawissenschaftler (z. B. des Potsdamer Instituts für Klimafolgenforschung) formulieren dies als „Kippphänomene“, womit sie die Auflösung der langjährig bekannten Klima- und Wettermusterhaftigkeiten im Klimasystem zum Ausdruck bringen. Global ist beispielsweise ab 2010 jedes Folgejahr in ununterbrochener Reihung ein Hitzerekordjahr (auch 2018!). Warum bleiben sie dann bei längst überholten Statistiken und Maßstäben - man muss da weiterdenken, auch in Senden! Selbst wenn man in die Annalen geht, erkennt man auf der Urkatasterkarte (1865-1957), wie der Dümmer einst im heutigen Wienkampsiedlungsgebiet mäanderte und sich dadurch Auengebiete entwickelten (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, 10.12.2018, PowerPoint Präsentation von [REDACTED]). Es wurde von ihr auch aufgezeigt, dass nach § 32, Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (1996) Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten sind und soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen sind. Ferner wurde aus dem § 77 (2) des Wasserhaushalts-</p>	<p>Sollte der Gemeindeentwicklungsausschuss zu gegebener Zeit den Offenlagebeschluss fassen, werden diese drei Abteilungen gem. § 4 (2) BauGB erneut angeschrieben. Sollten dann Stellungnahmen eingehen, sind die auszuwerten und abzuwägen.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „3. Bauen im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>gesetzes (aktuelle Fassung) erkennbar das frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden sollen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Sie führte weiter aus, das das Gebiet der Lippe und des Dümmer „vorläufig gesichert“ und damit rechtlich einem festgesetzten Gebiet gleichgestellt ist! Den weiteren Argumenten von Frau [REDACTED] dazu (ergänzender Link) schließe ich mich ebenfalls an.</p> <p>Sind die von Frau [REDACTED] in ihrer Präsentation (10.12.2018) gezeigten ackerüberschwemmenden hohen Dümmerwasserstände im Wienkamp (2014), die extremen Unwetter in Münster am 28.07.2014 mit 240 Liter pro Quadratmeter schon in Vergessenheit geraten, die extremen Starkregen im Mai 2018 in den Kreisen Borken, Coesfeld und Steinfurt, in Gronau, das „Absaufen“ des Westerwäldischen Betzdorf (Mai 2018), das Unwetterchaos im Februar 2018 in Münster, der Unwetterwolkenbruch auf dem Hindenburgplatz im Juni 2018 usf. mit erheblichen ökologischen und wirtschaftlichen Schäden alle schon „Schnee von gestern“. Das betrifft nicht nur die zunehmenden, Millionenstädte wegspritzenden Microbursts in Tucson Arizona (z. B. 2015) oder die regelmäßigen Ninja-Wolkenbrüche in Tokio. Auch die Münchener Rückversicherung rechnet mit Klimakatastrophen bei der Bewertung wirtschaftlicher Schadensbilanzen. 2018 Land unter in vielen deutschen Regionen. Blitz, Donner und Starkregen in Serie sind für den Münchener Rück Forschungsleiter (für Klimarisiken und Naturgefahren) Eberhard Faust sehr wohl dem Einfluss des Klimawandels geschuldet. Seit Mitte Mai 2018 sind der Westen und Süden Deutschlands von heftigen Unwettern betroffen. Vielerorts wurden Straßen zu braunen Flüssen. Örtlich fielen binnen Stunden bis zu 150 mm Regen - ungefähr der Inhalt einer normalen Badewanne auf einen Quadratmeter. Andererseits war es im Norden und Osten Deutschlands außergewöhnlich warm und trocken (ergänzender Link). Auch der Deutsche Wetterdienst (ergänzender Link) gibt zum Thema Auswirkungen des Klimawandels Informationen zur Klimaüberwachung, zu Klimazu-</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>kunftsszenarien, zu Klimawandel und Gesundheit und gibt zudem einen Deutschen Klimaatlas heraus. In Senden wird nun immerhin auch die Huxburgentwässerung, wie auch die aus Mönkingheide-Langeland, Dorfeld und Buskamp über Ackerrohrleitungen in den Dümmer geleitet. Bei Starkregen schwillt der Dümmerlauf in seinem Bett bereits schon jetzt regelmäßig bedrohlich rasch auf das Niveau der Ackeroberfläche an. An der Schwelle der wirklich neuartigen Entwicklungen (= Klimawandel mit Wetterextremisierungen) sollte man nicht alltäglich an den verstellenden Vorstellungen im Traditionellen („die Maßstäbe werden schon stimmen“, „is ja immer noch gut gegangen“ und dergleichen) festhalten - sonst besteht zunehmend die Gefahr, nicht-ökonomische und ökonomische Hypotheken für Folgegenerationen zu entwickeln. Aus weitreichend und sorgsam abgewogenem Sinn entsteht der fühlbare Mut jeder Entscheidung - denn jede gegenwärtig zur Entscheidung anstehende Situation hat zahlreiche Ursachen hinter den Ursachen und Folgen nach den Folgen. Sich hinter „alten Zahlen“ des HQ extrem zu „verbergen“ und so zu tun, als das solche „Ausnahmeereignisse“ lange auf sich warten lassen, geht an der Realität völlig vorbei. Es zeugt von oberflächlichen Betrachtungsweisen in Risikobewertungen. Auch die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert Renaturierungen von begradigten Gewässerläufen mit natürlichen Auenflächen (welche auch Rückhaltefunktion bei Starkregen und Unwetterereignissen haben), Durchgängigkeit von Bächen und Flüssen für alle Lebewesen, sanierte, naturnahe und naturbelassene Uferzonen - auch am Dümmerlauf. Auf all das möchten wir Sie, als für die Gemeindeentwicklung in Senden Verantwortliche, möglichst vollumfänglich aufmerksam machen und wir fordern somit</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine erneute gründliche Überarbeitung des Hochwasserschutzes für den Projektplanungsbereich „Erweiterung-Wienkamp“, insbesondere auch bezüglich des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung sämtlicher Eingaben und Stellungnahmen (auch hinsichtlich der in Rede stehenden Geländemanipulationen und der Verschiebungen der 		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Hochwasserschutzlinien) aus der ersten Erweiterungsplanung (Wienkamp-II von 2011-2013) .</p> <ul style="list-style-type: none"> Ferner eine erneute gründliche Überarbeitung des Hochwasserschutzes und damit der Auswirkungen (unter Berücksichtigung der Informationen über den beständigen und rasant zunehmenden Klimawandel sowie der städtebaulichen Flächenverdichtungen) auf die Wasserdynamiken, insbesondere bei Hochwasserständen aller Graduierungen für das Erweiterungsplangebiet („Erweiterung Wienkamp“), für das Wienkampbestandsgebiet („Wienkamp“), den Ortskern, für die übrigen Plangebiete (auch Huxburg und Wermert), für die restlichen Bestandswohn- und Gewerbegebiete, respektive aller sonstigen schützenswerten Gemeindegebiete und Gebiete mit sozioökologischen Schutzgüterauswirkungen. Wasser, wie allgemein bekannt, kommuniziert und kennt keine Grenzen. <p>Die zunehmenden Verkehrsbelastungen liegen auf der ca. 700m langen Ein- und Ausfahrtstraße (Wienkamp) nicht nur beim Knotenpunkt (eine „sichere Signalregelung“ redet man sich hier, wie am 19.09.2018 in der Gemeindeentwicklungsausschuss-Sitzung von Herrn [REDACTED] gehört, unseres Erachtens eher schön) „in die“ und „von der Bundesstraße 235“ (bei über 16.000 Fahrzeugen pro Tag- mit hoher Lärm- und Stickoxidbelastung, hohen Verkehrsrisiken mit etlichen, auch tödlichen Unfallfolgen - hier braucht es eine Ortsumgehungsstraße!), sondern auch darin dass ungeachtet initialer Messungen, das „Tempo-30-Limit“ sehr oft überschritten wird. Auch die Ein- und Ausfahrtstraße Wienkamp ist mittlerweile zu einer regelrechten „Rennstrecke“ geworden, - mit ernsthafter Gefahr für umherspielende Kinder als auch einhergehend mit erheblicher Lärmbelastung durch den jetzt schon vorhandenen 24-Stundenverkehr von über 880 Fahrzeugen innerhalb des Wienkamps - rechnerisch jede Minute und 37s ein Fahrzeug. Die Fahrtendichte wird tagsüber jedoch noch höher liegen, da der Großteil der Fahrten zwischen 6-22h stattfindet. Damit liegt die aktuelle Fahrtendichte im Bestandsgebiet „Wienkamp“ bei unter einem Fahrzeug pro 1,5 Minuten!</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Wenn im Bebauungsfall noch 330 Gesamtverkehrsfahrten/24h als Summe von Ziel- und Quellverkehr hinzukommen (S.34 Verkehrsuntersuchung) und jene ferner, wie beschrieben, als Baustellenverkehr dem zu erwartenden Neuverkehr entsprechen, müssen wir von einer zukünftigen Tagesbelastung von 1210 Kfz/24h für die Gesamtverkehrsfahrten (pro/Tag), als Summe von Ziel- und Quellverkehr im „Wienkamp Bestandsgebiet“ zusammen mit dem der „geplanten Wienkamp Erweiterung“ ausgehen. 1210 Kfz/24h im Gesamtverkehr bedeutet jede 1 Minute und 11s ein Kraftfahrzeug. (S.34 Verkehrsuntersuchung). Die Bauzeiten werden (das ist Realität unserer überschleunigten Zeit) nahezu überall und regelmäßig nicht eingehalten. Daher halten wir eine Bauzeit von einem Jahr für die Tief- und Hochbauphase für unrealistisch veranschlagt. Im Falle einer Bebauung würden sich die Gesamtbelastungszeiten für uns alle mindestens auf 3-4 Jahre ausdehnen. Vielleicht müssen noch Anschlussarbeiten im Bestandsgebiet durchgeführt werden, weil die Zu- und Abwasserquerschnitte nicht adäquat ausgelegt worden sind, vielleicht kommen immens viele Fahrten für Geländemodulationen hinzu - abermals mit der Gefahr von Überladungsfahrten, welche die bestehende Straßendecken zerstören werden, deren Reparatur wiederum weitere, uns alle belastende Straßenbauzeit erfordert.</p> <p>Hinzu kommen, aufgrund jetzt schon sehr beengten Straßenverhältnisse (Herr ██████████ hatte dazu bereits bei der Anhörung am 10.12.2018 dezidiert vortragen), wöchentlich vorkommende, raumgreifende und lärmende Behinderungsszenarien von Großfahrzeugen (Müllabfuhr, Schwertransporter, Krankenwagen-Sattelzüge gar etc.). Ich bekomme das den ganzen Tag über zu sehen und zu hören. Dies ist seitens der Gemeinde unserer Ansicht nach unverantwortlich und es reicht. Das Verkehrsgefahren- und Lärmbelastungsmaß ist jetzt schon übervoll. Wir glaubten, dass die Gemeinde da ein Auge darauf habe - was sich nun offenbar als Trugschluss herausstellt.</p> <p>Behinderungen und Verblockungen von Fahrzeugen sind bei annähernd minütigem Fahrtakt, vorprogrammiert. Die Fahrten für Post-, Paketdienst- und Nah-</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>rungsmittellieferungen nehmen ferner im Zuge der ökonomischen Digitalisierung zu. Das erhöht die bereits vorhandenen Grundlastfahrten zu denen neben dem Einwohner-, Besucher-, Güterlastverkehr auch der Versorgungsverkehr zählen. Wie sollen Rettungswagen im Verblockungsfall in meine Praxis oder in die Wohnungen unserer Mitbürger kommen, wenn jemand einen Herzinfarkt und Schlaganfall erleidet. Da geht es um Minuten zur Rettung von Menschenleben. Die Nebenstraßen sind zudem viel zu eng um Kollateralwege für Baufahrzeuge aller Art zu ermöglichen. Die Unfallgefahr für spielende Kinder innerhalb des Wienkamps wird dadurch nochmals anwachsen, ebenfalls die Unfallgefahr am Verkehrsknotenpunkt zur B 235.</p> <p>Wir fordern daher ..., für den Fall des Zustandekommens des Bauvorhabens, als auch entsprechend unabhängig davon - unter Berücksichtigung der pauschalen Verkehrszunahme (plus 1% pro Jahr) und der antizipierbaren Zunahme der diversen Zustelldienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... zwingend eine separate Baustellen- und Dauerzuwegung für die „Erweiterung-Wienkamp“ über die Nord-, bzw. Ostseite des Wienkampsiedlungsgebietes • ... die bestehende Tempo-30 Zone in eine Spielstraße umzuwidmen! Eine derartige Maßnahme trägt zur Etablierung und Erhöhung der Verkehrssicherheit, des Lärmschutzes sowie zur Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsqualität bei. Dies fordern wir hiermit nachdrücklich ein. Dies würde der verkehrspsychologischen „Rennstreckenaufforderung“ (für Jung und Alt) entgegenwirken. • ... zu gewährleisten, dass Feuerwehr-, Notarzt- und Rettungsfahrzeuge, jederzeit ungehinderte Zuwegungen zu den Wohneinheiten 	<p>Eine dauerhafte verkehrliche Anbindung schließt der Flächeneigentümer zurzeit aus. Ebenso wäre eine dauerhafte Straßenführung durch das Überschwemmungsgebiet, wie sie jetzt in beengter Form als temporäre Lösung für eine Baustraße mit den zuständigen Kreisbehörden abgestimmt werden konnte, nicht realistisch. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine dauerhafte zweite Verkehrsanbindung externen Verkehr / Durchgangsverkehr in das Wohngebiet Wienkamp bringt. Dies ist zu vermeiden.</p> <p>Die folgenden vier Anregungen betreffen keinen Regelungsinhalt der Bauleitplanung, sondern einen ordnungsbehördlichen Sachverhalt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>und zu meiner Praxis haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... zu gewährleisten, dass meinen Patienten genügend öffentliche Parkflächen zur Verfügung stehen, auch zu Zeiten der Gruppenbehandlungen, wo es bis zu 10 Patienten gleichzeitig sind. Ich habe Sorge um genügend freie Parkplätze • ... zu gewährleisten, dass der Gesamtverkehr, im Falle des Zustandekommens des Bauvorhabens während und nach der Bauphase im gesamten Wienkampgebiet ungehindert fahren kann. • ... sie als Gemeinde Senden somit nachdrücklich auf, das Verkehrssicherheitsgutachten gründlich zu überarbeiten <p>Unsere Ohren können Schallfrequenzen von 20 - 20.000 Hertz wahrnehmen, die in der Luft entsprechenden Schalldruckpegel werden auf einer logarithmischen Hörkurve aufgetragen, deren Hörschwelle bei 0 dB beginnt. Bei einem Schalldruckpegel von 120 dB (20 Pascal) liegt die Schmerzgrenze. Gehörgefährdender Schall liegt bei 85 dB und darüber, psychophysische Lärmerkrankungen wie Stress- und Stressfolgeerkrankungen z. B. Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, innere Unruhe, Anspannungserleben, Erschöpfungserleben/Burnout, Herz-Kreislauf-, Stoffwechselerkrankungen, Magen-Darm-Schädigungen des Immunsystems; Krebserkrankungen, Angststörungen, Depressionen; Entwicklungsstörungen und Lernstörungen bei Kindern (ergänzender Link) werden durch alltäglichen Lärm ausgelöst, der keine Hörschäden verursacht und unterhalb von 80 dB liegt. Subjektiv und altersabhängig können wir uns in jungen Jahren psychisch besser an Lärm gewöhnen, unsere Körper gewöhnen sich jedoch nicht an den Lärm (ergänzender Link) Lärmerkrankungen stehen an 4. Stelle „verlorener Lebensjahre“ (De Hollander, 1999; in BAFU, 2002). Experten sprechen in Deutschland von über 2.700 Lärmtoten im Jahr, annähernd so viel wie Verkehrstote (ergänzender Link).</p>	<p>Für die folgenden Punkte wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Um es anhörbarer zu machen - alle 10 dB Schalldruckpegelerhöhung nehmen wir ein Schallereignis doppelt so laut wahr:</p> <p>Atemgeräusch (ca.10 dB), gewöhnliches Wanduhrlicken (ca. 20 dB), Flüstern (30 dB), Vogelgezwitzcher/ leise Unterhaltung (ca. 40 dB), Radio/Fernseher in Zimmerlautstärke (ca. 50 dB), normale Unterhaltung (ca. 60 dB), <u>Kommunikationsbeeinträchtigungsschwelle:</u> PKW Fahrgeräusch (ca. 70 dB) <u>Lärmkrankheitsschwelle:</u> starker Bundestraßen/Kreisstraßenverkehr (ca. 80 dB), <u>Gehörschadensschwelle:</u> Lastwagen/ Sattelschlepper (ca. 90 dB), Kreissägen (ca. 100 dB), Pressluft-hämmer/Motorsägen(ca. 110 dB), naher Donner (ca. 120 dB) ... Düsentriebwerke/Knallkörper (ca. 140 dB). (ergänzender Link)</p> <p>Wir können mit unserem Gehör, anderes wie Herr Timmermann in seiner schalltechnischen Untersuchung behauptet, nicht drei, sondern 1 dB(A) Unterschied wahrnehmen.</p> <p>Langsam sich verändernde Druckschwankungen (Dichteunterschiede der Luftmoleküle) kennen wir vom Wetter. Weil sich unser Gehör, evolutionär als Warnorgan entwickelte, registriert es die schnellen Luftdruckschwankungen. Wir können einen riesigen Schalldruckbereich von 0.00002 Pascal (Hörschwelle) bis ca. 20 Pascal (Schmerzgrenze) verarbeiten. Schallereignisse schnellen mit etwa 330m pro Sekunde durch die Luft (noch schneller in Wasser und Festkörpern), fahren innerhalb einer 3000stel Sekunde in unser Ohr und werden unmittelbar als Ganzkörperempfinden wahrgenommen.</p> <p>An einer Schallquelle wie einem Presslufthammer (110 dB) werden die Luftmoleküle schnell und abwechselnd verdichtet (Druckerhöhung) und verdünnt (Druckerniedrigung) - die entsprechenden Schalldruckwellen breiten sich dann rasant in der Luft aus. Lärm, bzw. Lärmschall wird als besonders störende, gar alarmierende, ängstlich, ärgerlich und hilflos machende Schallempfindung erlebt und ist Umweltstressor Nr. 1, der trotz subjektiver Gewöhnung, ökopyschosomatisch zu den erwähnten Lärmerkrankungen führt. LKW's oder Sattelschlepper</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>entwickelt Schalldruckpegel von über 80 - 90 dB(A) und darüber - also Schwerlastlärm im Hörschadensbereich! Sie fahren buchstäblich „durch unsere Wohnzimmer“, wenn sie in der Realität 2-15m oder auch mehr entfernt sind. Unsere Körper schütten in der Lärmempfindung, evolutionsbedingt Stresshormone aus und versetzen uns damit in Alarmbereitschaft, die auch innerlich nicht einfach abstellbar ist, solange der Lärm anhält. Bei jeder Vorbeifahrt, noch mehr bei entsprechender Verkehrsflussdichte, springt unser Stapediusreflex im Ohr auf Alarm. Wir denken, ah da ist ein Sattelzug, können den von ihm produzierten Lärm aber nicht einfach ausblenden. Beim zweiten und dritten Mal nervt er beim zwanzigsten Mal beginnen wir abzustumpfen und uns daran zu gewöhnen und der „Stress geht ins Blut“. Adrenalin- und Cortisolspiegel bleiben hoch, auch wenn wir die Schallempfindung verdrängen, worüber ein schädlicher Dauerstress mit entsprechenden Symptomen, Störungen und Erkrankungen (wie oben geschildert) in uns wirksam wird. Das Risiko, einen Herzinfarkt zu erleiden, ist bereits bei einer Lärmbelastung von 65 Dezibel, was der Lautstärke von Benzinrasenmäher entspricht, um 20 Prozent höher, als bei Radio- und Fernsehgeräten in Zimmerlautstärke mit 50 bis 55 Dezibel.</p> <p>Das, was von einem Presslufthammer oder einem Fahrzeug an Schallwellen abgegeben wird nennt man Schallemission, (lat. „emittiere“ = aussenden). Das was in unseren Ohren auf der Straße oder in unseren Wohnungen, Büro- oder Praxisräumen ankommt und auf uns einwirkt wird Schallimmission genannt (lat. „immittere“ = hineinkommen).</p> <p>Als Grundrechte stehen im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, neben der „Unantastbarkeit der menschlichen Würde“ (Art. 1), die „freien Meinungsäußerung“ (Art. 5) und das Grundrecht auf „körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2).</p> <p>Und genau deshalb gibt es unter anderem ein Bundesimmissionsschutzgesetz (ergänzender Link) (letzte Änderung vom Juli 2017). Dieses Gesetz regelt, wie Bürgerinnen und Bürger aber auch Tiere, Pflanzen, Böden und Gewässer, so auch die Erdatmosphäre vor</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden sollen. Immissionen sind demnach neben Lärmgeräuschen unter anderem auch Luftverunreinigungen, Lichtübergrellungen, Strahlen, Wärme/Hitze, Erschütterungen und ähnliche Erscheinungen.</p> <p>Lärm entsteht um uns herum als Verkehrslärm auf den Straßen, entsteht durch Baustellenfahrzeuge, auf den Baustellen selbst, durch die Kanalschifffahrt (ebenfalls bei Zunahme des Schiffsverkehrs), in den Industrie-/Gewerbebetrieben, in der Nachbarschaft und in der Freizeit.</p> <p>Im Zuge der Europäischen Einigung wurde daher sinnvoller Weise der Begriff Umgebungslärm geprägt, um die Gesamtheit der verschiedenen Lärmquellen zu erfassen, die in der Summe auf und Menschen einwirken. In einigen Regionen, wie in der niedersächsischen Gemeinde Wallenhorst bei Osnabrück, wird bereits an den von der Europäischen Union geforderten Lärmaktionsplänen (Stand 23.08.2018) (ergänzender Link) gearbeitet. Mit der Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG, RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. EU Nr. 189, S. 12) des europäischen Parlaments hat die Europäische Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms erarbeitet. Als Ziel ist dort die Verhinderung, Minderung und Lärmvorbeugung des Umgebungslärms festgeschrieben. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Lärmbelastungen durch Lärmkarten zur Lärmquellenerfassung und die Verminderung und Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne. Unter Umgebungslärm sind unerwünschte oder gesundheits-schädliche Geräusche im Freien zu verstehen, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden (z. B. Lärm durch Verkehrsmittel, durch Eisenbahnen, Schiffe und Flugzeuge, Lärm durch Industrie- und Gewerbetätigkeiten, allgemeiner Straßen-, Nachbarschafts- und Freizeitlärm). Die EG-Umgebungslärmrichtlinie ist durch Novellierung des Bundesimmissionschutzgesetzes und durch die Verordnung über die</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Lärmkartierung in deutsches Recht umgesetzt worden. Da Deutschland zu schleppend an den geforderten Lärmaktionsplänen arbeitet, steht Deutschland mit der EU diesbezüglich in einem aktuellen Rechtsverletzungsverfahren. Der Umgebungslärm bildet die größere Gesamtheit der Schallemissionsquellen ab, welche auf uns in ihrer Summe schallimmissiv einwirken. Herr Timmermann konstatierte bereits bei der 2. frühzeitigen Beteiligung (10.12.2018) zum 2. Versuch der „Erweiterung Wienkamp“, dass die von ihm für die schalltechnische Untersuchung zugrunde gelegten 28 Jahre alt sind und sich zudem in seiner schalltechnischen Untersuchung nur auf den Verkehrslärm beziehen! Jene in den Verordnungen ausgedrückten Werte sind Mittelwerte, welche das reale Ausmaß der gesamten Schallimmissionen aus der Summe der Schallemissionsquellen in den Wohnungen, Büros und Praxen nicht abbilden.</p> <p>Die qualitativ unterschiedlichen Störschallereignisse, z. B. bei einem Fahrzeug, entwickeln sich aus Antriebs- und Rollgeräuschen, evtl. zusätzlichem Motortuning bzw. Boxensound. Bei höheren Geschwindigkeiten kommen Beschleunigungs- und Windgeräusche (ca. 70 dB) hinzu. LKW's und Sattelschlepper (80-90 dB) entwickeln diverse, konstruktionsbedingte Stand-, Bremsdruckluft-, ladungsabhängige Transport- und schüttgutabhängige Kippgeräusche etc. Stellen sie sich vor, wie sich bei Restabkippungen die aneinanderschlagenden Metallteile anhören oder Erd- und Gesteinsmassen liefernde Traktoren (100 dB) in voller Fahrt, Raupenfahrzeuge, Bagger, Rüttelplatten oder Wackerstampfer (alle 100 dB plus minus). Dann erschallt unablässig nervender Flex- und Kreissägenlärm (100 dB), der Lärm der Schlagschrauber (100dB), Hammerlärm und der der Lärm der Nagelschußgeräte bei Dachstuhlarbeiten, der Druckluftmeißellärm etc. (110 dB) (ergänzender Link) - in der Summe massive gesundheitsschädigende Zusatzlärmbelastungen aus zeitextendiertem Dauerlärm. Diese Dauerlärmischung kommt zum bereits üppigen Hintergrundstraßenlärm (welcher in den letzten 12 Jahren um 12% zugenommen hat) der B 235, der Ottmarsbocholter Straße (L 844) und der K4 in Richtung Venne und Amelsbüren hinzu. Die LKW's, Sattelschlep-</p>		

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>per und Traktoren sind zudem aufgrund von Effizienzdruck regelmäßig um mehrere Tonnen überladen, was den Gesamtlärm abermals erhöht und die zu erwartenden Straßenschäden gigantisch werden lässt. Es müssten Großwaagen her, um die Ladungsstände zu kontrollieren - wir fordern das hiermit ein. Zum Beispiel dieser Gesamtlärmaddition kommen der Lärm aus der Schifffahrt (mit mittlerweile lauten, hochfrequenten Lastkähnen, z. B. von Burmester, welche bedrohlich wirkende Mixturen aus Schall- und Infraschallvibrationen erzeugen), aus der Landwirtschaft, aus Freizeit- und Feiertätigkeiten, aus Industrie- und Gewerbegebieten und aus der Nachbarschaft hinzu. In der Summe der, auf die jeweilige Wohn-, Büro- und Praxiseinheit einwirkende Umgebungslärm.</p> <p>Wir fordern ... sie als Verantwortliche der Gemeinde Senden somit auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ... ein lärm- und Lärmschutzgutachten unter Berücksichtigung der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Gesamtlärmimmissionen) für die Summenlärmimmissionen auf die jeweiligen Wohn-, Büro- und Praxiseinheiten, innerhalb des bestehenden Wienkampgebietes, von einem vereidigten Sachverständigen für die aktuelle Situation nachzureichen sowie für die Bauzeit der in Rede stehenden „Erweiterung Wienkamp“ als auch für der Zeit danach in Auftrag zu geben. Dies in Verbindung mit der Entwicklung des von der Europäischen Union geforderten Lärmaktionsplans. ... dem vereidigten Lärmsachverständigen für seine Arbeit zur Umgebungslärmerfassung gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie die Lärm- und Schalltechnischen Untersuchungen sowie die Ergebnisse der verkehrstechnischen Untersuchungen aus der Bauphase für das bestehende Wienkampgebiet mit an die Hand zu geben, damit er Vergleiche über die Zeit ziehen kann (immerhin hat zumindest das Verkehrs- und damit auch das Lärmaufkommen in den letzten 12 Jahren, wie wir am 10.12.2018 bei der Anhörung hören konnten, um 12 % zugenommen). ... auch die früheren lärm- und schalltechnischen 	<p>Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde ein Schallgutachten nach gegenwärtigem Recht und den anerkannten Regeln der Technik erstellt (siehe dazu auch die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“).</p> <p>Da das Baukonzept von 2011-2013 – wie vorab aus-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>sowie verkehrstechnischen Untersuchungen aus der vorgängigen Bauprojektphase zur Wienkamp-II-Erweiterung (2011-2013) auf ihrer Gemeindehomepage zu veröffentlichen (uns dann bitte darüber zu informieren), damit das gesamte Siedlungsgebiet Wienkamp hinsichtlich seiner Entwicklung in Punkte Verkehrsaufkommen, Schall- und Lärmschutz kohärent nachvollziehbar wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ... effiziente Schallschutzmaßnahmen am Verkehrsknotenpunkt Wienkamp/Mühlenstraße – B 235 und entlang der B 235, sowie entlang der Ottmarsbocholter Straße zu implementieren. Ebenso Schallschutz zum Mischgebiet (Mühlenstraße) und zur B 235 aufgrund der Verkehrszunahme über die letzten 12-13 Jahre (+ 12-13%). Der Straßenlärm ist schon früh morgens, insbesondere besonders bei feuchter Witterung, aber auch sonst hörbar. Ursprünglich, so hieß es, war da eine Schallschutzwand und oder Garagenhof als Schallschutz geplant. Was ist aus diesen Plänen geworden und welche Schalltechnische Untersuchung wurde damals für das Bestandsgebiet „Wienkamp“ durchgeführt? Wir bitten um deren Herausgabe. ...effiziente Schallschutzfenster und Schallschutzfassadenverstärkungen für unsere Praxis- und Wohnräume im Wienkamp ■ zu finanzieren <p>Für den öffentlichen Wohnungsbau wird mit 4 Sozialwohnungen von 40 „geplanten“ Wohneinheiten, nur 10% und keine 30% Quote erreicht. In Deutschland sanken die Zahlen der Sozialwohnungen in den letzten Jahren rapide von 1,8 etwa 1,1 Millionen. Wie soll ein Wohnraumgipfel greifen, wenn lokal kein sozialer Wohnraum entsteht? Warum gibt es keine gemeindepartnerschaftlichen Initiativen, über den bereits vollgestopften „Speckgürtel“, in das Münsterland hinaus, sozialökologisch qualitativ gute Wohn- Arbeits- und Lebensräume zu schaffen. Wir könnten darüber viel flächenschonen-</p>	<p>geführt ist – überholt ist, macht es keinen Sinn diese Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Senden zu veröffentlichen. Gegenstand der Beteiligung ist das laufende Verfahren und dies wird transparent auf der Homepage dokumentiert und aktualisiert. Die vorliegenden Unterlagen zur damaligen frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungskonzept 2011 können vom Einwender im Fachbereich IV - Planen, Bauen und Umwelt - eingesehen werden.</p> <p>Die Anregung betrifft keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.</p> <p>Das Vorhaben ist gemäß Schallgutachten mit den Schallschutzansprüchen der Anwohner der Straße Wienkamp vereinbar. Ein Anspruch für die Erneuerung der Fenster und Fassaden des Einwenders besteht nicht.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>der Entwickeln und „soziales Überdichten“ mit all ihren Negativkonsequenzen entzerren. Die Städte, Großstädte, Millionenstädte und Megametropolen der Welt sind bereits an ihren Grenzen angelangt - viele wachen auf(!), rudern um, weil ihnen keine andere Wahl bleibt (in Tokio bspw. ist jede Baustelle mit mindestens 3-4 m hohen, dichten und effektiven Schallschutzzäunen umgeben, in deren Innen- als auch Außenbereich eine für alle gut sichtbare Dezibelmessanzeige implementiert wird; man holt Pflanzen in die Städte um die meso- und mikroklimatischen Raumverhältnisse zu verbessern etc.). Wir könnten bereits jetzt daraus lernen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daher fordern wir, die Quote für den sozialen Wohnungsbau auf 30% der realen Wohneinheiten, auch für die in Rede stehende „Erweiterung Wienkamp“ hinaufzusetzen und dabei Mehrgenerationenprojekte zu entwickeln, die wir dringend brauchen um die bereits bestehenden Generationsentfremdungen abzumildern. Mehrfach regenerative (= Erholung für Alt und Jung/Einsatz alternativer Energien) Wohn- und Gartenanlagen sind dazu eine gute Lösung. 	<p>Vorstellung der Politik und einem Großteil der Anwohnerschaft im Wienkamp war es, in der „Erweiterung Wienkamp“ ein Baukonzept zu entwickeln, welches sich an der Bestandsbebauung orientiert. Einzig die Zulässigkeit von zwei Mehrfamilienhäusern lässt sich im Bestandsgebiet nicht finden. Dem widerspricht die Anregung des Einwenders Mehrgenerationenwohnprojekte auf der Fläche umzusetzen. Eine solche Idee wurde von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Gemeindeentwicklungsausschuss am 29.06.2017 eingebracht und mehrheitlich abgelehnt.</p> <p>Die Anregung zur Erhöhung der Quote für den sozial geförderten Wohnraum steht im Spannungsverhältnis zu anderen Forderungen der Öffentlichkeit, wonach eher auf die Errichtung von Mehrfamilienhäusern gänzlich verzichtet werden soll. Eine Erhöhung des Anteils hätte eine Veränderung der Planung zu mehr Mehrfamilienhäusern und weniger Einfamilienhäusern zur Folge. Das ist an dieser Stelle nicht Planungsziel, zumal daraus wiederum mehr Verkehr resultieren würde, der von dem gleichen Einwender wesentlich kritisiert wird.</p> <p>Der Bebauungsplan selber kann keine öffentlich geförderten Wohneinheiten festsetzen, dies könnte höchstens vertraglich geregelt werden. Es gibt in der Gemeinde Senden keine formal beschlossene „Quote“ für den öffentlich geförderten Wohnraum. Da es sich hier um eine private Fläche handelt, haben die Gespräche zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger dazu geführt, dass dieser bereit ist 4 Wohneinheiten für den öffentlich geförderten Wohnungsbau zu errichten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> Selbige Hochsetzung für den sozialen Wohnungsbau um 30% (inklusive der Lärm- und Verkehrsicherheitsbelastungen) gilt für sämtliche öffentlichen, privaten und betrieblichen Raumplanungen innerhalb unserer Verbundgemeinde und darüber hinaus. Aus diesen Gründen hatten wir vor 6 Jahren (9.2012) vorgeschlagen, die in Rede stehende, etwa 2 Hektar Erweiterungsfläche „Wienkamp-II“ in eine „Mehrfach regenerative Solar- und Gartenanlage für Alt und Jung“ in Gestaltung zu bringen. (ergänzender Link), was belächelnd abgetan, „in Sendkens' Wind gestellt“ wurde. Das könnte ein Novum, ein sogenanntes „Alleinstellungsmerkmal“ für Senden werden. Dazu muss man jedoch bereit und willens sein, über die gewachsenen mentalen und administrativen „locked-in-Strukturen“ weiter hinaus zu denken. Lebensqualität wird nicht durch Geld geschaffen, sondern durch soziale und faire Gemeinschaftlichkeit unter konvivialer Berücksichtigung der komplexen, von uns mitgeschaffenen Ökologien. Wir setzen über die letzten 15-20 Jahre unsere Pfründe, „Gemeinde im Grünen“ zu sein aufs Spiel (damit schwächen wir das Erholungs- und Gesundheitspotenzial für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger), vernachlässigen im Vergleich mit anderen Gemeinden und Städten den Ausbau erneuerbarer Energien (womit wir zur Abkehr anthropogener erdatmosphärischer Aufheizung zu wenig Lokalleistung beitragen) und vernachlässigen zunehmend das Thema Verkehrssicherheit und Lärmschutz (Lärm wie erwähnt Stressoren Nr. 1 im Vorschub epidemiologisch relevanter zahlreicher stressassoziierter Erkrankungen). In der Summe sinkt unsere gemeinschaftliche -sozioökologische- Lebensqualität in unserer Verbundgemeinde Senden und damit nebenbei auch unsere Immobilienwerte deutlich. Dem treten wir gemeinschaftssinnig konstruktiv entgegen. █ sagte als Investor und 	<p>Planungsziel ist eine wohnbauliche Entwicklung.</p> <p>Es erfolgt eine verträgliche wohnbauliche Entwicklung.</p> <p>Das politische Engagement eines Gemeindeglieders ist</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Projektentwickler bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung am 10.12.2018, dass er „nur“ Verfahrensbeteiligter sei. In welcher Form denn, wenn er als privater Projektentwickler und CDU Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss, Gemeinderat, Gemeindeentwicklungsausschuss sowie im Rechnungsprüfungsausschuss mitarbeitet und Anwohner im Wienkamp ■ ist. Bei dieser Ämter- und Verflechtungsvielfalt liegt eine Befangenheit in der Gremien- und Rollenkonstellation nahe. Wir beantragen somit eine Befangenheitsprüfung des Projektentwicklers und Investors ■ ordnungsgemäß durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ich hatte dem Projektentwickler ■ bereits im September 2017 den Vorschlag einer moderaten und alternativen Verwendung der 2ha Ackerfläche unterbreitet. Herr ■ wollte sich das damals durch den Kopf gehen lassen ... bislang haben wir dazu keine Antwort erhalten. Mit einer öffentlichen „Mehrfach regenerativen Wohn- und Gartenanlage für Alt und Jung“, so lautete mein Vorschlag, würde man sozioökologisches Wohnen, generationsübergreifendes Gärtnern sowie den angemessenen Einsatz von dringend notwendigen alternativen Energien, miteinander verbinden. Es könnte ein „kleines Saerbeck“ werden und damit -ich wiederhole- ein Alleinstellungsmerkmal für Senden!. Dazu wäre eine von Anbeginn partizipative Raum- und Flächengestaltung zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern notwendig, vielleicht sogar in Verbindung mit Schul-, Kindergarten- und Altenheimprojekten. Wir müssen als Betroffene schließlich mit den Ergebnissen einer Entwicklungsplanung leben - im Sinne von Pro Natura und Mitmenschlichkeit. Das wird bzw. wurde bereits -nervtreffend- in vielen Städten und Gemeinden, durch Institute für Partizipatives Gestalten begleitet und mit Erfolg umgesetzt (z. B. in Saerbeck). Das Wohltuende in der Umwelt (Ruhe, Frische...) braucht eine andere Art von Gestaltungswillen: Den aller Beteiligten! 	<p>kein Ausschlussgrund, städtebauliche Projekte zu planen und umsetzen zu dürfen. Die Regelungen nach § 31 Gemeindeordnung NRW werden beachtet und eingehalten.</p> <p>Der Vorhabenträger hat ein anderes Projektinteresse als der Einwender. Das ist legitim und verpflichtet den Vorhabenträger mitnichten dazu, die Projektvorstellungen des Einwenders detailliert prüfen zu müssen. Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 das Bebauungskonzept beschlossen, auf deren Basis die Bauleitplanverfahren nun durchgeführt werden. Die vorgesehene wohnbauliche Entwicklung soll weiterverfolgt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Wenn wir uns das in der Zusammenschau (Zunahme der Hochwasserschuttrisiken, Verkehrsbehinderungen und -blockaden, Unfall- und Lärmzunahme, Baustraßenzuwegung und späterer Alltagsverkehr über die Bestandstraße, weitere ökologische Degradierungen, evtl. Bodendenkmalverunstaltungen etc.) ansehen, sind wir auch bei großem Verständnis für Nachfolgegenerationen, dagegen dass die 2 ha „Erweiterung Wienkamp“ mit Ein- und Mehrfamilienhäusern auf diese Art und Weise bebaut wird. Insbesondere würde eine Erschließung der in Rede stehenden „Erweiterung des Wienkamps“, über die 700m lange Bestandstraße zu einem unerträglichen Dauerchaos werden, gegen das ich mich als verantwortungsbewusster Arzt und Mitbewohner, ansässig im Wienkampgebiet, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln konstruktiv verwehren werde. Wie hoffen, dass die gesamte Wienkampgemeinschaft ebenfalls zahlreiche Einwände geltend machen wird.	Bezüglich der Abwägung der einzelnen Punkte wird auf das vorstehende verwiesen. Zusammenfassend wird den Bedenken und Anregungen des Einwenders nicht gefolgt, da keine inhaltlich und rechtlich durchgreifenden Argumente vorgebracht werden.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
43	Öffentlichkeit 43 20.12.2018	43.1	Die Nutzung der bestehenden Straße im Wienkamp als Baustraße halte ich aus mehreren Gründen für unangebracht: <ul style="list-style-type: none"> Die Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern ist immens durch die Baulaster und anderen großen Baufahrzeuge gefährdet, da diese bei Gegenverkehr zwingend den Gehweg zum Ausweichen aufgrund der geringen Straßenbreite nutzen müssen. Diese Gefährdung welche insbesondere für die im Wienkamp beheimateten Kinder besteht, wird meines Erachtens billigend in Kauf genommen, um die Kosten die der Bau einer separaten Baustraße mit sich bringen würde, einzusparen. In mehreren Situation wie zum Beispiel das Entgegenkommen von Müllabfuhr und Postwagen muss bereits jetzt teilweise Minuten gewartet werden da es kein Durchkommen an den Straßenverengungen gibt. Bei der An- und Abfahrt von Baumaterialien in LKWs welche die Größe eines Fahrzeugs der Müllabfuhr weit überschreiten, würde ein unüberwindbares Chaos entstehen welches Bewohnern, Feuerwehr und Rettungswagen jegli- 	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>chen Weg in den Wienkamp versperrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei der jetzigen Aufteilung der Grundstücke sehe ich eine große Gefährdung der Bäume am Weg entlang des Kanals. Neben ihrem Nutzen als Sauerstoffproduzent und Nistplatz für viele Vögel, bilden die Bäume auch eine tolle Kulisse am Kanal an der sich Jogger und Spaziergänger jeden Tag erfreuen. 		
44	Öffentlichkeit 44 20.12.2018	44.1	<p>In der Sache selbst sind wohl schon mehrfach alle Argumente der Wienkamp-Anwohner zur Sprache gekommen, weshalb ich diese hier nicht noch einmal wiederholen möchte. Ich möchte Sie nur noch einmal bitten, sich dafür einzusetzen, die Erschließung von Wienkamp II nicht durch das Wohngebiet, sondern über eine separate Baustraße zu ermöglichen. Des Weiteren wäre es sicher eine gute Idee, die Bautätigkeiten im neuen Baugebiet auf eine gewisse Zeit zu begrenzen, wie es auch in anderen Baugebieten üblich ist. Dies würde die Belastung der Anwohner auf jeden Fall zeitlich begrenzen.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
45	Öffentlichkeit 45 20.12.2018	45.1	<p>Hiermit möchte ich Ihnen meine Einwände zu dem von Ihnen vorgestellten Bauleitplanverfahren erörtern. Eine Nutzung des Wienkamps als Baustraße ist unzumutbar für die Anwohner aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ein LKW Begegnungsverkehr nicht möglich ist. Schon jetzt steht bei Anlieferungen durch Speditionen oder an den Tagen der Müllabfuhr der Verkehr minutenlang geduldig still. Sollte sich in dieser Zeit dann auch noch Baustellen Lkw-Verkehr von beiden Seiten aufstauen ist das Chaos vorprogrammiert. Die Prognose der LKW-Belastung des Gutachters während der Erschließung war unglaubwürdig. Die Darlegung des fachkundigen Bauingenieurs ■■■■■ ist wohl deutlich realitätsnäher. Die zu erwartende Straßenverschmutzung wäh- 	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p> <p>Das Gutachten wurde von einem anerkannten Sachverständigenbüro nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik erstellt. Die Richtigkeit der gutachterlichen Aussagen wird daher nicht bezweifelt.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser soll über einen Anschluss an</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>rend der LKW-Transporte, sowie auch die Verschmutzung der Fassaden geht zu Lasten der bisherigen Anwohner. Ebenfalls ist durch den bei Regen ablaufenden Schmutz eine starke Beeinträchtigung der Abwasserkanalisation zu erwarten, deren Reinigung Kosten verursacht, die zu Lasten des Steuerzahlers gehen. Schon jetzt sind an der Hebeanlage im Wienkamp sehr häufige Wartungs- und Reparaturmaßnahmen zu beobachten, was auf eine falsche Dimensionierung oder ein schlechtes Design hindeutet. Auch hier sparte damals der Projekteur, der Steuerzahler zahlt nun die erhöhten Wartungskosten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ebenfalls sind schon jetzt regelmäßig Zäune am Anfang des Wienkamps beschädigt, da die Straße zu eng ist. Verursacher werden nicht bekannt, Der Anwohner zahlt • Eine so lange Sackgasse ist verkehrstechnisch absolut unprofessionell, da bei ungeplanten Maßnahmen, wie z. B. die Reparatur eines Wasserrohrbruches oder eines Kabelschadens im Bereich der Straße, das ganze Wohngebiet praktisch abgeschlossen ist. Die erhöhten Kosten um diese Umstände abzuwenden, gehen dann wieder zu Lasten des Steuerzahlers, sind jedoch schon jetzt absehbar. Etwas mehr Weitsicht bei der Planung wäre hier wünschenswert. • Die Sicherheit der vielen Kinder ist nicht gewährleistet, wenn LKW's auf Gehwege ausweichen müssen. • Der Bereich des Spielplatzes am Wendehammer wird der neuralgische Punkt werden. Gerade hier sind die spielenden Kinder ganz besonders gefährdet und zu schützen! Sollten hier Kinder zu Schaden kommen werden sicherlich rechtliche Konsequenzen folgen. <p>Für mich als Anwohner und Bürger von Senden stellt sich die Situation wie folgt dar: Auf eine separate Baustraße, wird aus Kostengründen zugunsten des parteizugehörigen Projektors verzichtet.</p>	<p>die vorhandene Kanalisation in der Straße „Wienkamp“ abgeführt werden. Diese ist angesichts der schon bei Aufstellung des Bebauungsplanes „Wienkamp“ bestehenden Planungsabsicht zur Fortführung des Wohngebietes nach Osten bereits für die Aufnahme der zusätzlichen Mengen aus dem Plangebiet dimensioniert. Die Verlegung eines neuen Kanales im vorhandenen Gebiet „Wienkamp“ ist nicht erforderlich. Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers durch Versickerung ist aufgrund des vorhandenen Untergrundes (Mergel / Lehm) weitgehend ausgeschlossen. Demzufolge wird die Abführung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers der Baugrundstücke und der Verkehrsflächen über Kanäle zu den vorhandenen und zu erweiternden Regenrückhaltebecken („Wienkamp“) mit Überlauf zum Dümmer geplant. Die technische Prüfung hat ergeben, dass im Bebauungsplangebiet selber keine separate Regenwasserrückhaltemaßnahme erforderlich ist. Die zusätzlichen Rückhaltemengen aus der „Erweiterung Wienkamp“ sind im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im „Wienkamp“ zu integrieren. Hierzu wird das vorhandene Rückhaltebecken auf der vorhandenen Grünfläche geringfügig erweitert. Mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld wurde bereits abgestimmt, dass an der vorhandenen Einleitung (Drosselbauwerk) nichts geändert werden soll. Die Gesamtplanung der Entwässerung (Schmutz- und Regenwasser) ist abschließend durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu genehmigen. Kosten für die Anlieger des Wienkamps entstehen nicht. Der Bau und der Betrieb der Kanalisation entsprechen dem Stand der Technik, sodass darüber hinausgehende Maßnahmen nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich sind.</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Die Gemeindeverwaltung ist beratungsresistent gegenüber klaren Argumenten, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen.		
46	Öffentlichkeit 46 19.12.2018	46.1	<p>Mit diesem Schreiben erhebe ich Einspruch gegen den Vorentwurf „Erweiterung Wienkamp II“ bzw. dem vorläufigen Bebauungsplan, aus den folgenden Gründen: Eine Verkehrssicherheit der Bewohner Wienkamp I ist aufgrund des Schwerlastverkehrs nicht gewährleistet, insbesondere der Kinder. Die vorhandene Straße ist nicht für einen Schwerlastverkehr ausgelegt. Insbesondere die Straßenbreite ist zu gering. Somit ist im Falle eines Notfalls bzw. Brandes nicht gewährleistet, dass die Rettungskräfte den hinteren Teil des Baugebietes erreichen. Insbesondere Feuerwehrgen können nicht die Ausweichroute am Dümmer oder Kanal nehmen, da diese Fahrzeuge dafür zu breit sind.</p> <p>Es wurde nicht ausreichend, wenn überhaupt, geprüft, ob die vorhandene Abwasserentsorgung genug Kapazität aufweist, um die zusätzliche Abwassermenge des neuen Baugebiets aufzunehmen. Das gleiche gilt für die Entwässerung des Oberflächenwassers.</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser soll über einen Anschluss an die vorhandene Kanalisation in der Straße „Wienkamp“ abgeführt werden. Diese ist angesichts der schon bei Aufstellung des Bebauungsplanes „Wienkamp“ bestehenden Planungsabsicht zur Fortführung des Wohngebietes nach Osten bereits für die Aufnahme der zusätzlichen Mengen aus dem Plangebiet dimensioniert. Die Verlegung eines neuen Kanales im vorhandenen Gebiet „Wienkamp“ ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers durch Versickerung ist aufgrund des vorhandenen Untergrundes (Mergel / Lehm) weitgehend ausgeschlossen. Demzufolge wird die Abführung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers der Baugrundstücke und der Verkehrsflächen über Kanäle zu den vorhandenen und zu erweiternden Regenrückhaltebecken („Wienkamp“) mit Überlauf zum Dümmer geplant. Die technische Prüfung hat ergeben, dass im Bebauungsplangebiet selber keine separate Regenwasserrückhaltemaßnahme erforderlich ist. Die zusätzlichen Rückhaltemengen aus der „Erweiterung Wienkamp“ sind im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im „Wienkamp“ zu integrieren. Hierzu wird das vorhandene Rückhalte-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Es ist nicht schriftlich definiert, wer für die Straßenbelagsschäden durch den Schwerlastverkehr aufkommt.</p> <p>Der Abstand der geplanten Bebauungsgrenze, zu dem Baumbestand der Allee am Dortmund-Ems-Kanal, ist zu gering. Es ist nicht gewährleistet, das die Bäume ausreichende Lebensbedingungen behalten.</p> <p>Es ist nicht gewährleistet, dass der Hochwasserschutz, aller Häuser entlang des Dümmers (Ortskern Senden) eingehalten wird. Eine Bebauung im HQ Extrem ist deshalb unzulässig. Ich bitte Sie meine entgegengebrachten Einwände entsprechend im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p>	<p>becken auf der vorhandenen Grünfläche geringfügig erweitert. Mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld wurde bereits abgestimmt, dass an der vorhandenen Einleitung (Drosselbauwerk) nichts geändert werden soll. Die Gesamtplanung der Entwässerung (Schmutz- und Regenwasser) ist abschließend durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu genehmigen. Kosten für die Anlieger des Wienkamps entstehen nicht. Der Bau und der Betrieb der Kanalisation entsprechen dem Stand der Technik, sodass darüber hinausgehende Maßnahmen nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich sind.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „3. Bauen im Überschwemmungsgebiet“ verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
47	Öffentlichkeit 47 20.12.2018	47.1	<p>Folgende Punkte sind uns nach der öffentlichen Versammlung vom 10.12.2018 noch nachzuprüfen bzw. positiv zu bestätigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellung eines Emissionsgutachtens (Staub und Ammoniak): Aufgrund der Nähe zum Geflügelhof XXXXXXXXXX mit professioneller Hühnerzucht ist mit Blick auf die Gesundheit der potenziellen Bewohner der Erweiterung Wienkamp ein Emissionsgutachten nach der Richtlinie des VDI 3472 zu erstellen. Insbesondere die Beeinträchtigung durch 	<p>Die Verträglichkeit der geplanten Erweiterung des Wohngebietes Wienkamp und der im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe wurde fachgutachterlich geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders wird aus der geplanten Erweiterung des Wohngebietes nicht resultieren. Bei einer Wohnansiedlung im ländlichen Raum sowie der bewussten Zuwen-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Staub und Ammoniak sollte berücksichtigt werden. Ferner haben wir es nicht verstanden, warum im vom Uppenkamp + Partner erstellten Geruchsmissionsgutachten nicht der landwirtschaftliche Betrieb vom Landwirt ██████ (zwischen Walskamp und Wienkamp liegend) Berücksichtigung fand. Der Hof liegt innerhalb des beschriebenen 600 m Radius rund um das neue Baugebiet. Bitte dies nochmals nachzuprüfen und zu bestätigen, dass hiervon keine Geruchsmissionen ausgehen.</p>	<p>dung in ländlich, dörflich und agrarstrukturell geprägte Räume ist ein Nebeneinander von nicht landwirtschaftlicher Wohnnutzung und der Landwirtschaft ein Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme notwendig. In den Auslegungshinweisen der Geruchsmissionsrichtlinie wird hinsichtlich der Beurteilung der Geruchsmissionen darauf hingewiesen, dass im Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung die Bildung von Zwischenwerten möglich ist, vor allem wenn es sich um Immissionen aus Tierhaltungsanlagen handelt. Ein Immissionswert von IW = 15 % (entspricht dem Immissionswert für Dorfgebiete) sollte aber nicht überschritten werden. Der Übergangsbereich ist dabei genau festzulegen. Da alle als allgemeines Wohngebiet festzusetzenden Flächen im Erweiterungszustand einer Überschreitung des Immissionswertes von 10 % unterliegen, werden alle allgemeinen Wohngebiete WA1 bis WA4 als „Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung mit Geruchsmissionsrichtwerte von IW > 10 - 15 % gem. Geruchsmissionsrichtlinie“ gekennzeichnet. Mit der hier aufgezeigten Vorgehensweise ist es jedem potentiellen Bauherrn in dem Plangebiet möglich, sich auf die Erheblichkeit von landwirtschaftlichen Gerüchen zukünftig einzustellen. Gesunden Wohnverhältnissen i.S.d. § 1 (6) BauGB steht die zu erwartende Geruchsbelastung nicht entgegen. Dieser Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme unterliegt der landwirtschaftliche Betrieb heute bereits. Die geplante Erweiterung des Wohngebietes Wienkamp wird nicht dazu führen, dass die Wohnbebauung näher an den Betrieb des Einwenders heranrückt.</p> <p>Gemäß Kapitel 5.1.2 des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. 04 0715 17 vom 09.01.2018 handelt es sich bei dem berücksichtigten Betrieb „Dorfbauerschaft 21“ um eine Pferdehaltung. Für Pferdehaltungen ist erfahrungsgemäß nicht von relevanten Emissionen durch Staub und Bioaerosolen auszugehen. Dies begründet sich zum einen durch Untersuchungen des Umweltbundesamt aus 2013 (sehr geringer Emissionsfaktor Staub für Pferde) und zum anderen durch den Umstand, dass für Pferdehaltungen bislang keine validierten Emissionsfaktoren für Bioaerosole existieren (die Bioaerosolemissionen von Pferden, anders als die von Schweinen und Geflügel, werden in der Fachwelt als vernachlässigbar ange-</p>	

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>2. Erstellung eines Verkehrskonzeptes zur Sicherheit unserer Kinder im Wienkamp während der Bauphase: Uns ist die Sicherheit unserer Kinder sehr wichtig. Da im Laufe dieses Jahres ein Junge im Wienkamp von einer Autofahrerin angefahren wurde, bitten wir um ein Sicherheitskonzept für den Verkehr während der Bauphase, falls das Bauprojekt stattfindet. Das Verkehrsaufkommen wird laut Vortrag der Interessensgemeinschaft deutlich höher ausfallen als im Verkehrsgutachten genannt. Wir möchten uns selbst nicht vorwerfen, falls etwas mit einem unserer Kinder passiert, nicht schriftlich nochmals darauf aufmerksam gemacht</p>	<p>sehen). Gemäß Kapitel 5.1.3 des Immissionsschutz-Gutachtens Nr. 04 0715 17 vom 09.01.2018 handelt es sich bei dem berücksichtigten Betrieb „Gettrup 1“ um eine größere Anlage zur Junghennenaufzucht. Für Geflügelhaltungen in dieser Größenordnung ist erfahrungsgemäß von relevanten Emissionen durch Staub und Bioaerosolen auszugehen. Im vorliegenden Fall werden ca. 2/3 der entstehenden Emissionen Abluftreinigungsanlagen in Form von Abluftwäschern zugeführt (vgl. Kapitel 5.1.3 des Immissionsschutz-Gutachtens). Gemäß VDI 4255 Blatt 2 (Bioaerosole und biologische Agenzien: Emissionsquellen und –minderungsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung) ist davon auszugehen, dass der Betrieb von Abluftwäschern zu relevanten Minderungen der Emissionen an Staub und Bioaerosolen (bis zu 90 %) führt. Aufgrund des Abstandes der Anlage zum Plangebiet (ca. 400 m) und des deutlich geminderten Emissionspotentials wurde im vorliegenden Fall von der Verträglichkeit und Zulässigkeit ausgegangen und daher auf eine dezidierte Betrachtung der Immissionen an Staub und Bioaerosole verzichtet.</p> <p>Weder der Kreis Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde noch die Landwirtschaftskammer stellen in Ihren Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung die Grundlagen zur Ermittlung und die Beurteilung der Immissionen der Geruchsimmisionsprognose in Frage, so dass keine Erweiterung des Untersuchungsumfangs ersichtlich ist.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten. Darüber hinaus betreffen die gewünschten verkehrlichen Verbesserungsmaßnahmen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes, sondern ordnungsbehördliche Zuständigkeiten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			zu haben. Wir wünschen uns eine Baustraße, die nicht durch unser Wohngebiet führt. Wir unterstützen die Vorschläge der Interessensgemeinschaft Wienkamp		
48	Öffentlichkeit 48 21.12.2018	48.1	<p>Grundsätzlich ist eine zukunftsgerichtete Planung Sendens unter den Aspekten Demographie und Wohnungspolitik zu begrüßen. Diese Aspekte dürfen jedoch nicht (absoluten) Vorrang vor anderen Aspekten wie Wohngebietscharakter, Verkehrssicherheit und Umweltschutz haben und zum Verzicht auf sinnvolle Erweiterung der Spielmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen führen. Ich halte einige Aspekte auch unter Zugrundelegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für nicht ausreichend gewürdigt und rege nachfolgende Änderungen an:</p> <p><u>Verkehrssicherheit:</u> Aus meiner Sicht bringt die derzeitige Verkehrsplanung insbesondere in der Zeit der Erschließung und während der Bebauung von Wienkamp II Probleme der Verkehrssicherheit mit sich. Kinder bewegen und spielen in unserem Wohngebiet auf dem Gehweg, aber auch auf der Straße mit Ihren Fortbewegungsmitteln wie Inliner, Roller, Gokart, Fahrrad oder Skateboard. Gerade in der Nähe des Spielplatzes und des Wendehammers ist dies zu beobachten.</p> <p>Da der Straßenquerschnitt des Wienkamp keinen Begegnungsverkehr mit schweren Nutzfahrzeugen erlaubt, würden Ausweichverkehre nicht nur auf dem einseitig geführten Gehweg zu Unfällen oder gefährlichen Situationen mit und für die Kinder führen.</p> <p>Die Verkehrsgutachter gehen von einer Durchschnittsgeschwindigkeit unter 30 km/h im Wienkamp aus. Dies trifft jedoch nur auf Fahrten von Ost nach West zu, da hier Stichstraßen und fehlende Einsicht aufgrund von hohen Hecken regelmäßig zum Abbremsen zwingen. Schon heute ist jedoch zu beobachten, dass regelmäßig auf dem Weg von Westen (von der B235 kommend) Richtung Osten (Spielplatz) die Geschwindigkeitsbegrenzung überschritten wird, da es keine Einmündun-</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten. Darüber hinausgehende verkehrliche Verbesserungsmaßnahmen im westlich des Plangebietes gelegenen Abschnitt des Wienkamps sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes, sondern ordnungsbehördliche Zuständigkeiten.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>gen von der Kanalseite aus gibt. Fazit: Bisher wurde kein schlüssiges Konzept vorgestellt, wie im Rahmen der Erschließung sowie der Bebauung diese Begegnungsverkehre ohne relevante Einbußen bei der Verkehrssicherheit abgewickelt werden. Die vorgelegte Verkehrsanalyse betrachtet ausschließlich den Zeitpunkt nach Fertigstellung der Bebauung! Mir erscheint eine Baustraße zur Erschließung sowie während der Bebauung von Wienkamp II zwingend notwendig. Diese sollte - wie es bereits Überlegungen gab -anschließend als Fuß-/Fahrradweg Richtung [REDACTED] z.T. weitergenutzt werden. Den Wienkamp als dauerhafte Durchgangsstraße auszubauen ist aus meiner Sicht unter Verkehrssicherheitsaspekten abzulehnen. In einer Zone von mindestens 150 Metern um den Spielplatz schlage ich zum Schutz der Kinder eine Verkehrsberuhigung als Spielstraße vor.</p> <p><u>Straßenverlauf</u> Die Straße Wienkamp verläuft nach dem Karree stets parallel zum Kanal. Wenn man dieser Ausrichtung folgt, müsste die weitergeführte Straße durch Wienkamp II nach dem derzeitigen Wendehammer leicht nach Norden abknicken und in gerader Linie weitergeführt werden. Damit wäre eine einheitliche Grundstücksgröße und ein gleicher Abstand der Bebauung zur Kanalseite über die gesamten 600m des Wienkamp bis zum Ende des Baugebietes Wienkamp II gesichert. Zugleich wäre der Streit über die Mindestabstände zur und die Diskussion über den Erhalt der Baumallee befriedigt. Der neue Wendehammer läge dann wahrscheinlich im Bereich des östlichen Mehrfamilienhauses. Ein Abknicken der Straße hätte darüber hinaus den Vorteil, dass die Straße optisch nicht mehr so lang aussieht und weniger zum „Rasen“ einlädt.</p> <p><u>Spielplatzerweiterung insbesondere für ältere Kinder</u> Der Spielplatz Wienkamp ist gerade für kleine Kinder sehr attraktiv. Hingegen ist die Rasenfläche bspw. für Ballspiele, Fangen, Federball, Frisbee etc. oder für</p>	<p>Die Anregung betrifft keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „2. Baumallee am Kanalweg“ verwiesen.</p> <p>Entgegen der Einwendung wird davon ausgegangen, dass die Kapazität des Spielplatzes auch nach der geplanten Erweiterung des Baugebietes Wienkamp zur Spielflächenver-</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>größere Kinder nicht ausreichend. Eine Erweiterung des Spielangebotes um einen Wasserspielplatz für kleinere Kinder sowie bspw. eine größere Kletterwand oder einen zusätzlichen attraktiven Kletterparcours und eine größere Rasenfläche zum Spielen (bspw. Bolzen) würde eine sinnvolle Aufwertung des Spielplatzes darstellen. Andere Spielplätze sind für Kinder des Wienkamps weiter entfernt und eigenständig nicht zu erreichen. Der zusätzliche Raum für diese Spielplatzfläche müsste sich unmittelbar an die derzeitige Spielfläche anschließen bzw. direkt auf der anderen Seite des bisherigen Gehwegs liegen, der ggf. auch alternativ hinter die neue Spielfläche verlegt werden könnte.</p> <p><u>Festsetzung der charakteristischen Merkmale des Baugebietes</u> Der Bebauungsplan weicht z.T. in wesentlichen gestalterischen Aspekten von der Bebauung des Wienkamp I ab. Während der Bebauung von Wienkamp I sowie der ersten Diskussion um Wienkamp II wurde auf die Wellenbewegung der Häuser als charakteristische Erscheinungsform zum Süden (Kanalseite) immer wieder abgehoben. Dementsprechend müssten die letzten 4 Häuser dort nicht als WA2II, sondern als WA1I fixiert werden. Die Dachneigung in Wienkamp I ist mit WD festgelegt. Dies sollte konsequent fortgesetzt werden. Wienkamp II sollte eine Fortsetzung der harmonischen Bebauung von Wienkamp I sein. Für einen eigenständigen Charakter ist Wienkamp II zu klein. Gerade auf der Nordseite wird auf den Charakter der direkt angeschlossenen Einfamilienhausbebauung von Wienkamp I wenig bis keinerlei Rücksicht genommen. Störend wirken auf mich insbesondere die Flachdächer der geplanten Mehrfamilienhäuser. Auch deren drei Vollgeschosse (WA3) sind im Vergleich zu WA 1 I überdimensioniert. Selbst der politische Wunsch nach (günstigem) Wohnraum sollte den Charakter des Wohngebietes Wienkamp nicht so entscheidend beeinflussen. Eine Rotbuchenhecke für die Häuser auf der Nordseite kann nicht die entschei-</p>	<p>sorgung ausreicht. Die Spielfläche wurde an der Stelle errichtet, da die Erweiterung des Baugebietes stets Planungsziel gewesen ist. Entsprechend wurde auch der Spielplatz dimensioniert (wie auch der jetzige Straßenverlauf und die Kanalisation). Der Spielplatz eignet sich an dieser Stelle für die Bestandsbebauung und die geplante Erweiterung. Die geplante Erweiterung des Baugebietes erfordert keine Vergrößerung der Spielflächen. Der vorhandene Spielplatz ist in einem guten Zustand. Bei Bedarf werden Spielgeräte erneuert, ergänzt und ausgetauscht.</p> <p>Es handelt sich im Wesentlichen um eine angepasste Baustruktur, die sich an der Bestandsbebauung orientiert. Einzig die Zulässigkeit von zwei Mehrfamilienhäusern lässt sich im Bestandsgebiet nicht finden. Entlang der Südseite der Straße Wienkamp sieht der Bebauungsplan „Wienkamp“ abwechselnd Bereiche mit einer max. eingeschossigen und einer zwingend zweigeschossigen Bebauung vor. Für die letzten beiden Baugrundstücke im Osten des Bebauungsplanes ist eine eingeschossigkeit festgesetzt, die in das neue Baugebiet (WA1) fortgeführt werden soll. In den allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 sollen zweigeschossige Gebäude möglich sein, im Gegensatz zu den Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes jedoch ohne diese zwingend vorzuschreiben. Die städtebauliche Begründung für eine zwingend zweigeschossige Bebauung wird an dieser Stelle nicht gesehen, sodass zugunsten einer flexiblen Gebietsentwicklung hierauf verzichtet werden soll. Eine städtebauliche Beeinträchtigung durch die zugelassenen Baumöglichkeiten (z. B. Satteldach) wird nicht gesehen. Die Möglichkeit, neben der Einfamilien- und Doppelhausbebauung auch Möglichkeiten zur Errichtung von Wohnungen im Geschosswohnungsbau vorhalten zu können, wird zunehmend bei der Entwicklung von Baugebieten berücksichtigt. Auch an dieser Stelle soll über diese Festsetzung die Möglichkeit zur Errichtung von „bezahlbarem Wohnraum“ in</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>dende Gestaltungsklammer sein. Fazit: Alle Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung sollten sich an der derzeitigen Bebauung (Wienkamp I) orientieren. Als Siedlungsabschluss nach Osten und Übergang in die Landschaft sind die geplanten Mehrfamilienhäuser in Bezug auf Vollgeschosse und Dachform im Wienkamp II aus meiner Sicht bisher ungeeignet. Die nunmehr dialogorientierte Diskussion um die Ausgestaltung und insbesondere die Erschließung von Wienkamp II begrüße ich ausdrücklich. Im größtmöglichen Konsensverfahren sollte eine Lösung gefunden werden, die auch die berechtigten Interessen der Bewohner von Wienkamp I berücksichtigt. Auf die Entscheidungen in Bezug auf das Projekt Wienkamp II heiße dies für mich übersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauung gemäß der charakteristischen Merkmale des Baugebietes Wienkamp I • Abwicklung des Baustellenverkehrs nur über eine Baustraße und nicht über Mühlenstraße/Wienkamp, • Erweiterung des Spielplatzes um eine Fläche für ältere Kinder, • Parallele Ausrichtung des Weiterverlaufs der Straße mit dem Kanal und damit auch eine Sicherung der Allee am Kanal. • Weitere Verkehrssicherheitsmaßnahmen durch Ausweisung einer Spielstraße in einer Zone von 150 m um den Spielplatz 	<p>ein Wohngebiet mit Einfamilien- und Doppelhausbebauung integriert geschaffen werden. Die Anordnung der Mehrfamilienhäuser am Ende der Nordseite macht Sinn, um einen Abschluss der Siedlungsentwicklung auch gestalterisch zu dokumentieren. Zudem befinden sich innerhalb der Wendeanlage die geplanten Besucherstellplätze, die in direkter Nähe zu den Mehrfamilienhäusern ebenfalls sinnvoll sind.</p> <p>Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu dieser Einwendung verwiesen.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p> <p>Ein spezielles Angebot für ältere Kinder / Jugendliche ist nicht geplant. Hier stehen im Gemeindegebiet andere Flächen zur Verfügung, bspw. eine Jugendschutzhütte im Bürgerpark oder andere Bolzplatzflächen sowie andere Angebote für ältere Kinder und Jugendliche, bei denen von einer guten Mobilität ausgegangen wird. Die direkte wohnortnahe Versorgung ist auch weiterhin als klassischer Kinderspielplatz vorgesehen.</p> <p>Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu dieser Einwendung verwiesen.</p> <p>Die Anregung betrifft keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplanes, sondern ordnungsbehördliche Zuständigkeiten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> Die Ausgestaltung von Wienkamp II sollte nur mit den betroffenen Anwohnern von Wienkamp I im Konsens getroffen werden. <p>Abschließend erlauben Sie mir noch Fragen zum derzeitigen Konzept:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wie stellt die Gemeinde Senden konkret sicher, dass durch Bauverkehr die Straße und die anliegenden Häuser nicht beschädigt werden? Wie stellt die Gemeinde Senden sicher, dass etwaige Beschädigungen vom Verursacher getragen und nicht von den Anwohnern (mit)bezahlt werden müssen? Welchen Zeitraum für Erschließung und Bebauung hält die Gemeinde Senden für realistisch und wie will die Gemeinde sich gegen eine reine Grundstücksicherung bzw. eine über Jahre verteilte Bebauung absichern? Welche Auflagen (z. B. Staubemission, Lärmemission) plant die Gemeinde für den Zeitraum der Erschließung/Bebauung? Wann soll der Anschluss an die B235 optimiert werden? 	<p>Eine städtebauliche Entwicklungsplanung im direkten Nahbereich eines bereits bebauten Bereiches kann in den seltensten Fällen im vollständigen Konsens mit der Nachbarschaft durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der Bauleitplanverfahren zwei Mal beteiligt. Im Rahmen des gebotenen Abwägungsprozesses wird ein möglichst weitreichender Interessenausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Belangen hergestellt.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p> <p>Die Gemeinde wird mit dem Vorhabenträger einen Erschließungsvertrag schließen, der Fristen zur Erstellung der Verkehrsflächen und Kanalisation im Plangebiet enthalten wird. Diese Verkehrsflächen und die Kanäle werden dann auf die Gemeinde Senden übertragen.</p> <p>Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan. Eine Bauverpflichtung zur Bebauung der privaten Grundstücke kann nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Der Vorhabenträger geht aufgrund seiner Interessentenliste von einer zügigen Vermarktung und Bebauung aus. Der Vorhabenträger ist zudem gefordert ein geeignetes „Baustellenmanagement“ für die Abwicklung der Erschließung und Bebauung zu entwickeln, um die Belastung für das Bestandsgebiet möglichst zu minimieren.</p> <p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da ein Konsens mit allen Betroffenen nicht möglich ist.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Frage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
49	Öffentlichkeit 49 21.12.2018 (Eingang)	49.1	<p>Im Rahmen der Verkehrssicherheit bitte ich um grundlegende Änderungen des Verkehrskonzeptes während der Erschließung und der Bebauung der Erweiterung Wienkamp.</p> <p>Im Baugebiet Wienkamp leben viele Kinder, die sich auf dem Fußweg, aber mit Roller, Inliner, Fahrrad und anderen Fahrzeugen auch auf der Straße, insb. am Spielplatz, bewegen.</p> <p>Schon heute ist zu beobachten, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung überschritten wird. Dies ist insbesondere auf dem Weg von Westen (von der B235 kommend) Richtung Osten (Spielplatz) kommend der Fall, da es keine Einmündungen von der Kanalseite gibt. In Richtung der B235 ist die Geschwindigkeit i.d.R. geringer, da dort die Vorfahrt der einmündenden Stichstraßen zu beachten ist und die Hecken die Einsicht verhindern. Die regelmäßigen Verengungen sind wichtig, da sonst noch höhere Geschwindigkeiten zu erwarten wären. Die Annahme von Geschwindigkeiten von weniger als 30 km/h im Gutachten kann ich als Anwohner nicht nachvollziehen. Aus den Geschwindigkeiten beider Fahrtrichtungen einen Durchschnitt zu bilden, halte ich im Rahmen der Verkehrssicherheitsüberlegungen für nicht zielführend.</p> <p>Die Breite der Straße Wienkamp erlaubt keinen Begegnungsverkehr zweier schwerer Nutzfahrzeuge. Bereits bei der Begegnung eines Pkws mit einem Lastwagen wird es eng. Würden sich zwei schwere Lastwagen begegnen, ist damit zu rechnen, dass regelmäßig auf den einseitig geführten Fußweg ausgewichen würde. Dieser ist jedoch als absolute Schutzzone für Fußgänger, insb. die Kinder nötig. Die zur Geschwindigkeitsdrosselung nötigen Verengungen der Fahrbahn bieten zumindest teilweise aufgrund der Entfernung zwischen den Baumscheiben gar nicht den Platz für die Begegnung mit einem schweren Nutzfahrzeug und schon gar nicht zwischen zwei schweren Nutzfahrzeugen.</p> <p>Bisher wurde kein schlüssiges Konzept vorgestellt, wie im Rahmen der Erschließung sowie der Bebauung diese Begegnungsverkehre ohne relevante Einbußen bei der Verkehrssicherheit abgewickelt werden. Die</p>	<p>Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>vorgelegte Verkehrsanalyse betrachtet ausschließlich den Zeitpunkt nach Fertigstellung der Bebauung! Bereits aus o.g. Überlegungen heraus, ist eine Baustraße zur Erschließung sowie während der Bebauung von Wienkamp II zwingend notwendig. Diese sollte - wie es bereits Überlegungen gab - anschließend als Fuß-/Fahrradweg Richtung [REDACTED] z.T. weitergenutzt werden.</p> <p>Den Wienkamp als dauerhafte Durchgangsstraße auszubauen lehne ich aus Verkehrssicherheitsaspekten ab, da in diesem Fall mit Ausweichverkehren durch unser Wohngebiet als Alternativroute der Verbindung B235-K4 zu rechnen ist.</p> <p>In einer Zone von mindestens 150 Metern um den Spielplatz schlage ich zum Schutz der Kinder eine Verkehrsberuhigung als Spielstraße vor.</p>	Die Anregung betrifft keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.	Kein Beschluss erforderlich.
50	Öffentlichkeit 17.12.2018	50.1	<p>Wir bemängeln bei der Planung der Wienkamp Erweiterung, dass keine 2. Straße zu dem zukünftigen Wohngebiet geplant wurde. Wer übernimmt die Kosten der Sanierung der aktuellen Zufahrt im Wienkamp nach den Baumaßnahmen? Bedenklich sehen wir auch die zukünftige Gefahr besonders für Kinder und alte Menschen bei zunehmendem Auto- und LKW Verkehr.</p>	Es wird auf die einleitend vorgenommene Abwägung zu „1. Erschließung / Baustellenverkehr / Baustraße“ verwiesen. Die vorgebrachten Bedenken bzw. befürchteten Probleme sind vor dem Hintergrund der geplanten Baustraße nicht zu erwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Das Ergebnisprotokoll zur Informationsveranstaltung am 10.12.2018 im Rathaus der Gemeinde Senden als zusätzliches Informationsangebot im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Bau GB ist nachstehend beigefügt.

Die im Rahmen der Veranstaltung geäußerten Anregungen und Bedenken beziehen sich größtenteils auf die in der Einleitung vorgenommene Abwägung der dortigen drei Punkte bzw. finden sich auch in den schriftlich eingereichten Stellungnahmen und deren Abwägung wieder.

Informationsveranstaltung „Erweiterung Wienkamp“ Ergebnisprotokoll

Am 10.12.2018 fand im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, eine Informationsveranstaltung zu den Bauleitplanverfahren „Erweiterung Wienkamp“ statt.

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20.50 Uhr

Teilnehmer/innen:

- Herr Huesmann und Herr Fritz (Planungsbüro Drees & Huesmann)
- Herr Dr. Vogdt (Immobilius GmbH)
- Herr Müller (Uppenkamp & Partner)
- Frau Pöppelmann (öKon)
- Herr Dr. Weiser (Ing.-Büro Brilon / Bondzio / Weiser)
- Herr Timmermann (Büro für Lärmschutz Altenberge - Sitz Senden)
- Bürgermeister Träger (Gemeinde Senden)
- Beigeordneter Stephan (Gemeinde Senden)
- Herr Oberhaus (Gemeinde Senden)
- Herr Busche (Gemeinde Senden)

Bürgermeister Träger begrüßt die Teilnehmer sowie die anwesenden Bürger/innen. Die Veranstaltung findet zusätzlich zu den formalen Beteiligungsvorschriften des Baugesetzbuches statt. Noch bis zum 21.12.2018 können im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch bei der Verwaltung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden. Von der Veranstaltung wird ein Protokoll erstellt. Die heutigen Fragen werden in Themenblöcken zusammengefasst und fließen ebenfalls in den Abwägungsprozess ein.

Anschließend werden folgende Vorträge durch die von der Gemeinde Senden beauftragten Planungs- und Ingenieurbüros gehalten (stichwortartige Auflistung der Inhalte):

- 1.) Bauleitplanverfahren zur „Erweiterung Wienkamp“
Herr Huesmann (Planungsbüro Drees & Huesmann) und
Herr Dr. Vogdt (Projektentwickler - Immobilius GmbH)
 - Verfahrensstand
 - Aktuelles Konzept
 - Inhalte des Bebauungsplans
 - Baukonzept
 - Zulässigkeit von Stellplätzen
 - Baumbestand am Dortmund-Ems-Kanal
 - Überschwemmungsgebiet
 - Prüfung alternativer Erschließungen / Baustraße
- 2.) Gutachten „Geruchsimmissionen“
Herr Müller (Uppenkamp & Partner)
 - Bewertung von Gerüchen
- 3.) Umweltbericht / Artenschutz
Frau Pöppelmann (öKon - freier Vortrag)
 - Pflanzen
 - Tiere (Nachtigall)
 - Biologische Vielfalt
- 4.) Verkehrsuntersuchung
Herr Dr. Weiser (Ing.-Büro Brilon / Bondzio / Weiser)
 - Prognose des zukünftigen Verkehrsaufkommens
 - Bewertung der zukünftigen Verkehrsabwicklung
 - Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen
 - Verträglichkeit der Verkehrsbelastungen
 - Aspekte der Verkehrssicherheit
 - Schätzung des Verkehrsaufkommens in der Bauphase
- 5.) Schalltechnische Untersuchung
Herr Timmermann (Büro für Lärmschutz Altenberge - Sitz Senden)
 - Immissionsprognose - Verkehrslärm
 - Plangebiet
 - Untersuchungsraum (außerhalb des Plangebietes)

Nach den Vorträgen der in den Bauleitplanverfahren beteiligten Büros, stellen Vertreter/innen der „Interessengemeinschaft Wienkamp“ (Frau Hashemian, Herr Dr. Hömberg, Herr Reddemann und Frau Dr. Stauch) ihre Sicht zu den Bauleitplanverfahren „Erweiterung Wienkamp“ dar und sprechen folgende Themen an:

- Geländeerhöhungen
 - Aufschüttungen seien in der Vergangenheit vorgenommen worden
- Überschwemmungsgebiet / Hochwasser
 - Forderung:
Keine Bebauung im HQ_{extrem} bzw. keine Erhöhung des Geländes im HQ_{extrem}
- Baumallee am Kanal
 - Forderung:
Geländestreifen hinter den bestehenden Bäumen freihalten und eine verbindliche Regelung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt treffen.
oder
Eine rechtssichere Vereinbarung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt, aus der hervorgeht, dass auch zukünftig kein Betriebsweg benötigt wird und keine Bäume gefällt werden.
- Baustellenverkehr
 - Zahlen im Verkehrsgutachten werden in Frage gestellt
 - u. a. Länge der Baustraße, Anzahl der LKW zu niedrig, unrealistische lineare Verteilung der LKW-Fahrten
 - Baustellenverkehr ausschließlich über die Straße „Wienkamp“ nicht zumutbar
 - Straße wird durch Baumfelder unterbrochen - daher größtenteils nur einseitig befahrbar
 - LKW-Begegnungsverkehr ist nicht gegeben
 - Gefährdung der Kinder
 - Alternative Baustraße
 - Vorwurf an die Gemeinde sich im Vorfeld nicht ausreichend um diese Angelegenheit gekümmert zu haben
- Lärm und Schall

Die Präsentationen mit vertiefenden Informationen sind diesem Protokoll beigelegt

(Anmerkung: Die Präsentationen vom 10.12.2018 sind nicht der Abwägungstabelle beigelegt. Diese sind auf der Homepage der Gemeinde Senden abrufbar.)

Nach diesen Vorträgen schließt sich eine allgemeine Frage- und Diskussionsrunde an. Folgende Themen werden von den Bürger/innen angesprochen bzw. Anregungen gegeben.

Grundstücksgespräche zu einer alternativen Baustraße

Bürgermeister Träger und Beigeordneter Stephan berichten, dass auch die Verwaltung der Idee einer alternativen Baustraße für die „Erweiterung Wienkamp“ positiv gegenüber steht, sofern diese denn eigentumsrechtlich realisierbar wäre. Das im September 2014 beschlossene Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (I-SEK) enthält als Maßnahme die „Errichtung eines Fuß- und Radweges über den Dümmer zur K 4“. Hier wurden Gespräche mit der Bezirksregierung geführt, ob die Maßnahme fördermitteltechnisch mit einer Baustraße zu kombinieren sei. Dies wurde dort verneint.

Für eine alternative Baustraße wurden mehrere Optionen geprüft und in den letzten Jahren Gespräche mit den Eigentümern geführt (zuletzt am 04.12.2018).

Der Projektentwickler hat ebenfalls Gespräche geführt. Auch mögliche Kosten für eine Baustraße wurden durch ein Fachbüro ermittelt. Aus eigentumsrechtlichen Gründen ist es aktuell nicht möglich, über die dortigen Flächen zu verfügen.

In diesem Zusammenhang teilt Herr Elmar Grothues mit, dass sowohl Verwaltung und Projektentwickler vertiefende Gespräche mit ihm geführt haben. Der Wunsch nach einer solchen Verbindung zur K 4 sei vor Jahren da gewesen, wurde aber zum damaligen Zeitpunkt nicht realisiert. Zurzeit wachsen dort Spargel und Erdbeeren und es wäre ein außergewöhnlich hoher Aufwand, eine Verbindung zu realisieren und gleichzeitig die landwirtschaftlichen Kulturen zu schützen. Daher sei eine Baustraße auf Flächen von Grothues und Wermert aktuell nicht realistisch.

Baustellenverkehr über die Straße „Wienkamp“

Die meisten Wortmeldungen betreffen den möglichen Baustellenverkehr über die vorhandene Straße. Da der Straßenquerschnitt für einen LKW-Begegnungsverkehr nicht geeignet erscheine und die Straße durch Baumfelder „unterbrochen“ sei, fragen sich die Anwohner, wie dann ein Baustellenverkehr funktionieren soll. Zudem gibt es massive Befürchtungen, dass Kinder durch den Baustellenverkehr gefährdet und Unfälle passieren werden.

Grundsätzlich ist das Thema des Baustellenverkehrs / Erschließung keines, welches direkt das Bauleitplanverfahren betrifft. Diese Thematik ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu behandeln.

Beigeordneter Stephan führt aus, dass die Verwaltung die Sorgen und Ängste der Anlieger ernst nimmt und versuchen wird, Lösungen dafür zu finden (Baustellenlogistik, Baustellenkonzept oder auf eine andere organisatorische Art). Auch wird Bürgermeister Träger noch einmal das Gespräch mit dem Grundstückseigentümer der nördlichen Fläche (zwecks Anlegung einer Baustraße) führen.

Herr Dr. Weiser ergänzt, dass es auch für eine solche Situation wie im Wienkamp Möglichkeiten geben wird, hier einen für die Anlieger verträglichen Baustellenverkehr zu realisieren.

Die Gemeinde plant die vorhandenen Baumfelder zu erhalten.

Die Anregung - unabhängig von der Erweiterung Wienkamp - Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen, wird aufgenommen.

Bauklasse der Straße „Wienkamp“

Bei der Straße „Wienkamp“ handelt es sich um eine Wohnstraße nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Der Straßenaufbau entspricht der Bauklasse 3 und wäre damit auch für den potentiellen Baustellen- / LKW-Verkehr geeignet.

Schäden durch Baufahrzeuge u. a. an der Straße „Wienkamp“

Vor Beginn der Erschließungsmaßnahme führt die Gemeinde eine Beweissicherung mit dem Projektentwickler durch. Diese wird schriftlich protokolliert. Der Verursacher hat die Kosten für die Schäden zu tragen. Es werden keine Anliegerbeiträge durch die angrenzenden Eigentümer für die Erschließung und Bebauung „Erweiterung Wienkamp“ fällig.

Gutachten „Geruchsimmissionen“

Es ist zu prüfen, inwieweit das Gutachten auch das Thema „Stäube“ und den landwirtschaftlichen Betrieb Dorfbauerschaft 101 berücksichtigen muss.

Wendehammer / Spielplatz

Aktuell sind dort keine baulichen Veränderungen geplant. Inwieweit die Fläche im Zuge des Baustellenverkehrs temporär evtl. anders genutzt wird, kann zurzeit nicht gesagt werden.

Vermarktung der Grundstücke in der Erweiterung

Herr Dr. Vogdt geht aktuell davon aus, dass die Grundstücke für die Ein- / Zweifamilienhäuser „frei“ verkauft werden und die Mehrfamilienhäuser ggf. mit einem Projektträger entwickelt werden.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Täger für die rege Teilnahme und beendet die Veranstaltung.

Carsten Busche
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt
Sachgebiet Bauverwaltung

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

Äußerungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB vom 19.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Äußerung	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
1	Gemeinde Nottuln Stiftsplatz 7-8 48301 Nottuln 21.11.2018	1.1	Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch eines der beiden Verfahren berührt werden. Zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben gibt es somit derweil keine weiteren Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Stadt Dülmen Heinrich-Leggewie-Straße 13 48236 Dülmen 26.11.2018	2.1	Keine Anregungen oder Bedenken. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 27.11.2018	3.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Verlauf des Jet-Tiefflugkorridors. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Die gemäß Planung zulässige maximale Gebäudehöhe beträgt 11,00 m. Ein Konflikt hinsichtlich des Jet-Tiefflugkorridors der Bundeswehr ist damit nicht absehbar.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Deutsche Bahn AG Erna-Scheffler-Straße 5 51103 Köln 27.11.2018	4.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

5	IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster 28.11.2018)	5.1	<u>Zum Bebauungsplan:</u> Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		5.2	<u>Zum Flächennutzungsplan:</u> Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Unitymedia NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel 28.11.2018	6.1	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Bau- und Liegenschaftsbetrieb BLB NRW Münster Hohenzollernring 80 48145 Münster 29.11.2018	7.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Kreispolizeibehörde Coesfeld Direktion Verkehr / Führungsstelle Hüttenweg 16 48249 Dülmen 06.12.2018	8.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
9	Stadt Münster Stadthaus 3 Albersloher Weg 33 48127 Münster 05.12.2018	9.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

10	Gemeinde Nordkirchen Bohlenstraße 2 59394 Nordkirchen 28.11.2018	10.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
11	Gemeinde Ascheberg Dieningstraße 7 59387 Ascheberg 04.12.2018	11.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
12	Bezirksregierung Münster Dez. 33 – Ländliche Entwick- lung, Bodenordnung Domplatz 1-3 48143 Münster 16.11.2018	12.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
13	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie Goebenstraße 25 44135 Dortmund 11.12.2018	13.1	<u>Zum Bebauungsplan:</u> Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Münsterland“ sowie über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern „Nordrhein-Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken) und „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Münsterland“ ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIDE, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein-Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Steinkohle dokumentiert. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.	Die Hinweise auf die Lage des Plangebietes über den Bergwerks- und Erlaubnisfeldern werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan und die Planbegründung werden zur Entwurfsfassung um entsprechende Hinweise ergänzt. Die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und die RWTH Aachen wurden aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Abt. 6 Bergbau und Energie) beteiligt und haben mitgeteilt, dass keine Berührungs- und Konfliktpunkte zwischen den Bauleitplanverfahren der Gemeinde Senden und den bergbaurechtlichen Belangen bestehen.	Kein Beschluss erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

			<p>Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>		
14	Deutsche Flugsicherung 11.12.2018	14.1	<p>Das Plangebiet liegt ca. 14 km von unserer Flugsicherungsanlage Hamm DVORDME entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

15	Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung West Dahlweg 100 48153 Münster 13.12.2018	15.1	<p><u>Zum Bebauungsplan:</u> Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p> <p>Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	Die Hinweise der Telekom zum Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Die Ver- und Entsorgungsträger werden zugunsten einer koordinierten Erschließung des Plangebietes über die Tiefbauplanungen informiert.	Kein Beschluss erforderlich.
		15.2	<p><u>Zum Flächennutzungsplan:</u> Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
16	Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster 10.12.2018	16.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

17	Bischöfliches Generalvikariat Hörsterplatz 2 48147 Münster 11.12.2018	17.1	Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
18	Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld 20.12.2018	18.1	Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung sind keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Auch liegen hier keine schutzwürdigen Böden vor. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sollten folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden: 1. Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht und das Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht nach § 12 BBodSchV ist gemäß § 2 (2) LBodSchG ab einer Menge von 800 m³ bei der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Generell ist nur hierfür nur geeignetes Material gemäß § 12 (1) BBodSchV zu verwenden. Die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV sind einzuhalten. 2. Bei dem Aufbringen von Materialien außerhalb oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen der „M 20 - Technische Regeln Boden 2004“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zu beachten. 3. Der Einsatz von Recycling-Baustoffen (RC-Material) ist NRW durch die sogenannten Verwertterlasse geregelt und Bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, welche bei der Abteilung Umwelt des Kreises Coesfeld einzuholen ist.	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden wie von der Unteren Bodenschutzbehörde vorgeschlagen in den Bebauungsplan aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		18.2	Zur Beurteilung der Immissionssituation im geplanten Allgemeinen Wohngebiet wurden eine geruchstechnische Berechnung (Gutachten Nr. 04 0715 17 vom 09.12.2017 des Büros Uppenkamp + Partner) sowie eine Verkehrs-Lärmprognose (Gutachten Nr. 70 352/17	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

		<p>vom September 2018 des Planungsbüros für Lärmschutz Altenberge) gefertigt.</p> <p><u>Geruch</u> Die v. g. Berechnung weist die Einhaltung des Zielwertes von 0,10 der Geruchsimmissionsrichtlinie im Plangebiet unter Berücksichtigung des genehmigten Tierbestandes der umliegenden geruchsemitierenden Betriebe aus. Gemäß Punkt 7.2 der Berechnung sind für die Betriebe auch noch deutliche Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden.</p> <p><u>Verkehrslärm</u> Eine Zuständigkeit der hiesigen Unteren Immissionschutzbehörde liegt für Immissionen öffentlicher Verkehrswege nicht vor. Die Beurteilung dieser Immissionen obliegt dem jeweiligen Straßenbausträger bzw. der zuständigen Wasserstraßenbehörde. Eine Stellungnahme zu diesen Immissionen wird daher von hier nicht abgegeben.</p> <p>Aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionschutzbehörde werden daher gegen das vorliegende Planvorhaben keine Bedenken angemeldet.</p>		
	18.3	<p>Der Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung weist auf die erforderlichen Verfahren nach 57.1 LWG und ggf. 8 WHG hin und bitte um Einbindung in die weitere Entwässerungsplanung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
	18.4	<p>Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass das Plangebiet innerhalb der Abgrenzung des Landschaftsplans Davensberg-Senden liegt, der hier jedoch keine Festsetzungen trifft. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG in seinem überplanten Bereich außer Kraft.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind die durch die Planung ermöglichten Eingriffe in den Naturhaushalt zu bilanzieren und angemessen auszugleichen. Durch eine Artenschutzprüfung auf Grundlage des § 44 BNatSchG ist sicherzustellen, dass geschützte Arten nicht beeinträchtigt werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
			Der Vergleich des Ausgangszustandes und des Planzustandes des Plangebietes zeigt ein Flächenwertdefizit von 7.926 Punkten. Das Kompensationsdefizit wird gemäß § 9 (1a) BauGB wird über vertraglichen Regelungen zwischen den Wirtschaftsbetriebe Coesfeld (WBC) und der Gemeinde Senden im kreiseigenen Flächenpool extern ausgeglichen.	Der Anregung zur Bilanzierung und zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt sowie zur Erstellung einer Artenschutzprüfung wird gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

		<p>18.5 Der Aufgabenbereich Oberflächengewässer gibt folgende Stellungnahme ab: Im Flächennutzungsplan-/Bebauungsplanentwurf ist die Grenze für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten für eine mittlere Wahrscheinlichkeit eingetragen - übernommen aus der Hochwassergefahrenkarte Steversystem, Bez.- Reg. Münster, 02/2016. Nicht eingetragen ist hingegen die Grenze des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes, welche für eine planungsrechtliche Beurteilung ausschlaggebend ist. Diese Grenze ist im Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanentwurf nachzutragen. Der Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes ist im Plan als öffentliche Grünfläche festgesetzt.</p> <p>Die Fläche, die der Bebauung zugeführt werden soll, liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Damit bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den Flächennutzungs- und Bebauungsplan. Diese Fläche, die im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegt und als öffentliche Grünfläche ausgewiesen ist, darf nicht aufgehört werden bzw. es dürfen keine Maßnahmen stattfinden, die den Hochwasserabfluss negativ beeinflussen könnten.</p>	<p>Der Hinweis auf die in den beiden Planzeichnungen fehlende Darstellung der Grenze des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, diese in den beiden Plänen darzustellen wird gefolgt.</p> <p>Dieser Hinweis wird in der vorliegenden Planung beachtet.</p>	<p>Der Anregung zur Aufnahme der Grenze des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes in die Plandarstellungen des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung wird gefolgt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		<p>18.6 Dem zur Prüfung vorgelegten Bebauungsplan wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden: Entstehen Aufenthaltsräume in Gebäuden, deren oberster Fußboden mehr als 7,00 m über der Geländeoberfläche liegt (hier: WA4 mit maximal drei Vollgeschossen), so ist für diese Aufenthaltsräume ein zweiter baulicher Rettungsweg zu schaffen. Soll als 2. Rettungsweg das Hubrettungsgerät der Feuerwehr Senden eingesetzt werden, so sind entsprechende Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen gemäß Nr.5 VV BauO NRW erforderlich.</p>	<p>Die Sicherstellung der Belange des Brandschutzes ist bauordnungsrechtlich sicherzustellen. Sofern es in dem allgemeinen Wohngebiet WA4 zur Errichtung von Wohngebäuden kommt, deren oberster Fußboden mehr als 7,00 m über der Geländeoberfläche liegt, ist ein zweiter Rettungsweg einzurichten. Dieser kann entweder baulich über eine architektonische Lösung errichtet oder durch eine Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr sichergestellt werden. Der Belang ist im Baugenehmigungsverfahren vor dem Hintergrund des dann konkreten Bauvorhabens zu klären.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		<p>18.7 Seitens der Abteilung Bauordnung und seitens des Gesundheitsamtes bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

19	GELSENWASSER AG Ascheberger Straße 28 59348 Lüdinghausen 18.12.2018	19.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
20	Landwirtschaftskammer Nord- rhein-Westfalen Borkener Straße 25 48653 Coesfeld 13.12.2018	20.1	Im Umkreis zum Plangebiet befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Zur Frage des Immissionsschutzes wurde ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Die zulässigen Immissionsschutzwerte werden nach dem Geruchsgutachten zumindest unter der Voraussetzung von realistischen Erweiterungen der Tierhaltung überschritten. Vor diesem Hintergrund bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die Planung nur dann keine Bedenken, wenn die Untere Immissionsschutzbehörde die Überschreitungen als nicht relevant ansieht und damit die Erweiterung der Tierhaltung möglich bleibt.	Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld hat hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, siehe lfd. Nr. 19.2. Im Bebauungsplan wurden die Bereiche des allgemeinen Wohngebietes als Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung gekennzeichnet, für die unter Berücksichtigung der Erweiterungen der relevanten landwirtschaftlichen Betriebe Geruchsimmissionswerte von 10 – 15 % der Jahresstunden zu erwarten sind. Bei einer Wohnansiedlung im ländlichen Raum sowie der bewussten Zuwendung in ländlich, dörflich und agrarstrukturrell geprägte Räume ist bei einem Nebeneinander von nicht landwirtschaftlicher Wohnnutzung und der Landwirtschaft ein Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme notwendig. Mit der gewählten Vorgehensweise ist es jedem potentiellen Bauherrn in dem Plangebiet möglich, sich auf die Erheblichkeit von landwirtschaftlichen Gerüchen zukünftig einzustellen. Gesunden Wohnverhältnissen i.S.d. § 1 (6) BauGB steht die zu erwartende Geruchsbelastung nicht entgegen. Nach dem Immissionsschutzgutachten „Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplanverfahren Erweiterung Wienkamp“ des Büro Uppenkamp + Partner sind für die untersuchten Betriebe Erweiterungsoptionen der Tierhaltung immissionsschutzrechtlich möglich.	Kein Beschluss erforderlich.
21	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine Münsterstraße 77 48431 Rheine 19.12.2018	21.1	Am Dortmund-Ems-Kanal bei km 49,380 linkes Ufer beginnt eine Dammstrecke. D. h. für die dort befindlichen Dämme bedarf es zusätzlich zu einer dauernden Überwachung, auch der Möglichkeit einer uneingeschränkten Zugänglichkeit für z. B. auch schwere Baufahrzeuge. Diese Dammstrecke wird vom Flächennutzungsplan und vom Bebauungsplan am äußersten nördlichen Ende tangiert. Aus diesem Grund sollte die Baugrenze des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Wienkamp“ an seiner engsten Stelle mindestens einen Abstand von 5,00 m (anstelle von 3,20 m) zu den Eigentumsgrenzen der	Der Vorentwurf des Bebauungsplanes weist an der engsten Stelle einen Abstand von rd. 4,10 m zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und den Eigentumsgrenzen der WSV auf (im Bereich östlich des Fuß- und Radweges zwischen Kanalweg und Planstraße). Eine Vergrößerung des Abstandes auf 5,00 m ist an der Stelle möglich, sodass diese Änderung zum Bebauungsplanentwurf berücksichtigt werden soll.	Der Anregung zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,00 m zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen und den Eigentumsgrenzen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wird gefolgt.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

			<p>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) aufweisen. Weiterhin weise ich aufgrund der Nähe zum Dortmund-Ems-Kanal auf auftretende Geräuschemissionen durch den dort stattfindenden Schiffsverkehr hin.</p> <p>Unter Beachtung der o. g. Aspekte bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes</p>	<p>Die Schalltechnische Untersuchung des Planungsbüros für Lärmschutz Altenberge berücksichtigt als Geräuschquelle auch den Schiffsverkehr. Im Endergebnis sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
22	<p>Handwerkskammer Münster Bismarckallee1 48151 Münster</p> <p>18.12.2018</p>	22.1	<p><u>Zum Bebauungsplan:</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
		22.2	<p><u>Zum FNP:</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
23	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Münsterland Wahrkamp 30 48653 Coesfeld</p> <p>20.12.2018</p>	23.1	<p>Durch die vorgenannte Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Wohnbebauung östlich der vorhandenen Bebauung des „Wienkamp“ auf dem Gebiet der Gemeinde Senden geschaffen werden. Laut dem Bebauungsplan ist die Erschließung der Wohngebietsfläche über den bestehenden Knotenpunkt „B 235 / Mühlenstraße / Wienkamp“ geplant. Aus Gründen der Verkehrssicherheit plant Straßen.NRW den vorgenannten Knotenpunkt mit einer Lichtsignalanlage auszubauen. Gleichzeitig soll das geplante Wohngebiet über den vorgenannten Kreuzungspunkt erschlossen werden. Insoweit besteht ein gemeinsames Interesse den Knotenpunkt verkehrssicher und leistungsfähig zu</p>	<p>Die Gemeinde Senden befindet sich in Gesprächen mit dem Landesbetrieb Straßenbau. In Kürze erfolgt die Abstimmung der Vorentwurfsplanung. Sobald diese vorliegt, schließen die Gemeinde und der Landesbetrieb eine entsprechende Vereinbarung, die alle rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Kreuzungsbaumaßnahme beinhaltet.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

			<p>ertüchtigen.</p> <p>Durch die Ingenieurgesellschaft BBW aus Bochum wurde in einem Verkehrsgutachten das Verkehrsaufkommen aus dem Wohngebiet prognostiziert und die Verkehrsqualitätsstufe gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) an dem betroffenen Knotenpunkt ermittelt. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wird derzeit gemeinsam von der Gemeinde Senden und Straßen.NRW ein Erschließungskonzept entwickelt, das eine leistungsfähige und verkehrssichere Abwicklung der zukünftigen Verkehre am betroffenen Knotenpunkt sicherstellt.</p> <p>Im Rahmen der bisherigen Abstimmung wurde vereinbart, dass die Gemeinde Senden die Planung, die Bauvorbereitung und die Durchführung der Kreuzungsbaumaßnahme übernimmt. Die Gemeinde Senden erhält hierfür eine entsprechende Verwaltungskostenpauschale von Straßen.NRW. Die Kosten für die Kreuzungsbaumaßnahme werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen getragen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken unter der Voraussetzung, dass im weiteren Bauleitverfahren eine Vereinbarung über die rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Kreuzungsbaumaßnahme zwischen der Gemeinde Senden und Straßen.NRW abgeschlossen wird.</p> <p>Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich erneut zu beteiligen.</p>		
24	<p>LIPPEVERBAND Brüderweg 2 44135 Dortmund</p> <p>19.12.2018</p>	24.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
25	<p>Exxon Mobil Production Deutschland GmbH</p>	25.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

	Riethorst 12 30659 Hannover 09.01.2019				
26	RWTH Aachen Dezernat 10, Abteilung 10.2 Templergraben 55 52062 Aachen 10.01.2019	26.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
27	Bezirksregierung Münster Dornplatz 1-3 48143 Münster 29.01.2019	27.1	<p>Mit Schreiben vom 16.11.2018 bitten Sie um landesplanerische Stellungnahme zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans Ihrer Gemeinde. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Entwicklung einer ca. 1,5 ha großen Wohnbaufläche. Der Planbereich liegt östlich der Wohnsiedlung Wienkamp, südlich des Dümmer und nördlich des Dortmund-Ems-Kanals.</p> <p>Bauleitplanung ist aus raumordnerischer Sicht zulässig, wenn die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland sowie des LEP NRW beachtet werden.</p> <p>Der Planbereich ist im geltenden Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Trotz der direkten Lage zum Gewässer ist regionalplanerisch kein Überschwemmungsbereich festgelegt. Damit ist diese Fläche aus raumordnerischer Sicht für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich geeignet.</p> <p>Dieses zeichnerische Ziel wird um folgende textliche Ziele ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel 1.1 Regionalplan Münsterland, LEP NRW Grundsatz 6.1-6 (Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung), ▪ Ziel 3.2 Regionalplan Münsterland, LEP NRW 6.1-1 (flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) und ▪ Ziel 3.3 Regionalplan Münsterland (vorrangige Entwicklung von in Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven). 	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
 Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

		<p>In der Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird ausreichend und plausibel dargelegt, dass die o. g. Ziele beachtet werden.</p> <p>Auch das Siedlungsflächenmonitoring weist für die Gemeinde derzeit Reserveflächen für Wohnen in einem Umfang von 12 ha aus, was unter dem von IT.NRW prognostizierten Bedarf von Senden liegt. Selbst unter Einbeziehung der Wohnbauflächen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans liegt der Umfang noch unterhalb des bis zum Jahr 2040 rechnerischen Bedarfs.</p> <p>Demnach gibt es keine Ziele der Raumordnung, die der 19. Änderung des Flächennutzungsplans entgegenstehen.</p>		
	<p>27.2</p>	<p>Auf Grund der räumlichen Nähe zu dem Gewässer „Dümmer“ möchte ich ergänzend darauf hinweisen, dass mein Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“ Ihnen auf Grund des Klimawandels und der damit einhergehenden erhöhten Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen (insbesondere von Starkregenereignissen) empfiehlt, auf die Geländeerhöhung und eine Bebauung im HQextrem zu verzichten. D.h., die dort vorgesehenen Grundstücke sollten kleiner bemessen werden.</p>	<p>Wenngleich das Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“ der Bezirksregierung Münster empfiehlt, dass auf Geländeerhöhungen und eine Bebauung innerhalb des HQ_{extrem}-Bereiches verzichtet werden und die Baugrundstücke damit kleiner ausfallen sollen, wird die HQ₁₀₀-Linie gemäß § 76 (2) WHG als maßgebend herangezogen und damit die wasserrechtlichen Vorgaben an die Beachtung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung erfüllt. Der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof hat am 14.12.2016 einen Beschluss gefasst, der nachstehend zitiert wird:</p> <p><i>„Bei der Abwägung mit den Belangen des Hochwasserschutzes gem. § 1 Abs. 7, § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind primär die aus der fachlichen Praxis hervorgegangenen gesetzlichen Wertungen, wonach auf ein Hochwasserereignis abzustellen ist, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, in den Blick zu nehmen. Soweit es bei Umsetzung eines Bebauungsplans nicht zu einem Verlust von Rückhalteflächen bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis kommt, darf die planende Gemeinde ohne weitere Ermittlungs- bzw. Berücksichtigungsobliegenheiten abwägungsfehlerfrei davon ausgehen, dass der Planung keine Belange des Hochwasserschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, § 77 i.V. mit § 76 WHG entgegenstehen (OVG NW, B. v. 14.7.2014 - 2 B 581/14.NE - ZfBR 2014, 774 ff. = juris Rn. 140; in der Sache - als selbstverständlich voraussetzend - ebenso: NdsOVG, U. v. 2.6.2014 - 1 KN 136/12 - juris Rn. 42 ff.). Es ist daher sachgerecht, dass sich die Antragsgegnerin bei der Abwägung ausschließlich auf die Betrachtung und Bewertung eines hundert-</i></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Erweiterung Wienkamp

19. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Wienkamp“
Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

			<p><i>jährlichen Hochwassers (HQ100) beschränkt hat. Es ist weder geboten, ein HQextrem (sog. Jahrtausendhochwasser) noch eine Hochwasserlage zwischen HQ100 und HQextrem vertieft in die Abwägung einzustellen.“</i> (VGH Bayern, 14.12.2016 - 15 N 15.1201)</p> <p>Eine besondere Relevanz des Plangebietes für Starkregenereignisse liegt nicht vor. Die Topografie zeigt in Richtung des Dümmers ein Gefälle, sodass wild abfließendes Oberflächenwasser in diese Richtung abfließen würde. Punktuelle Senken sind nicht bekannt und im Zustand der Fläche nach der Realisierung der Planung auch nicht zu erwarten. Der Schutz vor Starkregenereignissen kann sich daher im vorliegenden Fall auf objektbezogene bauliche Schutzmaßnahmen beschränken. In erster Linie sind Kellerräume von Überflutungen betroffen. Hier reagiert der Bebauungsplan bereits mit der Vorgabe zur wasserdichten Ausbildung von Kellern sowie der Vorgabe zum Schutz von Kellerfenstern und Kellerschächten gegen eindringendes Wasser (siehe Festsetzung C.10). Darüberhinausgehend obliegt den jeweiligen Bauherren die Umsetzung weiterer Schutzmaßnahmen, wie z.B. ausreichend hohe Aufkantung/Schwellen gegenüber der festgesetzten Bezugshöhe, um auch Zugänge, Zu- und Ausfahrten gegen oberflächlich eindringendes Wasser zu schützen. Die detaillierte Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. geplanten Geländeverhältnisse objektbezogen festzulegen. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist bei der Planung der Straße, Wohnwege, Zuwegungen, Grundstückszufahrten, Gebäude und Außenanlagen zu berücksichtigen.</p>	
--	--	--	---	--

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Senden
In Zusammenarbeit mit dem Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt - Sachgebiet Bauverwaltung

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Tel. 05205-72980; Fax -729822

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de